

Jürgen Kampmann

**Von der Superintendentur Minden zur
Kreisgemein(d)e Lübbecke:
Der Kirchenkreis Lübbecke in seiner Entstehung
zwischen 1800 und 1840¹**

Die grundlegende Information zu dem Geschehen, an das hier erinnert werden soll, ist knapper kaum zu formulieren, als es am 9. Juli 1818 in einer Bekanntmachung des Königlich Preußischen Konsistoriums in Münster geschehen ist, als damit festgelegt wurde, dass für das evangelische Kirchenwesen in der nach dem Wiener Kongress 1815 neu gebildeten preußischen Provinz Westfalen zwischen der Ebene der Ortskirchengemeinden und der Ebene der Provinz eine mittlere Ebene der kirchlichen Leitung und Verwaltung eingezogen wurde – insgesamt 16 sogenannte „Diöcesen“, also zu deutsch: Aufsichtsgebiete. Eine dieser Diöcesen sollte die Bezeichnung „Rahden“ tragen, und dieser wurden 16 Kirchengemeinden zugeordnet, die in folgender nicht alphabetischer Reihenfolge aufgezählt wurden:

¹ (Um die Auswertung und Edition weiterer Quellen erweiterter) Vortrag im Thomas-Gemeindehaus in Lübbecke am 8. Dezember 2018 aus Anlass der Feier des 200jährigen Bestehens des Kirchenkreises [Rahden/]Lübbecke. – Der vom Vf. aus Anlass des 200jährigen Bestehens des benachbarten Kirchenkreises Minden ebenfalls im Jahr 2018 gehaltene Vortrag ist bereits veröffentlicht; s. Kampmann, Jürgen: 200 Jahre Kirchenkreis Minden. Ein Blick auf die Anfänge, in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins 90 (2018) [erschieden 2020], S. 103-139. Da die Einrichtung der beiden Diöcesen Minden und Rahden wegen ihrer zuvor bestehenden gemeinsamen Zugehörigkeit zur Superintendentur Minden zunächst im Rahmen der herkömmlichen Strukturen der kirchlichen Leitung und Verwaltung durchgeführt worden ist, überschneidet sich die hier gegebene Darstellung für den Bereich der Diözese Rahdens mit der für den Bereich Mindens in vielen Aspekten, explizite Verweise auf die bereits zu Minden vorliegende Veröffentlichung erfolgen hier aber nur, wo dies um der Differenzierung zu Rahden willen erforderlich ist. – Ein Gleiches gilt mit Hinblick auf „gesamtwestfälische“ Aspekte betreffende Parallelen zur Entwicklung im Kirchenkreis Tecklenburg [s. dazu Kampmann, Jürgen: Die Einrichtung des Kirchenkreises Tecklenburg im Jahr 1818. Ziele und Probleme der kirchlichen Leitung in der neuen Provinz Westfalen vor 200 Jahren, in: Kampmann, Jürgen (Hg.): 200 Jahre Diözese Tecklenburg 1818–2018. Begrüßung und Vortrag in der Stadtkirche Lengerich am 9. November 2018 im Auftrag des Evangelischen Kirchenkreises Tecklenburg herausgegeben. Tecklenburg 2018, S. 9-84; sowie Kampmann, Jürgen: Die Einrichtung und besondere Arbeitsweise der Tecklenburger Kreissynode in den Jahren von 1817 bis 1827, in: JWKG 115 (2019), S. 225-330, mit Edition der Tecklenburger Kreissynodalprotokolle 1818–1827 a.a.O., S. 271-330] und im Kirchenkreis Soest [s. Kampmann, Jürgen: Verordnete kirchliche Gemeinschaft. Die Einrichtung des Kirchenkreises Soest vor 175 Jahren, in: JWKG 88 (1994), S. 139-195].

„1. Dielingen, 2. Wehden, 3. Rahden, 4. Levern, 5. Lübbecke, 6. Gehlenbeck, 7. Blasheim, 8. Alswede, 9. Börninghausen, 10. Holzhausen, 11. Olfendorf, 12. Schnathorst, 13. Hüllhorst, 14. Mennighüffen, 15. Quernheim, 16. Kirchlengern.“²

Für den heutigen Leser dieser Bekanntmachung, die zeitnah in den Amtsblättern der drei Regierungsbezirke der Provinz veröffentlicht wurde, ist es erstaunlich, dass darin nichts Näheres über den Sinn und den Zweck dieser „Aufsichtsbereiche“ mitgeteilt worden ist – und auch nichts zu der weiteren, ja nicht unwichtigen Frage, wie und durch wen denn hinkünftig die Aufsicht in diesem Aufsichtsbereich wahrgenommen werden sollte. Lediglich am Schluss war in der Bekanntmachung vermerkt, dass „sämmliche Synoden“ angewiesen würden, „ihren Diöcesan-Verband nach vorstehendem Abtheilungsplane einzurichten.“³

Das scheint ein Hinweis darauf zu sein, dass zu diesem Zeitpunkt – im Juli 1818 – „Synoden“ also bereits eingerichtet gewesen sein und dass diese sich auch bereits zuvor versammelt haben müssen – wenn auch in einer anderen Zusammensetzung als nun für die Zukunft festgesetzt. Feiert damit die „Diözese Rahden“, feiern gar auch die anderen Kirchenkreise in Westfalen ihr 200-Jahr-Jubiläum, wenn man auf die Kreissynoden sieht, im Jahr 2018 vielleicht nur mit Verspätung, wenn sie ihre Entstehung auf die genannte Bekanntmachung des Konsistoriums in Münster vom 9. Juli 1818 zurückführen?

Diese Frage aufzuwerfen, ist jedenfalls nicht einfach nur hergesucht. Sie ist ebenso berechtigt wie diejenige nach Funktion, innerer Struktur und Form der Leitung, die den neu formierten Aufsichtsbereichen zukommen sollte. Sollte dies im Juli 1818 klar gewesen sein – so dass es als eine Selbstverständlichkeit gar keiner besonderen Erwähnung und Erläuterung in der Bekanntmachung mehr bedurfte? Oder war es (im Gegenteil!) noch ganz unklar, so dass darüber aus diesem Grund geschwiegen wurde? Welche Aufgaben kamen den in der Bekanntmachung erwähnten schon bestehenden „Synoden“ und deren „Conventen“ zu? Sollte es deren Aufgabe sein, die diözesane Aufsicht im Bereich der jeweils zugeordneten Kirchengemeinden auszuüben? Wenn nicht – wessen Aufgabe war es dann?

Dass es ein derartiges Bündel von nicht auf Anhieb zu beantwortenden Fragen gibt, ist ein deutliches Indiz dafür, dass die genannte Be-

² Bekanntmachung der Kirchenkreiseinteilung in den Amtsblättern, vom 9.7.1818, in: Neuser, Wilhelm Heinrich (Hg.): Die Protokolle der lutherisch-reformierten Gesamtsynode der Grafschaft Mark und ihrer Nebenquartiere 1817–1834 mit erläuternden Dokumenten. Teil 2. Zweite Gesamtsynode der Grafschaft Mark und ihrer Nebenquartiere in Unna 18./19.8.1818. Münster 1999. [= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen 44,5,2], S. 270–272, Zitat S. 271.

³ A.a.O., S. 272.

kanntmachung vom 9. Juli 1818 jedenfalls nicht den nun einmal notwendigen Abschluss eines schon lange konzipierten und nun standardmäßig durch eine Verfügung umgesetzten Verwaltungsaktes durch die im kirchlichen Leitungsaufbau dafür zuständige übergeordnete Instanz darstellt, sondern dass diese Bekanntmachung ein Mosaikstein eines viel umfassenderen Geschehenszusammenhanges ist. Wie sah dieser vor nun zwei Jahrhunderten insgesamt aus? Darein soll es nun einen Einblick geben.

Krisen- und Aufbruchszeit

Wenn wir in unseren Tagen nicht selten Klagen hören über immer schneller sich entwickelnde, bedrohlich erscheinende Veränderungen in allen möglichen Lebensbereichen – in der Politik, der Wirtschaft, der Kultur, auch der Religion –, wenn wir nicht ohne begründete Sorge blicken auf rücksichtslose Anwendung von Gewalt zur Durchsetzung eigener Interessen, auf damit einhergehende Propaganda und Polemik und deren schlimme Folgen, wenn kaum eine Nachrichtensendung ohne das Wort „Krise“ auskommt und der Eindruck sich aufdrängt, unsere Zeit sei bestimmt durch ein Schlittern von einer Krise zur anderen, wenn in weiten Teilen der Bevölkerung Zweifel bestehen, dass der derzeit erreichte Wohlstand wird erhalten werden können, dann verblasst all dies ziemlich schnell, wenn man sich mit den Lebensverhältnissen in den beiden ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts befasst.

Auch regional am Beispiel des Lübbecke Landes lässt sich das bestens belegen – erinnert sei daran jetzt nur kurz per Nennung der Stichworte „Napoleonische Zeit“, „Befreiungskriege“ und „Jahr ohne Sommer“. De facto hieß das für den hiesigen Raum: Mehrfacher Wechsel der Landesherrschaft, zuerst (nach der von Preußen gegenüber Frankreich verlorenen Schlacht von Jena und Auerstedt) 1807 ein Wechsel von der preußischen Herrschaft unter die des französischen Satellitenstaates Königreich Westfalen mit Sitz in Kassel, dann im Zuge der von Kaiser Napoleon I. verhängten Kontinentalsperre und der damit verbundenen Ausdehnung des Gebietes des französischen Kaiserreiches auf die Niederlande und den nordwestdeutschen Raum schon 1810 der nächste Wechsel unter unmittelbar französische Regentschaft, sodann nach der von Napoleons Truppen im Oktober 1813 verlorenen Völkerschlacht bei Leipzig und dem fluchtartigen weiteren französischen Rückzug Unterstellung unter ein Generalgouvernement „zwischen Weser und Rhein“, und noch im Jahr 1814 Rückkehr der preußischen unmittelbar ausgeübten Herrschaft.⁴ Wie

⁴ S. dazu Schmidt, Hans: Minden-Ravensberg unter französisch-westfälischer Herrschaft. Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der Philosophischen Fakultät der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt a. Main. Osterwieck (Harz) 1933. Vgl. auch Tümpel, H[ermann]: Politische Geschichte. In: Tümpel,

sehr die Herrschaft über Territorien zu einer bloßen Verhandlungsmasse unter den Großmächten der Zeit geworden war, konnte man im Umfeld des Lübbecker Landes unmittelbar vor der eigenen Haustür studieren, als im Ergebnis des Wiener Kongresses 1815 schließlich das Fürstentum Osnabrück an Hannover gegeben wurde und das Königreich Westphalen wieder ganz von der Landkarte verschwand.⁵ Dass bei diesen Operationen die gewachsenen kirchlichen Strukturen so gut wie gar keine Rolle mehr spielten, dürfte allen Zeitgenossen spätestens seit dem Reichsdeputationshauptschluss von 1803 und dem damit verbundenen rigorosen staatlichen Zugriff auf kirchliches Eigentum klar gewesen sein.⁶

Dem korrespondierte ein bei allen beteiligten Mächten zu dieser Zeit selbstverständliches absolutes, ja absolutistisches Staatsverständnis, das in der Leitung und Verwaltung der Religions- und Kirchensachen nichts anderes als eine von vielen dem Staat zukommenden Aufgaben der Landesfürsorge erblickte – so dass man die Erledigung dieser Aufgaben wie selbstverständlich durch das Innenministerium wahrnehmen ließ.⁷ Und selbst als man – fortschrittlich und modern – in Preußen im Herbst 1817 ein besonderes Kultusministerium einrichtete, blieb dieses für ein ganzes Paket von Aufgaben der Landeswohlfahrt zuständig – die offizielle Bezeichnung als „Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten“ zeigt die Breite der Zuständigkeit an, die der Staat für

H[ermann] (Hg.): Minden-Ravensberg unter der Herrschaft der Hohenzollern. Festschrift zur Erinnerung an die dreihundertjährige Zugehörigkeit der Grafschaft Ravensberg zum brandenburg-preußischen Staate. Im Auftrag des Minden-Ravensbergischen Hauptvereins für Heimatschutz und Denkmalpflege und unter Mitwirkung von H. Blocks [u.a.] herausgegeben. Bielefeld/Leipzig 1909. S. [1]-88, dort S. 50-59.

- ⁵ Auch über einen Transfer Minden-Ravensbergs an Hannover war verhandelt worden, so Tümpel, Geschichte (wie Anm. 4), S. 60: „Vergeblich hatte die englisch-hannoversche Regierung versucht, Minden-Ravensberg zur Abrundung Hannovers zu gewinnen.“
- ⁶ Zu den Auswirkungen des Reichsdeputationshauptschlusses (und der Zeit der mittelbaren und unmittelbaren napoleonischen Herrschaft) auf die westfälischen Territorien und die hier bestehenden kirchlichen Gerechtsame s. knapp Kluetting, Harm: Geschichte Westfalens. Das Land zwischen Rhein und Weser vom 8. bis zum 20. Jahrhundert. Paderborn 1998, S. 239-243(-254).
- ⁷ Diese Entwicklung ist knapp skizziert bei Wall, Heinrich de/Muckel, Stefan: Kirchenrecht. Ein Studienbuch. 3. überarbeitete Auflage. München 2012, S. 36f., der mit Blick auf das Allgemeine Preußische Land-Recht von 1794 (ALR) hervorhebt: „Das ALR ist [...] im Allgemeinen, wie viele andere Dokumente der Zeit auch, vor allem ein Hinweis auf eine Politik, die auch das Kirchenwesen weitgehender staatlicher Kontrolle unterwirft. Dem Geist der Zeit gemäß sollten Religion und Kirchen für den monarchischen Staat dienstbar gemacht werden.“

sich reklamierte – darunter eben auch in „geistlichen Angelegenheiten“, den Kirchensachen.⁸

An die Kriegs- und politischen Wirren der Jahre zwischen 1806 und 1813/1814 schloss sich auch nicht einfach der so sehr ersehnte Frieden und das Freiwerden von harten Belastungen der Kriegsjahre an – sondern schon 1815 ein erneutes tiefes Erschrecken über die Rückkehr Napoleons an die Macht und über den damit ungeahnt notwendig werdenden erneuten Waffengang gegen ihn – mit Rekrutierung von Soldaten der Landwehr selbstverständlich auch in Minden und Ravensberg.⁹

Und kaum war diese jahrelange Kriegsbedrohung überwunden, da brachte 1816 das „Jahr ohne Sommer“, die weltweite klimatische Auswirkung eines ungeheuren Ausbruchs des Vulkans Tambora in Indonesien, eine neue Krise!¹⁰ Es folgte der Hungerwinter 1816/1817 mit der schlimmsten Hungersnot des 19. Jahrhunderts überhaupt – viele konnten auch hier im Kreis nur aufgrund der Unterstützung durch private Hilfsvereine überleben, da die dringend nötige staatliche Hilfe mit Nahrungsmitteln, die man in Preußen organisierte, erst (viel zu spät!) im Juli 1817 eintraf.¹¹ Man durchlebte in den Jahren von 1813 bis 1817 also ein regelrechtes Wechselbad der Stimmungen und Gefühle:

- auf der einen Seite eine weit verbreitete, große Freude über das Ende der napoleonischen Herrschaft,
- auf der anderen Seite eine tiefsitzende Bitterkeit über die so hohen materiellen Verluste, die man in diesen Jahren erlitten hatte,
- auf der einen Seite eine tiefe Trauer über die so hohe Anzahl der in den Kriegshandlungen gefallenen, vermissten, nicht heimgekehrten Soldaten,
- auf der anderen Seite aber auch das Bewusstsein, ja der Stolz, auf der Seite der Sieger, ja des Guten zu stehen, und daraus resultierend dann

⁸ S. Wappler, Klaus: Karl von Altenstein und das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, in: Goeters, J[ohann] F[riedrich] Gerhard/Mau, Rudolf (Hgg.): Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union. Bd. 1. Die Anfänge der Union unter landesherrlichem Kirchenregiment (1817–1850). Leipzig 1992, S. 115–125, dort S. 116.

⁹ S. dazu Tümpel, Geschichte (wie Anm. 4), S. 58f.

¹⁰ S. dazu Behringer, Wolfgang: Tambora und das Jahr ohne Sommer. Wie ein Vulkan die Welt in die Krise stürzte. München 2018.

¹¹ S. dazu die Ankündigung von Getreide-Hilfslieferungen aus dem preußischen Osten für das Frühjahr 1817: Administrative Verfügungen (gez. Vincke). Münster, 22. November 1816, in: Öffentliche Anzeigen der Grafschaft Ravensberg 1816, 49. Stück, 5. Dezember 1816. – Zu den zu spät eintreffenden Hilfslieferungen und zum Ausmaß der Hungersnot s. Wischermann, Clemens: An der Schwelle zur Industrialisierung (1800–1850), in: Kohl, Wilhelm (Hg.): Westfälische Geschichte in drei Textbänden und einem Bild- und Dokumentarband. Band 3. Das 19. und das 20. Jahrhundert. Wirtschaft und Gesellschaft. Mit Beiträgen von Peter Borscheid [u.a.]. Düsseldorf 1984, S. [41]–162, dort S. 51f.

- eine allgemeine Aufbruchs- und Reformstimmung, ja Reformbegeisterung, beseelt von der Entschlossenheit, nur ja nicht in Preußen eine Situation wie im Jahr 1806 wiederkehren zu lassen.

Siegesfreude, Existenzangst und Trauersituationen folgten also in kurzen, abrupten Wechseln aufeinander. Und wie sie den Alltag der Menschen prägten, so berührten sie auch unmittelbar das kirchliche Leben und Wirken in diesen Jahren.

Um einen Eindruck von diesen Emotionen wenigstens an einem Beispiel zu vermitteln, sei hier erinnert an die auf Donnerstag, den 18. Januar 1816 anberaumte Kirchliche Feier des Friedens. Dieser Festtag war nach dem Zweiten Frieden mit Frankreich, der am 20. November 1815 unterzeichnet worden war, landesweit in Preußen festgesetzt worden – zielgerichtet auf den Tag, an dem sich 115 Jahre zuvor der brandenburgische Kurfürst 1701 selbst zum König in Preußen gekrönt hatte.¹² Für diese große Feier wurden sogar besondere Lieder gedichtet, der im Tecklenburgischen im Pfarramt stehende Prediger Gottfried Hasenkamp,¹³ später Pfarrer in Bremen, legte etwa den Gemeindegliedern (unter anderem) folgende Strophen in den Mund:

„5. Längst in Nacht herabgesunken /
Lebt in eigner Thorheit trunken
Stolz und frech die ganze Welt.
Gottes Wahrheit ward vergessen,
und an ihrer Statt vermessen
Trug und Lüge aufgestellt;
Ueppig hatten sich vermehret
Sünd und Laster – nie erhöret.

6. Mußte nicht die Langmuth enden,
Sich zur Zucht die Liebe wenden,
Die nichts will als Menschenheil?
Drum verschwanden Ruh' und Frieden;
Krieg und Aufruhr ward hieneiden [!]
Jahrelang der Völker Theil;
Bis beherrscht von *Einem Bösen*
Sich die Welt schien aufzulösen.

¹² S. dazu Goeters, J[ohann] F[riedrich] Gerhard: Religiöse Züge der vaterländischen Erhebung 1813–1815, in: Goeters, J[ohann] F[riedrich] Gerhard/Mau, Rudolf (Hgg.): Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union. Bd. 1. Die Anfänge der Union unter landesherrlichem Kirchenregiment (1817–1850). Leipzig 1992, S. 67–77, dort S. 76. Der 18. Januar wurde dann fortan jährlich als „Krönungs- und Ordensfest“ begangen.

¹³ Bauks, Friedrich Wilhelm: Die evangelischen Pfarrer in Westfalen von der Reformationszeit bis 1945. Bielefeld 1980. [= BWFKG 4], S. 185 Nr. 2353.

7. Hingegeben einer Rotte
Unter einem Erdengotte,
Der er sich zu seyn vermaß,
Sollten Alle tief empfinden
Ihre Greuel, ihre Sünden
Ihren blinden Wahrheitshaß;
Schweres Unrecht war begangen –
Gleiches mußte man empfangen.“¹⁴

In dem Ende der napoleonischen Herrschaft wurde ein Eingreifen Gottes, eine Gebetserhörung gesehen:

„12. Alle Welt hat nach dem Wehe
Schauerlich, Gott, deine Nähe,
Deinen Gnadengang gespürt;
Feurig sey Dir Preiß gesungen!
Alle Völker, alle Zungen,
Und was Harf und Cymbel rührt
Müssen Deinen Ruhm erheben,
Dir allein die Ehre geben!“¹⁵

Nun setzte man seine Hoffnung auf den alten wie neuen Landesherrn, den preußischen König:

„16. Unsern *Friedrich Wilhelm* schütze,
Jesus, mache ihn zur Stütze
dem befreyten Vaterland,
Du hast ihn geprüft' geehret;
Seine Krone neu bewähret –
Halt ihn stets an Deiner Hand;
Herrlich laß in seinen Staaten
Deines Reiches Bau gerathen.“¹⁶

Dem „Einen Bösen“ – Napoleon – wurde der preußische König – Friedrich Wilhelm III. – also als eine Lichtgestalt kontrastiert.

Nachdem zwei Weltkriege, ein Holocaust und zwei Atombombenabwürfe hinter uns liegen, geht in der Gegenwart ein derart im Vordergrundigen steckenbleibendes Reden von Gott in Kombination mit einer simplen pädagogischen Geschichtsdeutung und -theologie hoffentlich

¹⁴ Hasenkamp, Christoph Hermann Gottfried: *Gesänge zur Kirchlichen Feyer des Friedens den 18ten Januar 1816 am Krönungstage des Preußischen Hauses für die Grafschaft Tecklenburg*. Auf Veranlassung der Kreisbehörde. Osnabrück (1816). S. 4-8, hier S. 4f.

¹⁵ A.a.O., S. 6.

¹⁶ A.a.O., S. 7.

nicht mehr so flott wie einst 1816 über die Lippen. Die seinerzeit herrschende Stimmung, das Denken, das Hoffen derer, die durch die Kriegs- und Entbehrungsjahre hindurchgekommen waren, dürften diese Worte aber recht gut einfangen. Nicht nur im preußischen Staatswesen, auch in der evangelischen Kirche herrschte Aufbruchsstimmung, und von Reformen wurde in den Jahren von 1816 bis 1818 nicht nur geträumt, es wurde darüber nicht nur debattiert, sondern man bekam daran, an bisher noch nicht Dagewesenem, auch tatsächlich Anteil – bis in jede Dorfkirche hinein.

Wirksame Impulse für das kirchliche Leben vor Ort

Für die Ebene der Gemeindeglieder ist als besonderer Impuls zuerst Donnerstag, 4. Juli 1816, zu nennen.¹⁷ In allen Kirchen Preußens und damit auch hier im Lande wurde auf den Tag genau ein Jahr, nachdem Paris sich 1815 den Truppen der Alliierten ergeben hatte, der vielen in den Befreiungskriegen gefallenen Soldaten gedacht: „Ihr Gedächtnis soll öffentlich geehrt, und ihren Angehörigen der Trost der Religion ans Herz gelegt werden.“¹⁸ – Zudem sollten „in aller Herzen die Empfindungen der Liebe zum Vaterlande“ belebt werden.¹⁹ Zu diesem Gedenktag wurde schon am Vorabend durch dreimaliges Trauergeläut eingeläutet. Auch sollten die Altäre schwarz behangen werden.²⁰ Die zudem überall vorgesehene Aufhängung von Gedächtnistafeln mit den Namen der Gefallenen in den Kirchen ist bis heute in einigen hiesigen Kirchen noch präsent, auch wenn sie kurzfristig bis zum Termin des 4. Juli 1816 nicht überall realisiert werden konnte.²¹ Damit gab es erstmals in den Kirchen nicht nur Epitaphien, die die Erinnerung an verstorbene Pfarrer, Adlige und vermögende Familien wachhielten, sondern auch ein Gedenken an Menschen aus allen Schichten der Bevölkerung – einen dauerhaft sichtbar bleibenden Ausdruck der Anerkennung. Das war nicht nur innovativ, es schuf auch eine emotionale Verbundenheit und Identifikation mit dem preußischen Landesherrn und Staatswesen.

Die Feier des Gefallenengedenkens fand einen solchen Anklang in der Bevölkerung, dass König Friedrich Wilhelm III. schon im nächsten Jahr die Anordnung traf, dass in den evangelischen Kirchen des ganzen

¹⁷ S. dazu Kampmann, Jürgen: Die Einführung der Berliner Agende in Westfalen. Die Neuordnung des evangelischen Gottesdienstes 1813–1835. Bielefeld 1991. [= BWFKG 8], S. 77–79. Vgl. Goeters, Züge (wie Anm. 12), S. 76.

¹⁸ So Bekanntmachung [des Oberpräsidenten] (gez. Mallinckrodt). Münster, 10. Juni 1816. KgArch Hilbeck I 1.

¹⁹ Ebd.

²⁰ Regierung Münster an Präses Werleemann. Münster, 17. Juni 1816. LkA Bielefeld 4.197–97.

²¹ S. dazu Kampmann, Einführung und Arbeitsweise (wie Anm. 1), S. 232.

Landes fortan der letzte Sonntag des Kirchenjahres für ein Gedenken an *alle* Verstorbenen in jedem Jahr genutzt werden sollte –²² und so wurde, beginnend mit dem 23. November 1817, das „Totenfest“ neu in den liturgischen Kalender der evangelischen Kirche implementiert.²³ Dass es sich in der evangelischen Volksfrömmigkeit fest einwurzeln konnte, belegt nichts besser, als dass es sich schnell deutschlandweit einbürgerte und bis heute als Ewigkeitssonntag begangen wird.²⁴

Das nächste landesweit in größtem, dreitägigem Festrahmen kirchlich begangene Ereignis war die Feier des 300jährigen Reformationsjubiläums in den Tagen vom 31. Oktober bis 2. November 1817: Auch dazu waren genaue Anordnungen von Berlin aus zur Ausgestaltung des Festes vor Ort unter Einbezug insbesondere auch der Schulen bereits im Sommer 1817 ergangen.²⁵ Neues, das für ein jedes Gemeindeglied auf dem Land, in einem jeden Dorf, erkennbar wurde, tat sich also wirklich – trotz der so widrigen äußeren Umstände aufgrund der Hungersnot.

1817 trat überdies noch eine optisch nicht zu übersehende Veränderung ein: Die schon im Jahr 1811 erlassene Verordnung König Friedrich Wilhelms III., dass – um jedem „geckenhaften“ Auftritt in modischer bürgerlicher Kleidung zu wehren – die Pfarrer bei Gottesdiensten und Amtshandlungen einen Talar zu tragen hätten, wurde nun auch in den neuen preußischen Westprovinzen in Geltung gesetzt.²⁶ Diese neue Amtstracht sollte eine derart prägende Wirkung entfalten, dass der schwarze Talar in dem vom preußischen König gewünschten Schnitt bald zu dem als charakteristisch empfundenen Erscheinungsbild protestantischer Pfarrer in Deutschland wurde.²⁷

Zu all diesen Besonderheiten und bleibenden Neuerungen kam es trotz ganz misslicher äußerer Rahmenbedingungen – wie gesagt – in einem knappen Zeitfenster von nur zwei Jahren!

²² Kampmann, Einführung (wie Anm. 17), S. 80.82.

²³ S. Goeters, Züge (wie Anm. 12), S. 77.

²⁴ S. Bieritz, Karl Heinrich: Der Gottesdienst im Kirchenjahr. Einführung in das Proprium de tempore, in: Evangelisches Gottesdienstbuch. Agende für die Evangelische Kirche der Union und für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands. Herausgegeben von der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und im Auftrag des Rates von der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union. (Taschenausgabe.) Berlin/Bielefeld/Hannover 2000, S. 681-720, dort S. 720. – Falsch ist ebd. allerdings die Angabe, dass Friedrich Wilhelm III. den „Totensonntag“ zum Gedenken an die in der Befreiungskriege Gefallenen eingeführt habe; dieses besondere Gedenken fand bereits am 4. Juli 1816 statt.

²⁵ Kampmann, Einführung (wie Anm. 17), S. 121.

²⁶ A.a.O., S. 55f.58f.

²⁷ Zu Geschichte und Funktion der Amtstracht protestantischer Pfarrer s. Gillmeister-Geisenhof, Evelyn: Der Talar – Medium und Sprache, in: Evangelisch betucht. Katalog zur Ausstellung von Gottesdienstgewändern und Amtstracht. Nürnberg o. J. [2007]. S. 17-24.

Neue Verwaltungsstrukturen in preußischem Staat und preußischer evangelischer Kirche

Zu erkennbaren Veränderungen kam es nicht nur in den die gottesdienstlichen Vollzüge betreffenden Bereichen der Kirche: Das durch die Beschlüsse des Wiener Kongresses 1815 im Westen immens vergrößerte preußische Staatsgebiet bedurfte einer neuen staatlichen Verwaltungsstruktur, um die neu hinzugekommenen Bereiche zu integrieren und Regierung ausüben zu können in Regionen, zu denen man bisher von Potsdam und Berlin aus in keinem näheren Kontakt gestanden hatte. Nach den Ereignissen der Französischen Revolution, die sich gegen die Monarchien in Europa gewandt hatte, bestand die beständige Sorge, dass erneut eine solche Bewegung aufbrechen könnte. Welche Vorteile eine straffe Staatsorganisation zu bieten vermochte, hatte man aus Frankreich unter der Herrschaft Napoleons gelernt.²⁸

So erfolgte für den westfälischen Raum noch 1815 gemäß landesweiter „Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden“ zuerst die Einrichtung einer Provinz Westfalen –²⁹ einer Verwaltungseinheit, wie es sie historisch zuvor noch nie gegeben hatte. Denn über die Jahrhunderte bis zur napoleonischen Zeit war der westfälische Raum geprägt gewesen von einer Vielzahl kleiner und mittlerer, jeweils eigenständiger Herrschaftsbereiche.³⁰ Das Oberpräsidium für die neue Provinz wurde in der katholisch geprägten Stadt Münster und nicht etwa im evangelischen, Preußen vertrauten Hamm eingerichtet.³¹ Im nächsten Schritt der Verwaltungsgliederung wurden dann 1816 als Sitze der drei Regierungsbezirke, in die die Provinz eingeteilt wurde, Arnsberg, Minden und Münster bestimmt.³² Im dann folgenden dritten Schritt kam es zur Bildung von landrätlichen Kreisen in den Regierungsbezirken, wie

²⁸ S. dazu Goeters, J[ohann] F[riedrich] Gerhard: Die Reorganisation der staatlichen und kirchlichen Verwaltung in den Stein-Hardenbergschen Reformen: Verwaltungsunion der kirchenregimentlichen Organe, in: Goeters, J[ohann] F[riedrich] Gerhard/Mau, Rudolf (Hgg.): Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union. Bd. 1. Die Anfänge der Union unter landesherrlichem Kirchenregiment (1817–1850). Leipzig 1992, S. 54–58. Zu den tiefgreifenden Verwaltungsreformen während der napoleonischen Zeit in Westfalen s. den Überblick bei Klüeting, Geschichte (wie Anm. 6), S. 249–254.

²⁹ Köhne, Hertha: Die Entstehung der westfälischen Kirchenprovinz. Witten 1974. [= BWFKG 1], S. 15.

³⁰ A.a.O., S. 16f.

³¹ S. Klüeting, Geschichte (wie Anm. 6), S. 258. Auch für die Wahl des Sitzes eines Regierungspräsidiums wurde das „katholische“ Arnsberg dem „evangelischen“ Hamm vorgezogen; s. Köhne, Entstehung (wie Anm. 29), S. 48.

³² S. Jacobson, Heinrich Friedrich: Geschichte der Quellen des evangelischen Kirchenrechts der Provinzen Rheinland und Westfalen, mit Urkunden und Regesten. Königsberg 1844. [= Geschichte der Quellen des Kirchenrechts des Preussischen Staats 4,3], § 138 S. 859.

man sie vor 1815 nur in den preußischen Territorien gekannt hatte; wobei bei deren Gliederung möglichst vier Grundsätze beachtet werden sollten:

1. Alte Territorialgrenzen sollten erhalten bleiben, wenn sie einheitliche Wirtschafts- oder Kulturräume umfassten.
2. Natürliche Grenzscheiden waren zu berücksichtigen.
3. Bestehende Verwaltungsgrenzen innerhalb der ehemaligen Länder sollten beibehalten werden. Und
4. sollte die Bevölkerungszahl je Kreis nicht über 36.000 und nicht unter 20.000 liegen, wobei der jeweilige Kreisort so gelegen sein sollte, dass er von allen Einwohnern in einem Tag (also hin und zurück ohne Übernachtung) zu erreichen war.³³

Geriet die Einteilung auch nicht immer glücklich,³⁴ so wurde doch zum 1. Juli 1817 die Struktur von 36 Landkreisen und der kreisfreien Stadt Münster geschaffen.³⁵ Auch ein Kreis Rahden wurde eingerichtet, dessen geographische Ausdehnung sich aber nicht mit der des späteren Altkreises Lübbecke deckte, war doch 1817 auch ein Kreis Bünde eingerichtet worden, dem die südlich des Wiehengebirges gelegenen Kirchspiele zugeordnet waren. An die Spitze der Landkreise wurde jeweils ein Landrat berufen.³⁶

Zeitlich parallel wurde versucht, auch für die Leitung und Verwaltung der evangelischen Kirchen in der neuen Provinz einheitliche Strukturen zu schaffen. Hier muss man wirklich bewusst in der Mehrzahl von „den evangelischen Kirchen“ in der Provinz sprechen, denn seit den Tagen der Reformation waren die evangelischen Kirchen in den Territorien, in denen man sich der Reformation zugewandt hatte, eigenständige Landeskirchen gewesen – in Dortmund, in Siegen, in Wittgenstein, in der Grafschaft Mark sogar lutherisch wie reformiert nebeneinander, in Soest, in Höxter, in Tecklenburg und Oberlingen wie auch im Bereich der zu Bentheim und Tecklenburg gehörenden Kleinterritorien Steinfurt, Rheda und Hohenlimburg – und nicht zuletzt auch in Ravensberg und in Minden.³⁷

³³ S. Reekers, Stephanie: Änderungen der Kreisgrenzen 1817–1967, in: Geschichtlicher Handatlas von Westfalen. Hg.v. Provinzialinstitut für Westfälische Landes- und Volksforschung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe. 1. Lieferung, Münster 1975. Nr. 7. Vgl. Reekers, Stephanie: Verwaltungsgliederung 1817–1967, in: Geschichtlicher Handatlas von Westfalen. Hg.v. Provinzialinstitut für Westfälische Landes- und Volksforschung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe. 1. Lieferung, Münster 1975. Nr. 6.

³⁴ S. dazu ausführlich Reekers, Änderungen (wie Anm. 33).

³⁵ So Reekers, Verwaltungsgliederung (wie Anm. 33). Vgl. auch Kluefing, Geschichte (wie Anm. 6), S. 258.

³⁶ A.a.O., S. 265–267.

³⁷ S. dazu detailliert Köhne, Entstehung (wie Anm. 29), S. 18–20. – Dies ist auch vor dem geschichtlichen Hintergrund des Verlaufs der Reformation in den betreffenden Territorien zu sehen; s. Peters, Christian: Der Anteil Westfalens an der Ausdifferen-

Die bis dahin im westfälischen Bereich gegebene weitgehende regionale kirchliche Eigenständigkeit, die auch dadurch gekennzeichnet war, dass ganz verschiedene Kirchenverfassungen in Geltung standen, wurde unter der preußischen Regie nun beendet – bzw. genauer: in einen neuen, letztlich aber über zwei Jahrzehnte nicht abschließend geklärten Rechtszustand überführt. Dazu war der erste Schritt, die Einrichtung einer für die gesamte neue Provinz zuständigen Kirchenbehörde, eines Konsistoriums, fast noch die einfachste Maßnahme.³⁸ Dieses wurde dem Oberpräsidium der Provinz angegliedert; der Oberpräsident war qua Amt auch Vorsitzender des Konsistoriums.³⁹ Das dabei an den Tag gelegte Verfahren, durch staatliche Entscheidung für die Zukunft der protestantischen Kirchen in der preußischen Provinz Westfalen einfach Tatsachen zu schaffen, stieß insbesondere in der Grafschaft Mark auf Unverständnis, stand es doch in krasssem Gegensatz zu dem in den beiden in Cleve-Mark geltenden Kirchenordnungen⁴⁰ an sich vorgesehenen Verfahren presbyterial-synodaler Kirchenleitung.⁴¹ Welche Rechte kamen dem neuen Konsistorium in Münster nun gegenüber den ordnungsgemäß gewählten synodalen Leitungen zu? Diese verblieben in ihren Ämtern – denn die bestehenden Kirchenordnungen wurden nicht etwa aufgehoben.⁴²

In Minden und Ravensberg, wo man seit der Zeit der Reformation an die Praxis einer konsistorial wahrgenommenen Kirchenverwaltung gewöhnt war, wurde eine derartige Kritik nicht geäußert – doch auch hier hoffte man auf eine Reform im Sinne dessen, was in der Grafschaft Mark längst an presbyterial-synodaler Kirchenleitung, kirchlich eigenständiger Leitung und Verwaltung etabliert war.⁴³

zierung des Protestantismus in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in: JWK 115 (2019), S. 77-144.

³⁸ S. dazu detailliert Köhne, Entstehung (wie Anm. 29), S. 75.

³⁹ S. Rahe, Wilhelm: Eigenständige oder staatlich gelenkte Kirche? Zur Entstehung der westfälischen Kirche 1815–1819. Bethel bei Bielefeld 1966 [= JVK 9], S. 38-40.

⁴⁰ Für die Reformierte Kirche in der Grafschaft Mark stand in rechtlicher Geltung: Kirchen-Ordnungen | Der Christlich Reformirten Gemeinden | in den Ländern | Gülich | Cleve | Berge und Marck; Wie auch Religions-Vergleiche und Neben-Recessen | Nebst andern dazu dienenden Stücken | Welche zwischen Dem Durchl. Fürsten und Herrn | Herrn Philipp Wilhelmen | Pfaltzgrafen bey Rhein, etc. etc. Ueber das Religions- und Kirchen-Wesen in obbemeldten Ländern, etc. etc. In den Jahren 1666. 1672. und 1673. aufgerichtet worden. Duisburg 1754. – Für die Lutherische Kirche in der Grafschaft Mark war durch den brandenburgischen Landesherrn approbiert: Clev- und Märckische Evangelisch-Lutherische Kirchen-Ordnung. Cleve 1687.

⁴¹ S. Köhne, Entstehung (wie Anm. 29), S. 75-79, 89-92.

⁴² A.a.O., S. 92.

⁴³ S. dazu unten die Äußerungen der Pfarrerschaft bei der Synodalkonferenz in Minden am 9./10. Dezember 1817.

Wie in der staatlichen Provinzialverwaltung gerade durch die Einrichtung von Kreisen als den Kommunalgemeinden übergeordneter Verwaltungsebene realisiert, sollten auch für das evangelische Kirchenwesen in analoger Weise solche Ebenen zwischen den Kirchengemeinden und dem Konsistorium eingerichtet werden. Bei den Bezirksregierungen wurde daher jeweils eine „Kirchen- und Schulabteilung“ eingerichtet,⁴⁴ und zwischen dieser und den Kirchengemeinden im nächsten Schritt „Diöcesen“ – und damit eine hierarchisch von „oben“ nach „unten“ klar durchstrukturierte Kirchenleitung konsistorialen Zuschnitts.

Für den Bereich der früheren Grafschaft Ravensberg und des früheren Fürstentums Minden war, seitdem diese Territorien im 17. Jahrhundert unter brandenburgische Regierung gekommen waren, die konsistoriale kirchliche Leitung und Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten in der Weise realisiert worden, dass zu diesem Zweck zwei Superintendenturen – eine für Ravensberg, eine für Minden – eingerichtet waren – mit Sitz in Petershagen bzw. in Bielefeld.⁴⁵

Überlegungen zu einer konfessionsübergreifend lutherisch-reformierten Einrichtung synodaler Strukturen auf Provinzial- und Kreisebene

Mit der begonnenen provinzweiten kirchlichen Neuorganisation unlöslich verbunden war der Gedanke der Realisierung einer einheitlichen Leitung und Verwaltung für beide evangelischen Konfessionen, also für die bestehenden konfessionell lutherischen wie konfessionell reformierten Gemeinden und Kirchenwesen in der Provinz. Dass dieses Ziel verfolgt wurde, zeichnete sich ab Ende Januar 1817 ab – als durch das Konsistorium mitgeteilt wurde, „daß die protestantischen Geistlichen jedes Kreises unter dem Vorsitze eines Superintendenten eine Kreis Synode und sämtliche Superintendenten unter dem Vorsitze eines General-Superintendenten eine Provinzial Synode bilden sollen.“⁴⁶ Außerdem war vermerkt:

⁴⁴ Diese wurden von einem Theologen im Rang eines Konsistorialrats geleitet; s. Köhne, Entstehung (wie Anm. 29), S. 76.

⁴⁵ S. Eickhoff, H[ermann]: Kirchen- und Schulgeschichte, in: Tümpel, H[ermann] (Hg.): Minden-Ravensberg unter der Herrschaft der Hohenzollern. Festschrift zur Erinnerung an die dreihundertjährige Zugehörigkeit der Grafschaft Ravensberg zum brandenburg-preußischen Staate. Im Auftrag des Minden-Ravensbergischen Hauptvereins für Heimatschutz und Denkmalpflege und unter Mitwirkung von H. Blocks [u.a.] herausgegeben. Bielefeld/Leipzig 1909. S. [89]-138, dort S. 94.

⁴⁶ Konsistorium Westfalen an GenSup. Bädeler. Münster, 24. Januar 1817. LkA Bielefeld 0.8-15. Abgedruckt bei Rahe, Kirche (wie Anm. 39), Anlage 14, S. 119f.; Zitat a.a.O., S. 119. Vgl. auch die ähnlichen Schreiben zum Beispiel an Sup. Brökelmann

„Auch haben Seine König[liche] Majestät dabey geäußert, daß es Allerhöchst Ihnen zum Wohlgefallen gereichen würde, wenn die Geistlichen beider protestantischen Confeßionen sich zu Einer Synode vereinigen.“⁴⁷

Damit war offiziell der Wunsch (wenn auch noch nicht die Anordnung) ausgesprochen, die kirchliche Verwaltung in konfessioneller Hinsicht zu vereinheitlichen.⁴⁸

Unsicher war allerdings die erste Reaktion darauf; so schrieb der märkische lutherische Generalsuperintendent Franz Bädeler⁴⁹ Anfang Februar 1817: „Was unter Kreis-Synode verstanden wird, ist mir selbst noch dunkel.“⁵⁰

Die in Berlin entwickelte Konzeption für die evangelisch-kirchliche Zukunft wurde in der Provinz Westfalen aber im Juni 1817 klarer, als von dort ein „Entwurf der Synodal-Ordnung für den Kirchenverein beider evangelischen Confeßionen im Preußischen Staate“⁵¹ vorgelegt wurde.⁵² Zu dessen Beratung wurde verlangt, auch die Anpassung der kirchlichen Kreise in Angriff zu nehmen; entsprechende Vorschläge waren einzureichen.⁵³ Die neuen kirchlichen Kreise sollten nicht einfach generell nach

(für Minden) [LAV NRW Ostwestfalen-Lippe M 1 II A 46, Bl. 2] und Sup. Werle-
mann (für Tecklenburg) [LkA Bielefeld 4.197–32].

⁴⁷ Ebd.

⁴⁸ Mit Neuser, Wilhelm Heinrich: Die Union vor der Union – die Vereinigung der lutherischen und reformierten Kirchen der Grafschaft Mark am 18. September 1817, in: Faulenbach, Heiner (Hg.): Standfester Glaube. Festgaben zum 65. Geburtstag von Johann Friedrich Gerhard Goeters. Köln 1991, S. 299–314; s. a.a.O., S. 303.

⁴⁹ S. Bauks, Pfarrer (wie Anm. 13), S. 15 Nr. 188.

⁵⁰ GenSup. Bädeler an Insp. Kleinschmidt. Dahl, 7. Februar 1817. LkA Bielefeld 4.22 A 1,15.

⁵¹ Entwurf der Synodal-Ordnung für den Kirchenverein beider evangelischen Confeßionen im Preußischen Staate. O. O.: ohne Verlag [1817]. Druck: LAV NRW Ostwestfalen-Lippe M 1 II A 46, Bl. 5–10. Abgedruckt in: Kelm, Hermann/Rau, Fritz (Hgg.): Die Protokolle der Tagungen der Kreissynode An der Agger von 1817 bis 1849 mit Anmerkungen, Beilagen und einem Anhang der wichtigsten Visitationsakten dieses Zeitraumes. Düsseldorf 1969. [= Schriften des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 31], S. 36–48.

⁵² S. Konsistorium Westfalen an GenSup. Bädeler. Münster, 24. Juni 1817. LkA Bielefeld 0.8–15. Abgedruckt bei Rahe, Kirche (wie Anm. 39), Anlage 15, S. 121f. Vgl. auch Konsistorium Westfalen an Präses Reinhard. Münster, 24. Juni 1817. Ausfertigung: ArchKG Dortmund-Bodelschwingh (alte Signatur) XI 14,1 Bl. 14f.; Abschrift: LAV NRW Westfalen Regierung Arnsberg II C 62, Bl. 23f. Vgl. auch Konsistorium Westfalen an Sup. Hennecke. Münster, 24. Juni 1817. Ausfertigung: LkA Bielefeld 4.55 A 6,2; Abschrift: LkA Bielefeld 4.55 A 6,1.

⁵³ Konsistorium Westfalen an GenSup. Bädeler. Münster, 24. Juni 1817. LkA Bielefeld 0.8–15. Abgedruckt bei Rahe, Kirche (wie Anm. 39), Anlage 15, S. 121f. Vgl. auch Konsistorium Westfalen an Präses Reinhard. Münster, 24. Juni 1817. Ausfertigung: ArchKG Dortmund-Bodelschwingh (alte Signatur) XI 14,1 Bl. 14f.; Abschrift: LAV NRW Westfalen Regierung Arnsberg II C 62, Bl. 23f. Vgl. auch Konsistorium West-

dem Zuschnitt der landrätlichen Kreise gebildet werden, sondern eher orientiert an den bisherigen kirchlichen Verwaltungsgrenzen.

Dass zu diesem Zeitpunkt – trotz der schon avisierten Bemühungen um eine Vereinigung von Reformierten und Lutheranern – zunächst noch an eine nach Konfessionen getrennte Einteilung der Kirchenkreise gedacht wurde, belegt ein gleichzeitig verfasstes Schreiben des Konsistoriums an die Regierung in Arnsberg:

„In der Regel soll ein jeder Regierungsbezirk eine kirchliche Provinz bilden. In Westfalen aber [...], wo nur ein geringer Theil der Einwohner aus Protestanten besteht, können mehrere Regierungsbezirke vereinigt werden, damit die Anzahl der auf der Provinzial Synode erscheinenden Superintendenten nicht zu klein sey. Hiernach scheinen für die Provinz Westfalen, so lange die Vereinigung der reformirten und der lutherischen Ministerien noch nicht zu Stande gekommen, zwey General-Superintendenturen vorgeschlagen werden zu müssen, nemlich eine lutherische und eine reformirte. Beide sind auch schon vorhanden, in dem General-Superintendenten des lutherischen und in dem Präses des reformirten Ministeriums der Grafschaft Mark. An die lutherische General-Superintendentur, würden alle Superintendenturen, nemlich die 7. lutherischen Klassen in der Grafschaft Mark, das Soester und Dortmunder Ministerium, die Mindensche und die Ravensberger Superintendentur; und an die reformirte General Superintendentur würden sämmtliche reformirte Ministerien[,] nemlich die 4 reformirten Klassen in der Grafschaft Mark, die Wittgensteinschen Ministerien, die Tecklenburg-Lingensche Superintendentur anzuschliessen seyn. Für den Bezirk der Mindenschen Regierung wird sich nicht füglich eine besondere General-Superintendentur errichten lassen, eben so wenig als für den Münsterschen Regierungsbezirk, weil in beiden der Superintendenturen zu wenige sind und ihrer auch nicht genug seyn würden, wenn man die beiden großen Superintendenturen in Minden und in Ravensberg eine jede in zwey zerlegen und die Tecklenburger dazu schlagen wollte.“⁵⁴

Dieser Stand der Überlegungen im Konsistorium vom Juni 1817 sollte sich schon bald als überholt erweisen – doch zunächst wurden noch unter dieser Prämisse Gutachten zur künftigen Abgrenzung der Kirchenkreise eingeholt und vorgelegt.⁵⁵ Dieser Prozess geriet dann aber dadurch ins

falen an Sup. Hennecke. Münster, 24. Juni 1817. Ausfertigung: LkA Bielefeld 4.55 A 6,2; Abschrift: LkA Bielefeld 4.55 A 6,1.

⁵⁴ Konsistorium Westfalen an Regierung Arnsberg. Münster, 24. Juni 1817. LAV NRW Westfalen Regierung Arnsberg II C 62, Bl. 20f.

⁵⁵ Das Bedenken der Regierung Arnsberg, Generalsuperintendent Bädcker auch mit der Durchführung der Korrespondenz in dieser Angelegenheit für die bisher von der Grafschaft Mark unabhängigen kirchlichen Gebiete des Regierungsbezirks Arnsberg zu betrauen (so Regierung Arnsberg an Konsistorium Westfalen. Arns-

Stocken, dass das Konsistorium auf Veranlassung des Berliner Innenministeriums Anfang Juli 1817 ausdrücklich forderte, die Abgrenzung der Kirchenkreise bei den zur Beratung des Entwurfes der Synodalordnung geplanten Synoden zu thematisieren – und dabei zu bedenken, „ob und wie weit die beiden evangelischen Konfessionen sich zu gemeinschaftlichen Synoden vereinigen können.“⁵⁶

Für das zum einstigen Fürstentum Minden gehörende Gebiet stellte dies indes keine besondere Herausforderung dar, waren hier doch alle Kirchengemeinden lutherischer Konfession – mit Ausnahme der Reformierten Gemeinde in Minden, deren Parochie sich de iure auf das gesamte Gebiet des ehemaligen Fürstentums Minden erstreckte.⁵⁷

Der Impuls der Feier des dreihundertjährigen Reformationsjubiläums 1817

Zu diesem Zeitpunkt im Sommer 1817 war zwar schon bekannt, dass sich die bestehende lutherische und die bestehende reformierte Synode in der Grafschaft Mark aus Anlass der Ende Oktober 1817 anstehenden Feier des dreihundertjährigen Reformationsjubiläums in Hagen Mitte September 1817 zu einer gemeinsamen Synodaltagung versammeln wollten, es war aber nicht abzusehen, dass König Friedrich Wilhelm III. mit einem – allerdings erst Mitte Oktober bekanntwerdenden – öffentlichen Aufruf dazu ermuntern würde, die noch bestehende Trennung zwischen Reformierten und Lutheranern in ganz Preußen zu überwinden –⁵⁸ wobei allerdings ausdrücklich den Konsistorien, den Superintendenten und den (allerdings nur aus Geistlichen gebildeten!) Synoden überlassen sein sollte, dafür eine geeignete Form zu finden. Dass Friedrich Wilhelm III. dabei selbst hauptsächlich an eine gottesdienstliche Vereinigung und eine gemeinsame lutherisch-reformierte Feier des Heiligen Abendmahls gedacht hatte, wurde aber auf den in der Hierarchie nachgeordneten Ebenen der

berg, 14. August 1817. LAV NRW Westfalen Regierung Arnsberg II C 62, Bl. 42), verwarf das Konsistorium alsbald als „nicht recht klar“; s. Konsistorium Westfalen an Regierung Arnsberg. Münster, 28. August 1817. LAV NRW Westfalen Regierung Arnsberg II C 62, Bl. 84.

⁵⁶ Konsistorium Westfalen an Regierung Arnsberg. Münster, 4. Juli 1817. LAV NRW Westfalen Regierung Arnsberg II C 62, Bl. 41.

⁵⁷ S. Murken, Jens: Die evangelischen Gemeinden in Westfalen. Ihre Geschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart. Band 2: Ibbenbüren bis Rünthe. Im Auftrag der Evangelischen Kirche von Westfalen. Bielefeld 2017. [= Schriften des Landeskirchlichen Archivs der Evangelischen Kirche von Westfalen 12], S. 515.

⁵⁸ Neuser, Wilhelm Heinrich: Evangelische Kirchengeschichte Westfalens im Grundriß. Bielefeld 2002. [= BWFKG 22], S. 145-148.

Konsistorien und erst recht der Kirchengemeinden bzw. der Öffentlichkeit nicht deutlich.⁵⁹

Eine Bereitschaft zur konfessionellen Vereinigung war in Westfalen im Herbst 1817 ganz weitgehend vorhanden – aber auch um des Preises einer Preisgabe der bisherigen Kirchenverfassung willen? Hier zögerten die Lutherische und die Reformierte Provinzialsynode in der Grafschaft Mark trotz aller Unionseuphorie, die sich rund um die dreitägige Feier des dreihundertjährigen Reformationsjubiläums einstellte.⁶⁰ Denn der versandte „Entwurf einer Synodalordnung“ ließ ja deutlich erkennen, dass staatlicherseits nichts anderes als eine im Kern konsistoriale Kirchenleitung für die Zukunft landesweit angestrebt wurde.

Überlegungen und Planungen zur Bildung von Kirchenkreisen – im Regierungsbezirk Minden unter Beteiligung der Pfarrerschaft 1817/1818

Nachdem für einige Wochen die Feier des dreihundertjährigen Reformationsjubiläums und der Unionsaufruf König Friedrich Wilhelms III. alle anderen Themen zur Seite gedrängt hatten,⁶¹ forderte das Konsistorium dann Anfang November 1817 Vorschläge zur Einrichtung von neuen Kirchenkreisen nun ohne Rücksicht auf den Konfessionsstand der Kirchengemeinden ein:

„Da die luth[erische] u[nd] reformirte Synode der Gr[afschaft] Mark sich zu einer vereinigt haben, so fällt natürlich das in der Verfügung vom 24ten Juny über die Abtheilung der reform[irten] u[nd] lutherischen Synoden Gesagte von selbst weg u[nd] die Abgränzung der Synodalkreise muß nun ohne weitere Rücksicht auf jenen Unterschied vorgenommen werden.“⁶²

Jetzt sollten also Nägel mit Köpfen gemacht werden.

Für die im Bereich der Grafschaft Mark und ihrer Nebenquartiere gelegenen 159 evangelischen Kirchengemeinden mit 186 Predigern und ins-

⁵⁹ Dazu Kampmann, Einführung (wie Anm. 17), S. 114-121.

⁶⁰ Neuser, Kirchengeschichte (wie Anm. 58), S. 149f.

⁶¹ S. dazu Neuser, Union (wie Anm. 48), S. 308-312.

⁶² Konsistorium Westfalen an Regierung Arnsberg. Münster, 8. November 1817. Konzept: LkA Bielefeld 0.0 alt 6,1; Ausfertigung: LAV NRW Westfalen Regierung Arnsberg II C 62, Bl. 101. Letztere ist abgedruckt bei Göbell, Walter: Die evangelisch-lutherische Kirche in der Grafschaft Mark. Verfassung, Rechtsprechung und Lehre. Kirchenrechtliche Quellen von 1710–1818 bearbeitet und kommentiert. III. Bd. Acta Synodalia von 1801 bis 1818 mit Registern zu Band I bis III von Wolfgang Werbeck. Lengerich (Westf.) 1983. [= JVKKG.B 10], S. 1117 Anm. 51.

gesamt 164.276 Seelen⁶³ sah ein Entwurf des Generalsuperintendenten Franz Bädeker⁶⁴ vom Januar 1818 eine künftige Einteilung in neun Kreissynoden vor bei Berücksichtigung folgender Kriterien:

- „1. Die *vormalige* durch vieljährige Erfahrungen bewährte *Eintheilung* sollte *möglichst beibehalten* werden.
2. Für *jede Kreis-Synode* sollte ein *Central Ort* ausgesetzt werden zu den Versammlungen; ein Haupt-Ort, u[nd] möglichst in der *Mitte* des Kreises.
3. Es sollte nicht *nur die Zahl der Gemeinen* u[nd] Prediger bei jedem Kreise angeführt werden, *sondern* auch die *Seelenzahl* der Gemeinden.“⁶⁵

Die genannten Kriterien ähnelten also durchaus denen zur Bemessung der landrätlichen Kreise. Anfang Mai 1818 berichtete das Konsistorium dann darüber bei dem inzwischen für die kirchlichen Angelegenheiten zuständig gewordenen Kultusminister von Altenstein.⁶⁶

Zu diesem Zeitpunkt – Mai 1818 – war ein vergleichbares Vorschlagsverfahren zur Kirchenkreiseinteilung für den Bereich des Regierungsbezirks Minden bereits so gut wie abgeschlossen. Denn nach einem im Januar 1818 unterbreiteten Vorschlag des bisher für Ravensberg zuständigen Superintendenten Heinrich Scherr⁶⁷ in Bielefeld⁶⁸ hatte das Konsistorium am 10. Februar 1818 die Einteilung der in 78 lutherischen und sechs reformierten Gemeinden lebenden 188.606 Evangelischen des Regierungsbezirks Minden für die Zukunft in vier Superintendenturen – Minden, Rahden, Herford und Bielefeld – beantragt.⁶⁹ Zur Begründung für eine solche Einteilung in vier Kreise hatte Scherr darauf hingewiesen, dass die bisherige Beschränkung auf nur *eine* Superintendentur für Minden und *eine* für Ravensberg für viele (damals oft im Zirkularverfahren durchzuführende) Geschäftsgänge zu schwerfällig sei und dass auch bei den zu bildenden Synoden die Anzahl der zugehörigen Synodalen zu

⁶³ S. Konsistorium Westfalen an Geistliches Ministerium. Münster, 5. Mai 1818. LkA Bielefeld 0.0 alt 6,1.

⁶⁴ Bauks, Pfarrer (wie Anm. 13), S. 15 Nr. 188.

⁶⁵ S. Konsistorium Westfalen an Geistliches Ministerium. Münster, 5. Mai 1818. LkA Bielefeld 0.0 alt 6,1.

⁶⁶ S. Konsistorium Westfalen an Altenstein. Münster, 5. Mai 1818. LkA Bielefeld 0.0 alt 6,1.

⁶⁷ Bauks, Pfarrer (wie Anm. 13), S. 434 Nr. 5387.

⁶⁸ Sup. Scherr an Konsistorium Westfalen. Bielefeld, 18. Januar 1818. LkA Bielefeld 0.0 alt 6,1.

⁶⁹ Konsistorium Westfalen an Altenstein. Münster, 10. Februar 1818. LkA Bielefeld 0.0 alt 6,1.

groß werde, insbesondere, wenn zu den Synoden auch Älteste zugezogen werden sollten.⁷⁰

Scherr hatte auch gleich ihm für die im Regierungsbezirk Minden zu besetzenden Superintendenturen geeignet erscheinende Pfarrer in Vorschlag gebracht – mit Blick auf den Bereich der künftigen Diözese Rahden lobte er insbesondere den Mennighüffer Pfarrer Karl Weihe⁷¹ als „vorzüglich qualificirt“, nannte aber auch den Namen des Dielinger Pfarrers Anton Helle⁷², fügte jedoch hinzu, dass ihm dieser nicht näher bekannt sei und er daher nicht einzuschätzen vermöge, ob dieser über die nötige Gewandtheit für die Superintendenturgeschäfte verfüge und angesichts seines schon hohen Alters auch die „nöthige Munterkeit“ dazu noch besitze.⁷³

„Außer ihm würde sich freilich unter den Predigern des Kreises *Rahden* schwerlich ein in allem Betracht geeigneter Mann anführen lassen, indem einige der geschicktesten und talentvollsten von ihnen aus andern Gründen das Vertrauen ihrer Amtsbrüder nicht so bald finden würden.“⁷⁴

Dass Scherr – seit 1811 für Ravensberg zuständiger Superintendent – auch für den Bereich des vormaligen Fürstentums Minden Vorschläge zu unterbreiten hatte, war auf den Umstand zurückzuführen, dass der für Minden dieses Amt schon seit 1797 von Petershagen aus wahrnehmende Superintendent Heinrich Friedrich Christian Brökelmann, der zum 1. August 1816 zusätzlich nebenamtlich zum Konsistorialrat bei der Regierung in Minden berufen worden war, am 17. November 1817 verstorben war.⁷⁵

Scherr hatte dann am 18. Dezember 1817 einen ersten Entwurf vorgelegt, der eine Einteilung in sieben Kirchenkreise vorsah;⁷⁶ dies hatte dem Konsistorium aber nicht gefallen, so dass es von Scherr kurz vor Weihnachten 1817 ein neues Gutachten für die Einteilung des Bereichs in vier Diöcesen angefordert hatte.⁷⁷ Zum gleichen Zeitpunkt bestellte es auch den Mennighüffer Pfarrer Karl Weihe kommissarisch zum Superinten-

⁷⁰ Sup. Scherr an Konsistorium Westfalen. Bielefeld, 18. Januar 1818. LkA Bielefeld 0.0 alt 6,1 Bl. 9^r.

⁷¹ Bauks, Pfarrer (wie Anm. 13), S. 542 Nr. 6736a.

⁷² A.a.O., S. 195 Nr. 2482.

⁷³ Sup. Scherr an Konsistorium Westfalen. Bielefeld, 18. Januar 1818. LkA Bielefeld 0.0 alt 6,1 Bl. 9^v.

⁷⁴ A.a.O., Bl. 9^v-10^r. Welcher Art die hier indirekt angesprochenen Spannungen unter den Pfarrern des Bereichs gewesen sind, bleibt offen. Scherr fügte abschließend (a.a.O., Bl. 10^r) noch hinzu, dass er allerdings Pfr. Gottfried Augustin (Alswede) [s. Bauks, Pfarrer (wie Anm. 13), S. 12 Nr. 145], „von welchem das Gerücht viel Gutes sagt“, nicht näher kenne.

⁷⁵ S. Bauks, Pfarrer (wie Anm. 13), S. 61 Nr. 786.

⁷⁶ Scherr an Konsistorium. Bielefeld, 18. Dezember 1817. LkA Bielefeld 0.0 alt 25.

⁷⁷ Konsistorium an Scherr. Münster, 24. Dezember 1817. LkA Bielefeld 0.0 alt 25.

dentem für den Mindener Bereich –⁷⁸ zur Unzufriedenheit des in Hausberge wirkenden Pfarrers Ludwig August Schrader⁷⁹, der in der Zeit, als die auf dem Ostufer der Weser gelegenen Gemeinden dem Königreich Westphalen zugeordnet gewesen waren, dort zum Superintendenten bestellt worden war.⁸⁰

Scherrs sodann abgeliefertes (bereits erwähntes) neues Votum stellte für das Konsistorium eine seinerseits eingeholte, unabhängige zweite Meinung dar, die in der vorgeschlagenen neuen Kirchenkreiseinteilung fast gänzlich mit dem auch von der Mindener Regierung eingeholten Votum übereinstimmte.⁸¹ Das Konsistorium griff dann diese Überlegungen auf und charakterisierte die herkömmlichen, den ganzen Bereich der Grafschaft Ravensberg bzw. des Fürstentums Minden umfassenden Aufsichtsbezirke als „viel zu groß“, als dass die dortigen Superintendenden „alle Geschäfte gehörig übersehen und verwalten“ und die Synoden „ihre Versammlungen und Verhandlungen gehörig anstellen“ könnten; angesichts der gerade bestehenden Vakanz der Superintendentur für den Bereich des Fürstentums Minden sei diese zweckmäßigerweise auch nicht wieder zu besetzen, bevor nicht die neue Einteilung von Kirchenkreisen im Bereich des Regierungsbezirks Minden realisiert werde.⁸²

Hinsichtlich des weiteren Vorgehens in der Personalfrage trat zutage, dass die im Konsistorium in Münster tätigen Konsistorialräte Bernhard Christoph Ludwig Natorp⁸³ und Anton Wilhelm Peter Möller⁸⁴ wie auch Oberpräsident Ludwig Freiherr von Vincke⁸⁵ Befürworter einer Reform der konsistorialen Leitung der kirchlichen Angelegenheiten waren, brachten sie doch gegenüber Minister Altenstein zum Ausdruck:

„Da wir mit der Geistlichkeit dieses [Mindener] Regierungsbezirks noch zu wenig bekannt sind, um bey der Auswahl der Superintendenden zuversichtlich zu Werke gehen zu können, u[nd] da auch der jetzt alleinige

⁷⁸ Konsistorium an Weihe. Münster, 24. Dezember 1817. LkA Bielefeld 0.0 alt 25. Bei Bauks, Pfarrer (wie Anm. 13), S. 542 Nr. 6736a, fehlt ein entsprechender Hinweis.

⁷⁹ Bauks, Pfarrer (wie Anm. 13), S. 453 Nr. 5609.

⁸⁰ So Schrader an Konsistorium, Hausberge, 27. Dezember 1817. LkA Bielefeld 0.0 alt 25. – Der Bielefelder Superintendent Scherr formulierte hingegen, dass Schrader „von der vormaligen westphälischen Regierung zu einer Superintendentur designiert[.]“ gewesen sei; s. Scherr an Konsistorium. Bielefeld, 18. Januar 1818. LkA Bielefeld 0.0–6,1 Bl. 8–11; hier Bl. 9^r–9^v.

⁸¹ So Konsistorium Westfalen an Altenstein. Münster, 10. Februar 1818. LkA Bielefeld 0.0 alt 6,1.

⁸² Konsistorium Westfalen an Altenstein. Münster, 10. Februar 1818. LkA Bielefeld 0.0 alt 6,1.

⁸³ Bauks, Pfarrer (wie Anm. 13), S. 351 Nr. 4391.

⁸⁴ A.a.O., S. 336 Nr. 4228.

⁸⁵ Zu Vinckes Wirken im kirchlichen Bereich s. Brune, Friedrich: Der erste Oberpräsident der Provinz Westfalen – Freiherr Ludwig von Vincke – und die Evangelische Kirche, in: JWGK 65 (1972), S. 72–112.

geistliche Rath in der Mindenschen Regierung, der Schulrath Hanff⁸⁶[,] noch nicht Gelegenheit genug gehabt haben kann, die Geistlichen näher kennen zu lernen: also sind wir der Meynung, daß es am rathsamsten sein würde, diesen vier Kreissynoden, so wie es in Cleve, Mark, Jülich u[nd] Berg von je her der Fall gewesen ist, mit Vorbehalt künftiger näherer Entsetzung, für dieses mal die eigene Wahl ihrer Superintendenden zu überlassen.⁸⁷

Die Genehmigung des von Scherr entworfenen Plans war sodann – unter dem Vorbehalt der Anhörung der Synoden – umgehend noch im Februar 1818 vom Kultusministerium erteilt worden, und hinsichtlich der Wahl der künftigen Superintendenden folgte das Ministerium ebenfalls dem Vorschlag des Konsistoriums – allerdings nur für die neu ins Amt zu berufenden Superintendenden; für Bielefeld ordnete es an, dass dort Scherr im Superintendentenamt verbleiben solle.⁸⁸

Der Mindener Regierung teilte das Konsistorium nunmehr mit, dass es den Pfarrern in den neuen Diöcesen Herford, Minden und Rahden für diesmal selbst überlassen sein sollte, für die Berufung in das Superintendentenamt „einige Männer“ beim Konsistorium in Vorschlag zu bringen.⁸⁹

Dissens zwischen dem westfälischen Konsistorium und der Mindener Regierung: Staatliche oder aber kirchlich eigenständig wahrgenommene Kirchenleitung?

Die Regierung in Minden wurde Mitte März 1818 darüber in Kenntnis gesetzt, wie nun weiter zu verfahren war.⁹⁰ Der neu einzurichtenden Diocese Rahden wurden nunmehr (die eingangs schon genannten) 16 Kirchengemeinden zugeordnet: Dielingen, Wehden, Rahden, Levern, Lübbecke, Gehlenbeck, Blasheim, Alswede, Börninghausen, Holzhausen (am

⁸⁶ Georg Hanff, s. Bauks, Pfarrer (wie Anm. 13), S. 180 Nr. 2287.

⁸⁷ Konsistorium Westfalen an Altenstein. Münster, 10. Februar 1818. LkA Bielefeld 0.0 alt 6,1; zugleich wies man darauf hin, dass man mit diesem Falle bei der Bestimmung des Superintendenten für Tecklenburg-Lingen schon beste Erfahrungen gemacht habe, da die dortigen Geistlichen seinerzeit für dieses Amt den sich als sehr dafür geeignet erweisenden Prediger Werleemann gewählt hätten. Zu Ernst Werleemann s. Bauks, Pfarrer (wie Anm. 13), S. 548f. Nr. 6817. Werleemann versah das Amt des Superintendenten als Pfarrer zu Wersen nebenamtlich seit dem 1. Februar 1816.

⁸⁸ Geistliches Ministerium an Konsistorium Westfalen. Berlin, 19. Februar 1818. LkA Bielefeld 0.0 alt 6,1.

⁸⁹ S. Konsistorium an Regierung Minden. Münster 18. März 1818. LkA Bielefeld 0.0 alt 25. Bl. 22, hier Bl. 22v.

⁹⁰ Konsistorium Westfalen an Regierung Minden. Münster, 18. März 1818. LAV NRW Ostwestfalen-Lippe M 1 II A 46, Bl. 126-130.

Limberg), (Preußisch) Oldendorf, Schnathorst, Hüllhorst, Mennighüffen, Quernheim und (Kirch-)Lengern.⁹¹

Die Mindener Regierung berief dann aber nicht – wie ihr an sich aufgetragen war – Synoden zur Beratung über diese projektierte künftige Kirchenkreiseinteilung ein, sondern ausschließlich zu diesem Zweck dienende Pfarrkonvente. Für den Bereich der künftigen, zu diesem Zeitpunkt aber ja noch nicht offiziell eingerichteten Diözese Rahden versammelte der Mindener Konsistorial- und Schulrat Georg Hanff⁹² einen nach Rahden einberufenen „Prediger-Convent“ am 18. Mai 1818. Dabei stimmten zwar alle versammelten Pfarrer der geplanten Kirchenkreiseinteilung zu, die Beteiligung an dem Konvent ließ aber doch etwas zu wünschen übrig, waren doch die Prediger Anton Helle⁹³ (Dielingen), Dietrich Wilhelm Röscher⁹⁴ (Lübbecke), Gottlieb Erdsieck⁹⁵ (Oldendorf), Johann Michael Heyer⁹⁶ (Schnathorst) und Gottfried Augustin⁹⁷ (Alswede) nicht erschienen.⁹⁸

Bei dieser Versammlung hatten die Pfarrer zugleich auch das ihnen ermöglichte Votum zur künftigen Besetzung der Superintendentenstelle abzugeben.⁹⁹ In einem ersten Wahlgang (bei dem jeder Wahlberechtigte bis zu drei Stimmen abgeben und beliebig für einen anderen der Wahlberechtigten votieren konnte) entfielen acht Stimmen auf Pfarrer Anton Helle (Dielingen), sechs Stimmen auf Carl Weihe (Mennighüffen) und fünf Stimmen auf Dietrich Wilhelm Röscher (Lübbecke), im zweiten Wahlgang votierte dann aber eine Mehrheit von 8 : 2 für Weihe gegen Helle.¹⁰⁰

Der Mindener Regierung gefiel dieses Ergebnis offenkundig nun aber gar nicht:

„Unzweifelhaft ist nur die Abwesenheit des Prediger[s] Hellen¹⁰¹ die Ursache gewesen[,] daß nicht auch die engere Wahl auf ihn gefallen ist. Wir halten denselben unter allen Predigern des Rahdener Kreises für den qualifizirtesten zum Superintendenten; der p[er]ge] Weihe aber aus den Einem

⁹¹ A.a.O., Bl. 128.

⁹² S. Bauks, Pfarrer (wie Anm. 13), S. 180 Nr. 2287. Hanff war zugleich Pfarrer an Minden-St. Simeonis.

⁹³ A.a.O., S. 195 Nr. 2482.

⁹⁴ A.a.O., S. 412 Nr. 5118.

⁹⁵ A.a.O., S. 121 Nr. 1539.

⁹⁶ A.a.O., S. 208 Nr. 2644.

⁹⁷ A.a.O., S. 12 Nr. 145.

⁹⁸ Protokoll Predigerkonvent Rahden, 18. Mai 1818. LkA Bielefeld 0.0 alt 25 Bl. 130.

⁹⁹ S. dazu im Detail Protokoll Predigerkonvent Rahden, 18. Mai 1818. LkA Bielefeld 0.0 alt 25 Bl. 123–(125).

¹⁰⁰ Protokoll Predigerkonvent Rahden, 18. Mai 1818. LkA Bielefeld 0.0 alt 25 Bl. 123–(125), hier Bl. (125^r). Vgl. auch Regierung Minden an Konsistorium. Minden, 3. Juni 1818. LkA Bielefeld 0.0 alt 25 Bl. 111–114, hier Bl. 112^r.

¹⁰¹ Falsch für: Helle.

hohen Consistorio bereits bekannten Gründen für durchaus nicht geeignet zu dieser Stelle, und müßen daher dringend ersuchen[,] nicht für den Letztern[,] sondern für den p[er]ge] Hellen die Bestätigung höchsten Orts nachzusuchen.“¹⁰²

Carl Weihe hatte bei der auf ihn gefallen Wahl sogleich zu Protokoll gegeben,

„daß er dieses Amt nur annehmen könnte, wenn er für den damit verknüpften nothwendigen Aufwand entschädiget wird, weil seine öconomischen Umstände nicht der Art wären, daß er pro bono publico Aufopferungen machen könne.“¹⁰³

Dem Votum der Regierung Minden gegen Weihe folgte das Consistorium dann aber ausdrücklich nicht: Was Weihe anbetreffe, so solle dieser nach Einschätzung der Mindener Regierung zwar „viel Eigenwillen u[nd] Unbescheidenheit besitzen.“ Doch:

„Abgesehen davon, daß derselbe nach dem Urtheile Anderer[,] z[um] B[eispiel] des Superintendenten Scherr, ein kenntnißreicher, feinsinniger und braver Mann u[nd] in der Geschäftsführung erfahren, also auch dem unterschriebenen Ob[er-]Präsidenten nach dessen langer näheren Bekanntschaft aus der Zeit seiner landräthlichen Verwaltung bekannt und sehr achtungswerth geworden ist, können wir hierin keinen gültigen Grund finden, die Wahl der Synode zu verwerfen. Es würde dadurch die in den Diöcesanen erregte Hoffnung zunichte gemacht u[nd] dadurch das Vertrauen auf die Aeusserungen u[nd] Zusagen der vorgesetzten Behörden nur geschwächt werden.“¹⁰⁴

Der Kultusminister bestätigte dann Carl Weihe als Superintendenten für die Diözese Rahden am 9. Juli 1818 – allerdings nur befristet bis zu der zwar angekündigten, terminlich aber noch nicht feststehenden Landessynode.¹⁰⁵

Dass die Mindener Regierung nur Pfarrkonvente, nicht aber Synoden versammelt hatte, war deren unverhohlener Überlegung geschuldet gewesen, „dabei [...] jede Idee einer schon bestehenden Synodal Verfassung

¹⁰² Regierung Minden an Consistorium Westfalen. LAV NRW Ostwestfalen-Lippe M 1 II A 46. Bl. 144-148, dort Bl. 146^r.

¹⁰³ Protokoll Predigerkonvent Rahden, 18. Mai 1818. LkA Bielefeld 0.0 alt 25 Bl. 123-124, hier Bl. 124, 3./4. Seite.

¹⁰⁴ Consistorium Westfalen an Altenstein. Münster, 18. Juni 1818. LkA Bielefeld 0.0 alt 25 Bl. 131-133, hier Bl. 131^v-132^r.

¹⁰⁵ Kultusministerium (Altenstein) an Consistorium. Berlin, 9. Juli 1818. LkA Bielefeld 0.0 alt 25 Bl. 40.

zu entfernen“.¹⁰⁶ Sie stand damit nicht nur gegen den Trend der Zeit, sondern auch gegen die unverkennbare Intention des Konsistoriums, das (jedenfalls zu dieser Zeit) eine Reform der bisher von Minden aus rein konsistorial wahrgenommenen Leitung und Verwaltung der Kirche betrieb.

Der Dissens zwischen Minden und Münster war schon zutage getreten, als bei der im Dezember 1817 anberaumten, vorgeschriebenen synodalen Beratung über den Monate zuvor aus Berlin vorgelegten „Entwurf der Synodalordnung“ die Mindener Regierung einfach das Heft des Handelns dadurch an sich gezogen hatte, dass sie (nach dem Tod des Superintendenten Brökelmann¹⁰⁷) den bei der Regierung in deren Kirchen- und Schulabteilung tätigen Konsistorialrat Hanff mit der Leitung dieser Zusammenkunft – die dann de facto auch nicht als Synode, sondern nur als Pfarrkonvent deklariert wurde – beauftragte.

So versuchte man in Minden, die Zügel straff in der Hand der Bezirksregierung zu behalten, und das zeigte sich dann auch im weiteren Verfahren. Die einberufenen Pfarrkonvente führten im Mai 1818 überall zu einer Zustimmung zu der skizzierten künftigen Einteilung der kirchlichen Kreise.¹⁰⁸ Das war nun aber keine wirkliche Überraschung, denn schon im Kontext der Monate zuvor im Dezember 1817 unter der Mindener Pfarrerschaft über den Entwurf der Synodalordnung durchgeführten Beratung hatten sich die Pfarrer nicht nur für die Einführung der lutherisch-reformierten Vereinigung und eines entsprechenden unierten Abendmahlsritus ausgesprochen,¹⁰⁹ sondern auch und gerade für die künftige

¹⁰⁶ So Regierung Minden an Konsistorium Westfalen. Minden, 3. Juni 1818. Konzept: LAV NRW Ostwestfalen-Lippe M 1 II A 46, Bl. 144-147; Ausfertigung: LkA Bielefeld 0.0-6,1.

¹⁰⁷ Brökelmann verstarb am 7. November 1817; s. Bauks, Pfarrer (wie Anm. 13), S. 61 Nr. 786.

¹⁰⁸ S. für den Kirchenkreis Herford: Protokoll Pfarrkonvent KK Herford. Herford, 14. Mai 1818. LkA Bielefeld 0.0 alt 6,1; für den Kirchenkreis Rahden: Protokoll Pfarrkonvent KK Rahden. Rahden, 18. Mai 1818. LkA Bielefeld 0.0 alt 6,1; für den Kirchenkreis Minden: Protokoll Pfarrkonvent KK Minden. Minden, 21. Mai 1818. LkA Bielefeld 0.0 alt 6,1. Im Kirchenkreis Bielefeld fand nicht einmal ein solcher Konvent statt; Sup. Scherr verwies vielmehr darauf, dass die Frage schon bei der Ravensbergischen Synode im November 1817 erörtert worden sei (s. Protokoll Ravensbergische Synode. Bielefeld, 11./12. November 1817. LAV NRW Ostwestfalen-Lippe M 1 II A 46, Bl. 61); außerdem habe eine schriftliche Anfrage bei den von der neuen Grenzziehung besonders betroffenen Pfarrern keinen Widerspruch gegen die jeweilige Zuordnung zum einen oder anderen Kirchenkreis ergeben; so Sup. Scherr an Regierung Minden. Bielefeld, 25. Mai 1818, LkA Bielefeld 0.0-6,1. Entsprechend wurde schließlich auch das Geistliche Ministerium informiert; s. Konsistorium Westfalen an Altenstein. Münster, 6. Juni 1818. LkA Bielefeld 0.0-6,1; abgedruckt bei Köhne, Entstehung (wie Anm. 29), Anlage 5, S. 165-168; s. besonders a.a.O., S. 165.

¹⁰⁹ Protokoll Mindener Pfarrersynode. Minden, 9./10. Dezember 1817. LAV NRW Ostwestfalen-Lippe M 1 II A 46, Bl. 72-85, dort Bl. 82v-83v.

Einrichtung von zwei Superintendenturbezirken im bisherigen mindischen Superintendenturbereich.¹¹⁰

Als Zusatzinformation ist hier allerdings zu berücksichtigen, dass zu diesem Zeitpunkt (im Dezember 1817 wie im Mai 1818) die Superintendentur Minden nicht – wie einst im 17. und 18. Jahrhundert – für die zum Fürstentum Minden gehörenden Kirchengemeinden (und entsprechend die ravenbergische Superintendentur in Bielefeld auch nicht 1 : 1 für die in der Grafschaft Ravensberg gelegenen Gemeinden) zuständig war, sondern dass die Grenzveränderungen in den Jahren der napoleonischen Herrschaft auch Veränderungen für den Zuständigkeitsbereich dieser beiden Superintendenturen mit sich gebracht hatten – so dass die zuvor ravenbergischen Gemeinden am Limberg – also (Preußisch) Oldendorf, Holzhausen und Börninghausen – dem Mindenschen Superintendenturbereich zugeordnet worden waren. Dies bildete den Verlauf der 1808 neu gezogenen kommunalen Grenze zwischen den Distrikten Bielefeld und Minden des Departements der Weser des Königreichs Westphalen ab.¹¹¹ Diese Grenzziehung wurde wenige Jahre später nicht korrigiert, als die preußische Herrschaft Ende 1813 zurückkehrte und man das Allermeiste wieder auf die früheren Gegebenheiten zurückführte.¹¹² Die zum 1. Januar 1811 geschaffenen Grenzen – dass also der Aufsichtsbezirk des in Bielefeld wirkenden Superintendents Scherr auf den beim Königreich Westphalen verbliebenen Teil des Distrikts Bielefeld, der dem Departement Fulda zugeordnet worden war, von da an beschränkt gewesen¹¹³ und unter Aufsicht des Konsistoriums in Kassel gestellt worden war, während man den östlich der Weser gelegenen Bereich der Cantone Windheim und Hausberge unter die Aufsicht des Konsistoriums in Rinteln gestellt hatte – wurden indes aufgehoben.¹¹⁴ Für den gesamten zu Frankreich geschlagenen Bereich war zu dieser Zeit das Mindensche Konsistorium zuständig geworden (bzw. war dieses zuständig geblieben).¹¹⁵

Die Teilung des kirchlichen Aufsichtsbezirks in eine größere Anzahl von Superintendenturen stellte also im vormaligen Mindener Zuständigkeitsbereich 1817/1818 keinen Streitpunkt dar. Wohl aber machte die Mindener Regierung aus ihrem Unmut über das ihr vorgeschriebene Vorgehen keinen Hehl, den künftigen Superintendents nicht durch ihren Vorschlag, sondern per Vorschlag aus und Wahl durch die Pfarrer-

¹¹⁰ S. a.a.O., Bl. 80^r-80^v.

¹¹¹ S. Schmidt, Minden-Ravensberg (wie Anm. 4), S. 10f.

¹¹² S. a.a.O., S. 16. Zu den früheren Gegebenheiten in der kirchlichen Leitung und Verwaltung in Minden und Ravensberg s. Köhne, Entstehung (wie Anm. 29) S. 49.51.

¹¹³ So Achelpöhl, Fritz: Presbyterial-synodal und republikanisch. Der Bielefelder Superintendent Johann Heinrich Scherr und die Reform von Kirche, Schule und Staat von 1804 bis 1844, in: JWK 105 (2009), S. 225-288, hier S. 234.

¹¹⁴ So Jacobson, Geschichte (wie Anm. 32), S. 831.

¹¹⁵ Köhne, Entstehung (wie Anm. 29), S. 26.

schaft bestimmen zu lassen, und wie sehr man sich über die vielleicht in baldiger Zukunft anstehende Einführung einer Synodalverfassung in Preußen ärgerte, gab die Mindener Regierung im Schlussabschnitt ihres Schreibens noch einmal zu verstehen:

„Schließlich erlauben wir uns nochmals auf dasjenige zurückzukommen, was wir über das Verhältniß des Superintendenten zu den Synoden in unserem Schreiben vom 29ten Januar c[urrentis anni] angeführt haben und was früher in Hinsicht der zweckmäßigsten Besetzungs-Art dieser Stelle von unserem Praesidio vorgetragen ist. Es scheint uns in jeder Hinsicht vorzüglicher[,] eine Einrichtung zu treffen, nach welcher in jedem Synodal Kreise eine der wohlgelegensten und einträglichsten königlichen Patronat-Pfarrten für die Superintendentur reservirt, von den Gemeinden nach dem Projekt zu überlassenden Prediger[-]Wahl ausgenommen und stets mit demjenigen Prediger als Superintendenten besetzt wird, welcher nach dem Urtheile der geistlichen Staatsbehörde der geeignetste zu der Verwaltung dieses Staats-Amtes ist, dessen Verwechselung mit einem kirchlichen Amte nur aus der gewöhnlichen Verbindung mit einer Prediger-Stelle erklärt werden kann.“¹¹⁶

Mit anderen Worten: Im Mindener Regierungspräsidium sah man im Amt des Superintendenten gar kein geistliches Leitungsamt, sondern bloß ein staatliches Amt zur Beaufsichtigung der dem Superintendenten nachgeordneten Pfarrer und Kirchengemeinden. Das war – bewusst nicht gemessen an heutigem Verstehen, sondern an der zeitgenössisch geführten Debatte! – nicht etwa nur eine konservative, es war eine reaktionäre Haltung. Dies lässt sich schon anhand des Protokolls über die synodale Versammlung der zum vormaligen Mindener Zuständigkeitsbereich gehörigen Pfarrerschaft im Dezember 1817 nachweisen – das widerspiegelt, dass in der Pfarrerschaft zu diesem Zeitpunkt breit eine Bereitschaft vorhanden war, neu auf presbyterial-synodale Strukturen bei der Leitung und Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten zuzugehen.

Die formelle Einrichtung der Diözese Rahden

Die Genehmigung der vom Konsistorium gemäß den Voten aus der Pfarrerschaft nach Berlin gegebenen und befürworteten Personalvorschläge für die Besetzung der neuen Superintendentenämter im Bereich des Regierungsbezirks Minden aus Berlin ließ (wie schon erwähnt) nicht lange

¹¹⁶ Regierung Minden an Konsistorium. Minden, 3. Juni 1818. LkA Bielefeld 0.0 alt 25 Bl. 111-114, hier Bl. 113f.

auf sich warten; am 6. Juli 1818 erfolgte die Bestätigung.¹¹⁷ Somit wurde dann Carl Weihe erster Superintendent der neuen „Diözese Rahden“;¹¹⁸ er bekleidete das Amt aber nur ein Jahr lang und wurde im Juli 1819 abgelöst durch den von der Mindener Regierung ja von vornherein favorisierten Prediger Anton Helle in Dielingen, der dieses Amt dann bis September 1829 innehatte.¹¹⁹ Im Anschluss daran wurde Pfarrer August Müller (Blasheim) bis Ende 1842 zum Superintendenten bestellt.¹²⁰ Ein Wahl- oder ein Vorschlagsrecht erhielten die Pfarrer in diesen späteren Besetzungsfällen der Superintendentur aber nicht erneut – die für die Zeit der Reaktion typische Sorge vor jeder demokratischen Regung stand auch hier im Wege.

Mit Datum vom 9. Juli 1818 brachte das Konsistorium die neue „Diöcesan-Eintheilung“ öffentlich zur Kenntnis – verbunden mit der Anweisung, sich vom nächsten Pfarrkonvent an nach dieser zu richten.¹²¹ Damit war der neuen „Diözese Rahden“ in der neuen preußischen Provinz Westfalen die erste Kontur und auch eine Leitung verliehen.

Der kreissynodale Konvent der Pfarrer der Diözese Rahden in Lübbecke am 2. Februar 1819 aus Anlass eines Votums zur „Anleitung zum Entwurf einer Kirchenordnung“

Nach der endgültigen Festlegung dieses neuen territorialen Zuschnitts versammelte man sich allerdings auf kreissynodaler Ebene erstmals erst am 2. Februar 1819, und diese Zusammenkunft bezeichnete man auch nicht als „Kreissynode“, sondern als „Prediger Convent“.¹²² Geleitet wurde die Versammlung durch Pfarrer Carl Weihe als dem (provisorisch) bestellten Superintendenten aus Mennighüffen, der sich in dem von ihm verfassten Bericht über den Konvent aber nicht unter dieser Amtsbezeichnung, sondern als „Praeses“ vermerkte.¹²³ Neben ihm nahmen an dem Konvent teil die Pfarrer Gottfried Augustin¹²⁴ (Alswede), Anton

¹¹⁷ Geistliches Ministerium an Konsistorium Westfalen. Berlin, 6. Juli 1818. LkA Bielefeld 0.0–6.1. Vgl. Köhne, Entstehung (wie Anm. 29), S. 97 Anm. 17.

¹¹⁸ S. Bauks, Pfarrer (wie Anm. 13), S. 542 Nr. 6736a.

¹¹⁹ S. a.a.O., S. 195 Nr. 2482.

¹²⁰ S. a.a.O., S. 343 Nr. 4308. – Die Angabe ebd., dass Müller bereits seit dem 1. Oktober 1819 das Superintendentenamt übertragen worden sei, ist zu korrigieren in 1. Oktober 1829.

¹²¹ So Konsistorium Westfalen. Münster, 9. Juli 1818. Amtsblatt Regierung Minden 1818 Nr. 43, 28. August 1818, S. 358–360.

¹²² S. Weihe, Carl: Bericht über den am 2ten Febr[uar] 1819 in Lübbecke gehaltenen Prediger Convent des zweiten Mindenschen Kreises zur Berathung über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung. Lübbecke, 3. Februar 1819. LkA Bielefeld 0.0 alt 22 Bl. 2/2.

¹²³ A.a.O., Bl. 2/12^v.

¹²⁴ Bauks, Pfarrer (wie Anm. 13), S. 12 Nr. 145.

Gottfried Christian Baumann¹²⁵ (Holzhausen [Limberg]), Johann Caspar Boedeker¹²⁶ ([Preußisch] Oldendorf), Heinrich Arnold Florenz Cramer¹²⁷ (Wehdem), Heinrich Fallenstein¹²⁸ (Levern), Heinrich Dietrich Güte¹²⁹ (Hüllhorst), Friedrich Hackmann¹³⁰ ([Kirch-]Lengern), August Habbe¹³¹ (Gehlenbel[c]k), Hartog I¹³² und Hartog II¹³³ (Rahden), Anton Helle¹³⁴ (Dielingen), Johann Michael Heyer¹³⁵ (Schnathorst), Carl Friedrich Meier¹³⁶ (Blasheim), Dietrich Wilhelm Röscher¹³⁷ (Lübbecke), Ernst Wex¹³⁸ (Börninghausen) und August Woltemas¹³⁹ ([Stift] Quernheim) –¹⁴⁰ und es fehlte allein der hochbetagte Pfarrer Gottlieb Erdsieck¹⁴¹ ([Preußisch] Oldendorf), entschuldigt wegen Altersschwäche.¹⁴²

Unverhohlen brachte Superintendent Weihe gleich in der Einleitung seines Berichts über die Versammlung zum Ausdruck, dass er wie alle anderen Amtsbrüder es an sich nicht für dringlich angesehen habe, wegen der Beratung über die vorgelegte Anleitung zum Entwurf der Kirchenordnung noch während des Winters zusammenzukommen, doch sei dies angeordnet worden.¹⁴³ Als Versammlungsort für die Diözese Rahden war Lübbecke festgelegt worden.¹⁴⁴ Dass man zu dieser Zeit noch kein eigenes „Kirchenkreis-Bewusstsein“ in der neuen Diözese ausgebildet hatte, verrät die wiederholt im Bericht von Carl Weihe verwendete Selbstbezeichnung als „zweiter Mindenscher Kreis“.¹⁴⁵

Immerhin verband man die Versammlung aber mit einem öffentlichen Gottesdienst, zu dem die Gemeindeglieder eingeladen waren und zu dem sie sich auch „zahlreich versammelte[n], um die Predigt anzuhören, wel-

¹²⁵ A.a.O., S. 24 Nr. 296.

¹²⁶ A.a.O., S. 46 Nr. 597.

¹²⁷ A.a.O., S. 82 Nr. 1064.

¹²⁸ A.a.O., S. 128 Nr. 1629.

¹²⁹ A.a.O., S. 172 Nr. 2185.

¹³⁰ A.a.O., S. 174 Nr. 2219.

¹³¹ A.a.O., S. 173 Nr. 2201.

¹³² Ludwig Hartog, s. a.a.O., S. 184 Nr. 2334.

¹³³ Theodor Hartog, s. a.a.O., S. 184 Nr. 2335.

¹³⁴ A.a.O., S. 195 Nr. 2482.

¹³⁵ A.a.O., S. 208 Nr. 2644.

¹³⁶ A.a.O., S. 320 Nr. 4037.

¹³⁷ A.a.O., S. 412 Nr. 5118.

¹³⁸ A.a.O., S. 554 Nr. 6891.

¹³⁹ A.a.O., S. 572 Nr. 7103.

¹⁴⁰ Weihe, Carl: Bericht über den am 2ten Febr[uar] 1819 in Lübbecke gehaltenen Prediger Convent des zweiten Mindenschen Kreises zur Berathung über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung. Lübbecke, 3. Februar 1819. LkA Bielefeld 0.0 alt 22, Bl. 2/12^v.

¹⁴¹ Bauks, Pfarrer (wie Anm. 13), S. 121 Nr. 1539.

¹⁴² A.a.O., Bl. 2/2^r.

¹⁴³ Ebd.

¹⁴⁴ Ebd.

¹⁴⁵ Ebd.; vgl. Bl. 2/12^v.

che der Praeses des Convents [Weihe] über Matth[äus] 5,13-16¹⁴⁶ (die Worte Jesu in der Bergpredigt über das Salz der Erde und das Licht der Welt) hielt.“¹⁴⁷

Die Verhandlungen des Konvents fanden dann im Lübbecke Rathaus statt.¹⁴⁸ Man sah sich bei den Beratungen unter erheblichem Zeitdruck, weil das Konsistorium es abgelehnt hatte, dass die beteiligten Pfarrer für ihre Präsenz in Lübbecke „eine Vergütung von Reisekosten und Diäten“ erhielten –¹⁴⁹

„und hatten sie wenig Neigung[,] sich an einem fremden Orte mehrere Tage hindurch aufzuhalten und einen Kosten-Aufwand zu machen, der ihnen durch nichts ersetzt werden sollte.“¹⁵⁰

Dieser Vermerk lässt nicht nur erkennen, dass das kreissynodale „Geschäft“ den Pfarrern damals schon aus Kostengründen wenig Freude bereitete und dass eine Winterreise nach Lübbecke im Monat Februar auch nicht gerade attraktiv gewesen zu sein scheint, sondern dass es zu diesem Zeitpunkt auch noch kein ausgebildetes Interesse an einem pastoralen, ja synodalen Zusammenwirken über die Grenzen der Kirchgemeinden hinaus gab. Realistisch dürfte auch die Einschätzung der versammelten Pfarrer gewesen sein, dass ihrem Votum in der großen Menge der ja aus ganz Preußen zu der „Anleitung zum Entwurf der Kirchenordnung“¹⁵¹ eingeforderten Voten kaum Relevanz zukommen werde, so dass man sich bei dem Lübbecke Konvent das Eingehen auf alle möglichen Detailfragen meinte ersparen zu können, weil doch „aus allen Pro-

¹⁴⁶ Mt 5,13-16 (nach der Luther-Übersetzung 2017): „Ihr seid das Salz der Erde. Wenn nun das Salz nicht mehr salzt, womit soll man salzen? Es ist zu nichts mehr nütze, als dass man es wegschüttet und lässt es von den Leuten zertreten. Ihr seid das Licht der Welt. Es kann die Stadt, die auf einem Berge liegt, nicht verborgen sein. Man zündet auch nicht ein Licht an und setzt es unter einen Scheffel, sondern auf einen Leuchter; so leuchtet es allen, die im Hause sind. So lasst euer Licht leuchten vor den Leuten, damit sie eure guten Werke sehen und euren Vater im Himmel preisen.“

¹⁴⁷ Weihe, Carl: Bericht über den am 2ten Febr[uar] 1819 in Lübbecke gehaltenen Prediger Convent des zweiten Mindenschen Kreises zur Berathung über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung. Lübbecke, 3. Februar 1819. LkA Bielefeld 0.0 alt 22, Bl. 2/2v. – Das Manuskript der Predigt Weihes ist anscheinend nicht erhalten.

¹⁴⁸ Ebd.

¹⁴⁹ Ebd.

¹⁵⁰ Ebd.

¹⁵¹ Anleitung zum Entwurf der Kirchenordnung. Ohne Ort, ohne Datum [1818]. KgArch Altena-Reformiert C 4,3; Abdruck: Anleitung zum Entwurf der Kirchenordnung mit Gutachten (Beantwortung) der Kreissynodalkommission, in: Kelm, Hermann/Rau, Fritz (Hgg.): Die Protokolle der Tagungen der Kreissynode An der Agger von 1817 bis 1849 mit Anmerkungen, Beilagen und einem Anhang der wichtigsten Visitationsakten dieses Zeitraumes. Düsseldorf 1969. [= Schriften des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 31], 2. Kreissynode, Wiehl 1818, Beilage 3, S. 77-103.

vinzen zum Teil von sehr berühmten und erfahrenen Geistlichen mehr Gutachten würden eingesandt werden, als zu berücksichtigen möglich sey“. ¹⁵² Man war sich jedenfalls offenkundig einig darin, „die Sache so zu behandeln[,] daß man alles in einem Tage beendigte, und die meisten sich wieder in ihre Heimath verfügen könnten.“ ¹⁵³ Angesichts dessen ist das aufgenommene Votum zu dem vorgelegten Entwurf dann aber doch noch erstaunlich umfangreich, umfasst es doch an die 20 eng beschriebene Folioseiten! ¹⁵⁴

Ging von diesem Votum zeitgenössisch nur eine sehr begrenzte Wirkung auf die weiteren Beratungen über die „Anleitung zum Entwurf der Kirchenordnung“ aus, so lag das aber nicht an einer etwa mangelnden Qualität der Bearbeitung, die man in Lübecke am 2. Februar 1819 geleistet hatte, sondern an der grundlegenden Skepsis gegenüber den aus Berlin vorgelegten Entwürfen für die künftige Synodalordnung (also: Kirchenverfassung) und Kirchenordnung, die auf der zu deren Beratung nach Lippstadt zusammenberufenen westfälischen „Provinzialsynode“ im September 1819 scharf und unmissverständlich zum Ausdruck gebracht wurde ¹⁵⁵ und die auch durch den zu diesem Zeitpunkt dann schon

¹⁵² Weihe, Carl: Bericht über den am 2ten Febr[uar] 1819 in Lübecke gehaltenen Prediger Convent des zweiten Mindenschen Kreises zur Berathung über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung. Lübecke, 3. Februar 1819. LkA Bielefeld 0.0 alt 22, Bl. 2/2^v.

¹⁵³ Ebd.

¹⁵⁴ S. a.a.O., Bl. 2/3-2/12.

¹⁵⁵ S. Gutachten der westphälischen Provinzialsynode über den von einem Hohen Ministerium der geistlichen Angelegenheiten vorgelegten Entwurf einer Kirchenordnung, in: Verhandlungen der westphälischen Provinzial-Synode über Kirchenverfassung und Kirchenordnung. Lippstadt vom 1sten bis zum 12ten September 1819. Essen o. J. [1819], S. 39-61, s. dort S. 39f.: „Ehe die Provinzialsynode sich über die in der vorliegenden Kirchenordnung enthaltenen Gegenstände gutachtlich äußern kann, hält sie es für nöthig, vorab das Geeignete über den Begriff einer Kirchenordnung, die derselben zum Grunde liegenden Grundsätze und den Inhalt derselben voranzuschicken. Eine Kirchenordnung ist ein Gesetzbuch für die Kirche, und soll Bestimmungen über solche kirchliche Verhältnisse, Gegenstände und Handlungen enthalten, die nach Zeit und Ort verschieden seyn können, wandelbar und deshalb in gewisser Hinsicht willkürlich sind, so oder anders bestimmt werden können, ohne daß dadurch das Wesentliche in der Erreichung kirchlicher Zwecke gefährdet wird. [...] Eben so ist aber nun auch nicht zu verkennen, daß dieses Willkürliche, was die Kirchenordnung näher bestimmt, an etwas Feststehendes gebunden, oder durch Grundsätze begränzt ist, über welche die Bestimmungen der Kirchenordnung nicht hinausgehen dürfen, die sie nicht allein anerkennen, sondern von denen sie sich auch stets leiten lassen muß. So ist es nicht willkürlich und von den Bestimmungen der Kirchenordnung abhängig, ob und wie viele Sacramente verwaltet; ob das Abendmahl unter einer oder zwei Gestalten ausgetheilt werden soll; ob die Kirche eine für sich bestehende freie und unabhängige Gemeinschaft, oder nur eine Anstalt des Staates und demselben lediglich unterworfen sey; aber wohl muß die Kirchenordnung festsetzen, ob beim heiligen Abendmahl gesäuertes oder ungesäuertes Brod genommen werden soll, welche Worte bei der Verwaltung desselben gesprochen werden sollen. Es giebt also in jeder Kirche etwas Feststehendes.“

im Amt befindlichen neuen Superintendenten Anton Helle, der als einziger die Diözese Rahden in Lippstadt repräsentierte,¹⁵⁶ mitgetragen wurde.¹⁵⁷ Als kirchengeschichtliches Dokument ist das Rahdener Votum vom 2. Februar 1819 von besonderem Wert, weil es für den Zeitpunkt, an dem die Diözese Rahden ins Leben trat, ausgesprochen aufschlussreiche Ein-

hendes, Unwandelbares und nach der Ansicht einer jeden aus der eigenthümlichen Idee des Christenthums Hervorgehendes, auf das eine Kirchenordnung sich gründen muß, und das nothwendig vorher festgestellt oder gegeben seyn muß, ehe die Bestimmungen einer Kirchenordnung weder entworfen, noch auch geprüft und beurtheilt werden können. Eine Kirchenordnung ist ein Gesetzbuch für einen kirchlichen Verein, der schon vor demselben jedesmal da ist, und nicht erst durch diese gestiftet werden soll. [...] Ehe eine Kirchenordnung zu Stande kommen kann, müssen die Glieder der Kirche sich darüber vereinigen, wie und von wem die Gesetze für ihren Verein gegeben, wie sie aufrecht erhalten, wie sie nöthigenfalls geändert werden sollen. Alles dieses zum voraus Bestimmte und Gegebene, ist die Verfassung der Kirche, die nothwendig einer Kirchenordnung vorangehen muß. Wir finden dieß zur Verfassung Gehörige größtentheils in der heiligen Schrift. [...] Da aber vieles in der Einrichtung der ersten christlichen Gemeinden local und temporell, vieles unbestimmt gelassen ist, und die verschiedenen Partheien der Christen selbst nicht einig sind über die Erklärung der heiligen Schrift, so ist eine Verfassungsurkunde nothwendig, insbesondere um die äußere Gestalt der Kirche und die Art des Kirchenregiments näher zu bestimmen; auf diese erst kann eine Kirchenordnung sich gründen. [...] Wir haben dieß vorangeschickt einestheils, um stets die Aufmerksamkeit auf den Punkt hinzurichten, der bei den projectirten Verbesserungen im Auge behalten werden muß, andernteils um zu zeigen, daß unsere Urtheile und Gutachten über die Gegenstände des vorliegenden Entwurfs, nicht anders als sehr unsicher und schwankend ausfallen können, da wir die Verfassung nicht kennen, für welche diese Kirchenordnung gegeben werden, oder die Grundsätze, aus denen sie hervorgehen soll, und wenn dieß sich zu vergegenwärtigen, dem Verfasser derselben selbst vielleicht nicht in den Sinn kam; so wird es sogar unmöglich, durch Vermuthungen herauszubringen: ob diese Kirchenordnung sich auf eine Consistorial- oder Presbyterialverfassung, oder irgend eine andere gründen soll. [...] eben so wenig ist in derselben [Kirchenordnung] die Verbindung mehrerer kirchlichen Gemeinden zu größern Diöcesen und Abtheilungen berücksichtigt, so daß nach diesem Entwurf die Kirche nur als ein Aggregat von vielen Gemeinden, die mit einander in weiter keiner Verbindung stehen, erscheint, oder höchstens nur dadurch, daß sie demselben Consistorio unterworfen sind. Darum endlich ist auch vorliegender Entwurf nicht als eine Kirchenordnung, sondern nur als eine Gemeindeordnung zu betrachten, und so muß er auch genannt werden. Diesen hier gerügten Mängeln ist um so weniger durch die im Jahre 1817 bekannt gemachte sogenannte Synodalordnung abgeholfen, da dieselbe nirgends Grundsätze für eine kirchliche Verfassung aufstellt, und in bunter Mischung Gegenstände, die in eine Kirchenordnung, in eine Verfassungsurkunde, in eine Geschäftsordnung gehören, enthält, und aus derselben weder zu ersehen ist, von wem das Kirchenregiment ausgehen, noch auch zu welchem Ziele die in derselben angeordneten Versammlungen führen sollen.“

¹⁵⁶ S. Bericht der westphälischen Provinzialsynode über ihre Verhandlungen zu Lippstadt vom 1sten bis 12ten September 1819, in: Verhandlungen der westphälischen Provinzial-Synode über Kirchenverfassung und Kirchenordnung. Lippstadt vom 1sten bis zum 12ten September 1819. Essen o. J. [1819], S. [3]-7, dort S. [3].

¹⁵⁷ A.a.O., S. 7.

blicke nicht nur in die Berufswirklichkeit und das Denken der zu dieser Zeit hier tätigen Pfarrerschaft bietet, sondern auch in verschiedenste Bereiche der kirchlichen Praxis auf Gemeindeebene, nicht zuletzt in das gottesdienstliche Leben und die Ausübung der Seelsorge.

Kaum überraschend ist zunächst, dass man in der Pfarrerschaft Anfang 1819 an den gewachsenen parochialen Strukturen im ländlichen Raum auch für die Zukunft festhalten will – auch wenn das kaum aus geistlichen als vielmehr aus ökonomischen Aspekten motiviert zu sein scheint; man hält die Frage, dass Gemeindeglieder sich einer anderen als der Parochie des Wohnorts zuordnen möchten, für ein in der Regel bloß in Städten, nicht aber auf dem Land vorkommendes Phänomen:

„Auf dem Lande könnte es sich treffen[,] daß etwa ein adlicher [!] oder anderer vornehmer Guthsbesitzer als eingepfarrter einer Parochie einen anderen Prediger zu einer Taufe, oder Trauung in seinem Hause zu gebrauchen wünschte.“¹⁵⁸

Doch auch da müsste für die Wahrung des ökonomischen Status quo für den Parochialpfarrer Vorsorge getroffen werden:

„Dies könnte doch wol nur unter Bewilligung mit Befriedigung des ordentlichen Pfarrers – oder mit Genehmigung einer höheren Behörde zu verstatten seyn, und müste keine nachtheilige Folgen für die rechtmässige Kirche und ihre Diener haben.“¹⁵⁹

Dabei geht es zwar auch darum, den Überblick für die Führung der Kirchenbücher nicht zu verlieren,¹⁶⁰ vordringlich aber darum, dass die bei einer Amtshandlung dem zuständigen Pfarrer zustehende, vom Gemeindeglied zu entrichtende Gebühr nicht für das Pfarreinkommen verlorengeht.¹⁶¹

¹⁵⁸ Weihe, Carl: Bericht über den am 2ten Febr[uar] 1819 in Lübbecke gehaltenen Prediger Convent des zweiten Mindenschen Kreises zur Berathung über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung. Lübbecke, 3. Februar 1819. LkA Bielefeld 0.0 alt 22, Bl. 2/2^r.

¹⁵⁹ Ebd.

¹⁶⁰ Ebd.

¹⁶¹ A.a.O., Bl. 2/9^r, mit Blick auf das im Kontext des bei jedem Abendmahlsempfang von den Gemeindegliedern zu zahlende, theologisch umstrittene Beichtgeld: „Es hat zwar geheissen[,] daß das Beichtgeld solle abgeschafft und dem Prediger eine angemessene Vergütung dafür gesichert werde. [...] Wir glauben nun zwar wol[,] daß es in manchen Stadtgemeinen anstössig seyn könne, dem Prediger Beichtgeld zu geben. Aber auf dem Lande ist diese Abgabe an den Prediger nicht so anstössig[,] und die Leute sind einmal daran gewohnt. Bey jeder Vergütung derselben sind die Prediger gefährdet. Wird in diesem Augenblick ein maximum [!] dafür festgesetzt, so nimmt doch erfahrungsmässig die Seelen[-]Zahl immer zu, und also auch die Arbeit mit der Seelsorge: würde aber auch wol die Vergütung nach diesem Maaßstabe steigen?“

Dass eine nicht geringe Sorge um ihre ökonomisch einigermaßen auskömmliche Existenz die Pfarrerschaft 1819 außerordentlich bewegt hat, wird darüber hinaus in vielfacher Hinsicht deutlich. Als Ursache dafür wird aber nicht auf die allgemein sehr schwierigen Bedingungen nach der Zeit der napoleonischen und der Befreiungskriege und dem „Jahr ohne Sommer“ 1816 hingewiesen, sondern auf grundlegende, strukturelle Mängel bei der Finanzierung der Pfarreinkommen. Sie bestehen – historisch gewachsen – aus einer Vielzahl von Einzelpositionen, die in ihrer jeweiligen Gewichtung am Gesamteinkommen lokal weit voneinander differieren. Dies wird etwa mit Blick auf die Stolgebühren (für einzelne kirchliche Amtshandlungen) festgestellt – und eindrücklich veranschaulicht:

„So wird z[um] B[eispiel] an einem Orte für die Tauffe eines Kindes kaum halb so viel bezahlt als an andern Orten. An einem Orte muß der Prediger eine Parentation¹⁶² oder Leichenrede im Hause unentgeltlich halten – an andern wird sie besonders, und oft sehr hoch bezahlt.“¹⁶³

Als vorteilhafte, stabilisierende Faktoren erweisen sich die zu den Landpfarren in aller Regel gehörenden Grundstücke wie Wiesen und Gärten zur eigenen Bewirtschaftung durch die Pfarrer:

„Denn da die pretia rerum so sehr gestiegen sind, unsere Geld Einnahmen an Kapital[-]Zinsen p[er]ge] oder Accidentien¹⁶⁴ dagegen nicht erhöht sind, so finden wir in jenen benannten liegenden Gründen das einzige Mittel[,] unsere Einnahmen mit den Bedürfnissen noch einiger maassen auszugleichen; und diejenigen unter uns[,] deren Stellen mit naturalien [!] dotirt sind[,] stehen sich dabey wenigstens besser als manche arme Stadtprediger[,] die sich oft zu den bittersten Klagen veranlasst finden, indem sie mit ihren Einkünften grösstentheils an das Accidens oder an die Wohlthätigkeit der Gemeinsglieder angewiesen sind.“¹⁶⁵

¹⁶² Parentation: Rede zum Lob des Verstorbenen und zur Aufrichtung der Leidtragenden, die frei stehend gehalten wird.

¹⁶³ Weihe, Carl: Bericht über den am 2ten Febr[uar] 1819 in Lübbecke gehaltenen Prediger Convent des zweiten Mindenschen Kreises zur Berathung über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung. Lübbecke, 3. Februar 1819. LkA Bielefeld 0.0 alt 22, Bl. 2/9^r.

¹⁶⁴ Accidens: „Zufällige“ im Sinn von nicht zu einem bestimmten Termin im Voraus planbare Pfarreinkünfte aufgrund der Durchführung von kirchlichen Amtshandlungen.

¹⁶⁵ Weihe, Carl: Bericht über den am 2ten Febr[uar] 1819 in Lübbecke gehaltenen Prediger Convent des zweiten Mindenschen Kreises zur Berathung über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung. Lübbecke, 3. Februar 1819. LkA Bielefeld 0.0 alt 22, Bl. 2/9^r-2/9^v.

Erhebliche Mühen hat man indes mit den regelmäßig von den Gemeindegliedern zu bestimmten Terminen im Jahr aufzubringenden Abgaben für die Pfarrstellen. Die Anrechte darauf drohen bei Pfarrstellenwechseln dadurch geschmälert zu werden, dass sie nicht vollständig durch ein entsprechendes Verzeichnis an den nächsten Pfarrstelleninhaber kommuniziert werden,¹⁶⁶ und nach Wahrnehmung der Pfarrer besteht eine allgemeine Unlust, diese Abgaben zu erbringen; jeder schmälere sie gern. Als Beispiel dazu werden die in vielen Kirchengemeinden üblichen Abgabeleistungen an drei oder vier Terminen im Jahr in Form eines Niederlegens der Abgaben auf dem Altar genannt: „Da bleiben denn viele zurück“.¹⁶⁷ Und als noch heikler wird in der Pfarrerschaft die mancherorts bestehende Verpflichtung der Pfarrer empfunden, fällige Abgaben selbst bei einem Hausbesuch von den Gemeindegliedern abzuholen,

„wo es oft kaum 8 Pfennige oder 1 g[uten] gr[oschen] beträfe. Diese für den Prediger so höchst unanständige Sammlung müsste ganz aufhören“.¹⁶⁸

Jedenfalls nehmen die Pfarrer ihre Einkommenssituation als „precair“ und „den Zeitbedürfnissen oft so wenig angemessen“ wahr;¹⁶⁹ insbesondere sehen sie sich gegenüber den Staatsbeamten erheblich benachteiligt:

„Fast allen Staatsdienern ist ihr Gehalt seit 50 Jahren verdoppelt, und uns wird es verringert.“¹⁷⁰

Darüber scheint es eine regelrechte Verbitterung gegeben zu haben – ein besonders umfangreicher Abschnitt in dem von Superintendent Weihe gefertigten Bericht über den Konvent in Rahden ist dieser Problematik gewidmet. Er beschreibt die Entwicklung hinsichtlich der von den Pfarrern zu leistenden staatlichen Abgaben in den zurückliegenden anderthalb Jahrzehnten und ist allein schon unter diesem Gesichtspunkt ausgesprochen informativ:

„Die Immunitäten¹⁷¹ der Prediger bestanden sonst in der Befreiung von Grundsteuer oder Contribution¹⁷², so wie von andern Steuern und Abgaben, namentlich von der Accise¹⁷³ oder Consumtions-Steuer. Während der fremden Zwangsherrschaft wurden wir eine Zeitlang auch mit der Grund-

¹⁶⁶ A.a.O., Bl. 2/8v.

¹⁶⁷ Ebd.

¹⁶⁸ Ebd.

¹⁶⁹ Ebd.

¹⁷⁰ A.a.O., Bl. 10r.

¹⁷¹ Immunitäten: Steuer- und Abgabenfreiheiten.

¹⁷² Contribution: Landessteuer.

¹⁷³ Accise: Verbrauchssteuer.

steuer belastet – hernach aber von dieser befreit. Als wir wieder unter Preussens ersehnten Scepter zurückkehrten[,] wurden wir bereits 1815 durch die Königliche Verfügung erfreut: daß wir in Absicht unserer Gerechtsame und Immunitaeten völlig wieder wie vor 1806 behandelt werden sollten. Nun sind wir zwar von der Grundsteuer frey geblieben – endlich auch von der personal-Steuer [!] entbunden: allein was die ganze Consumtions[-]Steuer betrifft, so ist es in Hinsicht der Befreiung von derselben, oder einer angemessenen Vergütung noch immer bey oft erneuerten Versprechungen geblieben, und die Prediger haben daher in jedem ihrer Convente darüber geklagt und ihre Vorgesetzten aufgefordert[,] sich dieserhalb gehörigen Orts kräftig zu verwenden.“¹⁷⁴

Doch diese Interventionen waren erfolglos geblieben – und Weihe scheut nun nicht davor zurück, die moralische Integrität der staatlichen Verwaltung (nicht aber des Königs) in Zweifel zu ziehen, weil sie die gegebenen Zusagen nicht umgesetzt habe:

„Es würde sehr anmaassend seyn[,] wenn wir darauf bestehen wollten[,] unsere Steuerfreiheit grade in derselben Art hergestellt zu sehen[,] wie wir sie ehemals genossen. Der Staat kann Gründe haben[,] darin eine Abänderung zu treffen, und uns anderweit zu entschädigen. Aber auf diese Entschädigung haben wir doch die gerechtesten Ansprüche. Denn jene Exemption¹⁷⁵ ist uns als pars Salarii [!] zugesichert, und diese Schmälerung unseres Einkommens passt sehr schlecht zu der Zeit[,] worin wir leben, worin nicht nur der Staat weit mehr als ehemals von uns fordert und erwartet, sondern auch die Welt oder die Zeitgenossen Ansprüche an uns machen, die nicht ohne einen grössern Kosten-Aufwand befriedigt werden können. Wir sollen in Erweiterung unserer Kenntnisse mit der Zeit fortschreiten, sollen unserm Amte und Stande als gebildete Männer Ehre machen – aber woher nehmen wir die Mittel dazu, wenn es uns unmöglich gemacht wird[,] etwas auf lecture [!] zu verwenden? [...] Wir bescheiden uns gern[,] daß wir der Obrigkeit Gehorsam und Unterwerfung schuldig sind[,] die Gewalt über uns hat, daher wir auch die Königliche Gewalt anerkennen, und noch mehr zu entziehen[,] als schon geschehen ist: allein wenn unser innigst verehrter und geliebter König, dem auch unter der Zwingherrschaft die Prediger gewiß am treuesten angehangen haben, uns die restitutionem in integrum¹⁷⁶ für unsere immunitaeten, oder eine Entschädigung aufs feierlichste [!] verheissen hat, so müssen wir glauben[,] es sey auch sein Wille[,] daß uns dieses gehalten werde, und es sey nicht seiner Absicht gemäß[,] wenn wir durch die betreffenden Behör-

¹⁷⁴ Weihe, Carl: Bericht über den am 2ten Febr[uar] 1819 in Lübbecke gehaltenen Prediger Convent des zweiten Mindenschen Kreises zur Berathung über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung. Lübbecke, 3. Februar 1819. LkA Bielefeld 0.0 alt 22, Bl. 9^v.

¹⁷⁵ Exemption: Steuerbefreiung.

¹⁷⁶ Restitutio in integrum: Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; Aufhebung einer zum Nachteil des Betroffenen erfolgten Entscheidung aus Gründen der Billigkeit.

den immer von Jahr zu Jahr mit leeren Versprechungen abgespeist werden. Wir müssen also auf der Erfüllung des Königlichen [!] so öffentlich gegebenen Worts so lange bestehen, bis der König selbst eben so öffentlich sein Wort zurücknimmt, welches zu befürchten wir keinen Grund haben.“¹⁷⁷

Mit einer derartigen Diktion dürfte sich Weihe bei der Regierung in Minden kaum beliebt gemacht haben.

Mit der Frage nach der ökonomischen Situation der Pfarrerschaft eng verknüpft erscheint auch das Rahdener Votum zur Frage, inwiefern die Kirchengemeinden – die Gemeindeglieder insgesamt oder auch nur das künftig am Ort zu bildende Presbyterium – an der Pfarrstellenbesetzung beteiligt werden sollte. Hier begegnen zwei gegenläufige, kaum mit einander auszugleichende Interessenlagen. Zum einen wird von der Pfarrerschaft eine künftige Gemeindebeteiligung bei der Pfarrstellenbesetzung bejaht – weil auf diese Weise den Gemeindeinteressen (jedenfalls in der Regel) besser gedient sein dürfte, als wenn die Besetzung wie bisher üblich allein durch Entscheidung des Patrons oder der Regierung erfolgte. Andererseits aber hat die bis dahin übliche Vergabe der Stellen durch die Regierung für Pfarramtskandidaten und jüngere Pfarrer eine wenigstens einigermaßen verlässliche Aussicht auf einen Eintritt in das Pfarrdienstverhältnis und dann auch einen gewissen Aufstieg im Laufe der Berufsjahrzehnte geboten, indem die Regierung dafür sorgte, dass (wenn auch erst nach manchmal jahrelanger Wartezeit) „alte“ Kandidaten eine Pfarrstelle erhielten – und dass die Pfarrstellen je nach den lokal zu erzielenden Pfarreinkünften so vergeben wurden, dass die Berufsanfänger zunächst auf schlechter dotierte Stellen kamen, sich dann aber auf frei werdende besser dotierte Stellen bewerben konnten und dann auch von der Regierung dorthin versetzt wurden. Dass sich bei einer Gemeindebeteiligung an den Pfarrwahlen dieses System nicht würde perpetuieren lassen, war der Rahdener Pfarrerschaft klar. So changieren die Argumente: Einerseits ist klar, dass die Gemeinden „nicht um des Predigers willen da“ sind,¹⁷⁸ andererseits wird aber auch ebenso klar gesehen, dass es nicht zumutbar ist, einem Pfarrer die Aussicht auf eine baldige Verbesserung seiner ökonomischen Verhältnisse zu nehmen, wenn er die Berufung auf eine der schlecht dotierten Pfarrstellen annimmt:

„So lange es noch Pfarrstellen giebt[,] die so ausserordentlich schlecht dotirt sind[,] [daß] ein Prediger sie nur unter der Bedingung und der Aus-

¹⁷⁷ Weihe, Carl: Bericht über den am 2ten Febr[uar] 1819 in Lübbecke gehaltenen Prediger Convent des zweiten Mindenschen Kreises zur Berathung über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung. Lübbecke, 3. Februar 1819. LkA Bielefeld 0.0 alt 22, Bl. 9^v-10^r.

¹⁷⁸ A.a.O., Bl. 6^r.

sicht annehmen kann, so bald als möglich weiter befördert zu werden: wird man es dem Pfarrer auf solchen ehemals mit Recht *Pönitenz*[-] oder auch *Hunger*[-]Pfarren genannten Stellen nicht auferlegen können[,] erst bestimmte gewisse Jahre an solchem Orte zu bleiben; zumal wenn er eben Gelegenheit fändel[,] auf eine bessere Pfarre gewählt oder versetzt zu werden; da er ja nicht wissen kann[,] ob ihm so bald wieder eine gleiche Gelegenheit angeboten würde. Freilich bleibt es hart für eine Gemeinde[,] wenn sie immer nach Verlauf einiger Jahre einen neuen Prediger hohlen [!] und zu seiner ersten Einrichtung ihm behülflich seyn soll. So steht bey einer kleinen Gemeinde dieser Provinz in 60 Jahren der zwölfte Prediger – im Durchschnitt alle 5 Jahre ein anderer.“¹⁷⁹

Ohne sie beim Namen zu nennen, spielte Superintendent Weihe mit dieser Bemerkung offenbar auf die Verhältnisse in der seiner Kirchengemeinde Mennighüffen unmittelbar benachbart in der Diöcese Herford gelegenen Kirchengemeinde Löhne an.¹⁸⁰ Jedenfalls fielen die Vorschläge zur künftigen Etablierung einer Gemeindebeteiligung an den Pfarrwahlen aus der Pfarrerschaft der Diöcese Rahden im Ergebnis unentschieden aus;¹⁸¹ den größten Gewinn sah man dort darin, dass es im Falle einer regelmäßigen Gemeindebeteiligung an der Wahl zu einer größeren Vorauslese schon bei den Theologiestudenten und unter den Bewerbern um eine Pfarrstelle kommen würde:

„Ein sehr wichtiger Grund zur Empfehlung der Wahlfreyheit liegt noch darin, daß 1.) Mancher vielleicht dadurch überhaupt vom Studio der Theologie abgehalten wird, wenn er selbst oder andere[,] die auf ihn wirken können, besorgen müssen, er werde dabey nicht sein Glück machen, weil es ihm an gewissen körperlichen empfehlenden Eigenschaften, oder an Talenten fehle, die ihn beliebt machen könnten – und daß 2.) Candidaten und Prediger sich um weit ernstlicher Mühe geben müssen und werden, sich auf eine vortheilhafte Art auszuzeichnen, sich dadurch bemerklich zu machen, und bey einer Concurrenz desto sicherer mit andern in die Schranken treten zu können. Denn obgleich die Candidaten sich auf das Examen anschicken müssen, so wird doch in der Regel bey ihrer Beförderung durch die Obrigkeit mehr auf Geschicklichkeit und Gelehrsamkeit – weniger auf gute Prediger-Talente gesehen; wogegen die Gemeinde bey ihrer Wahl die Tüchtigkeit als erwiesen voraussetzt, und sich darin auf die prüfenden Behörden verlässt, aber desto mehr auf Kanzelgaben, Redner-Talent und empfehlendes Auesseres sieht. Auch für die Prediger[,] die sich sonst leicht im Amte vernachlässigen könnten[,] wirkt es als ein Sporn

¹⁷⁹ A.a.O., Bl. 4v.

¹⁸⁰ S. dazu Murken, Gemeinden 2, S. 265-270, dort Series pastorum S. 269.

¹⁸¹ Weihe, Carl: Bericht über den am 2ten Febr[uar] 1819 in Lübbecke gehaltenen Prediger Convent des zweiten Mindenschen Kreises zur Berathung über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung. Lübbecke, 3. Februar 1819. LkA Bielefeld 0.0 alt 22, Bl. 2/5v-2/6v.

zum Fleiß und Fortschreiten in jeder Art der Ausbildung und des Vollkommener-Werdens, wenn sie nur durch wirklich einleuchtende Vorzüge sich zur Wahl an einen besseren Platz die Hoffnung erwerben können[.]“¹⁸²

Überraschend ist, mit welcher Offenheit in dem Votum der Pfarrerschaft der Diözese Rahden zu beobachtende Schwierigkeiten im Pfarrdienst angesprochen werden. Hier kommen Situationen in den Blick, in denen Bewerber durch ihr Auftreten täuschen, und auch Pfarrstelleninhaber, die den zu stellenden Anforderungen nicht genügen.¹⁸³ Dass sich unter Pfarrern sehr unterschiedliche Begabungen finden, wird deutlich gesehen – und mit Blick gerade auf den Bereich der Seelsorge so erläutert:

„Die specielle Seelsorge ist nicht jedermanns Ding. So wie mancher gelehrter Arzt nicht zum praktischen Arzt taugt, so mancher gelehrter Prediger nicht zum Seelenarzt oder Seelsorger.“¹⁸⁴

Ja, es wird unverhohlen zugegeben, dass Krankenbesuch vielen Prediger „lästig“ sei, und „sie wissen sich nicht dabey zu benehmen, weil sie schlechte Seelen-Aerzte sind.“¹⁸⁵ In gleicher Weise nüchtern fällt auch die Analyse hinsichtlich der Lehrbegabung aus:

„Ein kluger und erfahrener Lehrer kann jedes Lehrbuch nützlich gebrauchen. Dem ungeschickten hilft das beste Lehrbuch wenig.“¹⁸⁶

Was man sich aber unbedingt für die Pfarrerschaft auch für die Zukunft erhalten möchte, ist die Freiheit zu einer „anständigen“, auch in einem Nebenverdienst sich niederschlagenden Nebentätigkeit – zum Zweck der Erholung, aber auch mit einem Forschungsanliegen, etwa „Glas-schleiffen [!], Drechseln, Korbflechten oder Beschäftigung mit der Baumzucht“, Ackerbau und Gartenbau, „alle Zweige der Oeconomie“ und „Schriftstellerey“.¹⁸⁷

Was die Situation in den Gemeinden anbetrifft, so lässt sich dem Votum des Rahdener Pfarrkonventes entnehmen, dass 1819 dort noch Martin Luthers (Kleiner) Katechismus in Gebrauch stand – neben der Heiligen Schrift.¹⁸⁸ Von konkurrierend dazu im Konfirmandenunterricht genutzten anderen Katechismen oder Lehrbüchern wird hingegen nichts erwähnt.

¹⁸² A.a.O., Bl. 2/6^v.

¹⁸³ A.a.O., Bl. 2/5^v und Bl. 2/6^r.

¹⁸⁴ A.a.O., Bl. 2/7^r.

¹⁸⁵ A.a.O., Bl. 2/7^v.

¹⁸⁶ A.a.O., Bl. 2/7^r.

¹⁸⁷ A.a.O., Bl. 2/7^v.

¹⁸⁸ A.a.O., Bl. 2/7^r: „Freilich ist ein allgemein einzuführendes Lehrbuch sehr wünschenswerth – bis dahin ist Luthers Catechismus und die Bibel das Beste.“

Das neue im Fürstentum Minden eingeführte Gesangbuch von 1816¹⁸⁹ stieß in der Region offenbar auf wenig Gegenliebe; man sähe statt dessen Einführung es lieber, wenn das frühere Mindener Gesangbuch aus dem Jahr 1771¹⁹⁰ neu aufgelegt werden würde, an dem die Gemeindeglieder hängen würden,

„da dasselbe der Hoffnungs[-]Kraft und dem Geschmack der religiösen Landleute weit angemessener ist als das neuere, in welchem man so viele herrliche Gesänge vergeblich sucht, und sich durch die dafür eingeschobenen nicht entschädigt findet.“¹⁹¹

Dass den Predigten in der Regel die sonn- und festtäglichen Perikopen zugrunde gelegt werden, wird als dem Wunsch der meisten Zuhörer entsprechend bezeichnet.¹⁹²

Zur Taufpraxis lässt sich dem Votum entnehmen, dass Taufen nahezu sonntäglich im Zusammenhang mit dem Gemeindegottesdienst stattfinden, und dass die Taufen der Säuglinge möglichst in deren ersten acht Lebenstagen vollzogen werden.¹⁹³ Das hat zur Folge, dass in der Regel die Mütter und nicht selten auch die Väter nicht mit zugegen sind – also das Kind nur von den „Taufzeugen“ – der Terminus „Paten“ wird nicht verwendet – zur Taufe gebracht wird.¹⁹⁴ Nur in der gehobenen Schicht der Honoratioren sind auch Taufen im Haus zu einem etwas späteren Termin nach der Geburt beliebt, bei denen dann auch die Mütter zugegen sein können.¹⁹⁵

„Noth-Tauffen fallen selten vor – in den meisten Fällen von Schwächlichkeit der Neugeborenen eilen die Hebammen mit denselben zum Prediger, in dessen Wohnung alsdann die Kinder sofort getauft werden.“¹⁹⁶

Auch bei der Namensgebung begegnet man selten Spektakulärem:

¹⁸⁹ Gesangbuch für das Fürstenthum und die Stadt Minden, nebst einer Sammlung von Gebeten für die öffentliche und häusliche Andacht. Neueste Auflage. Minden 1816.

¹⁹⁰ Neues Gesangbuch für das Fürstenthum und die Stadt Minden, nebst einer Sammlung von einigen Gebeten. Minden 1771.

¹⁹¹ Weihe, Carl: Bericht über den am 2ten Febr[uar] 1819 in Lübbecke gehaltenen Prediger Convent des zweiten Mindenschen Kreises zur Berathung über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung. Lübbecke, 3. Februar 1819. LkA Bielefeld 0.0 alt 22, Bl. 10^r-10^v.

¹⁹² A.a.O., Bl. 10^v.

¹⁹³ A.a.O., Bl. 11^r.

¹⁹⁴ Ebd.

¹⁹⁵ Ebd.

¹⁹⁶ Ebd.

„Ungewöhnliche Namen kommen bey den Landleuten wol höchst selten vor. In der Regel bekommt das Kind von jedem Taufzeugen einen seiner Namen.“¹⁹⁷

Den Konfirmationen geht eine öffentliche Prüfung der Konfirmanden voraus, die Konfirmationsgottesdienste werden von den Pfarrern „feierlich und erbaulich“ eingerichtet, werden in der Bevölkerung als „sehr wichtig“ angesehen und führen „ein zahlreiches Auditorium in die Kirche“.¹⁹⁸

Trauungen – lokal verschieden gestaltet – werden üblicherweise sonn- und feiertags „nach geendigtem Gottesdienste“ vorgenommen unter zahlreicher Teilnahme von Gemeindegliedern und unter Nutzung auch der Begleitung der Orgel für den Gemeindegesang.¹⁹⁹ Allerdings gibt es auch den Wunsch nach Trauungen „in der Stille“, die dann in der Beichtkammer der Kirche oder im Pfarrhaus im Beisein der Eltern und nahen Verwandten vollzogen werden.²⁰⁰

Hinsichtlich der Durchführung von Bestattungen scheint es so zahlreiche voneinander abweichende lokale Gepflogenheiten zu geben, „daß darüber nichts allgemeines [...] gesagt oder bestimmt werden kann.“²⁰¹

Aus dieser letzten Bemerkung kann man den Rückschluss ziehen, dass das, was in dem Rahdener Votum ansonsten zur gottesdienstlichen Praxis ausgeführt ist, schon als Schilderung des allgemein in den Gemeinden Üblichen zu verstehen ist.

Dies ist nun von besonderem Gewicht mit Blick auf das, was zur Abendmahlspraxis geschildert wird. Zugelassen zum Empfang des Abendmahls wird, wer

„hinlänglich unterrichtet ist, um die Bedeutung dieser heil[igen] Stiftung zu fassen – und der durch seine Teilnahme daran andern Mitchristen nicht anstößig wird – Taubstumme, die gar kein historisches Erkenntniß von Christo und seiner Aufopferung für uns haben erlangen können, würden auch vom Abendmahl und dem Zweck desselben sich keine Vorstellung machen können.“²⁰²

Klar ist offenkundig auch, dass die öffentliche Feier des Abendmahls nicht dazu geeignet ist, Zurückweisungen von der Teilnahme daran im Kontext der Kirchenzucht zu exekutieren:

¹⁹⁷ Ebd.

¹⁹⁸ A.a.O., Bl. 12^r.

¹⁹⁹ A.a.O., Bl. 12^r.

²⁰⁰ Ebd.

²⁰¹ Ebd.

²⁰² A.a.O., Bl. 11^v.

„Verständige Prediger werden ein solches Gemeinsglied lieber in der Stille von der Teilnahme abzuhalten suchen, als dasselbe durch öffentliche Zurückweisung beschimpfen und erbittern.“²⁰³

Dem Abendmahlsempfang selbst geht jeweils am Vorabend oder am Morgen vor Beginn des Hauptgottesdienstes eine Vorbereitungsandacht mit Beichte und Absolution voran.²⁰⁴ Die Abendmahlsfeier selbst findet dann im Hauptgottesdienst „nach der Predigt“ statt –²⁰⁵ und damit inmitten der Gemeinde und nicht etwa erst im Anschluss an den Gottesdienst nur für diejenigen, die das Abendmahl empfangen möchten. Und: Es wird aus der Rahdener Diözese nichts davon berichtet, dass etwa nur an wenigen Tagen im Jahr Abendmahl gefeiert würde – vielmehr ist auch von Abendmahlsfeiern an Werktagen die Rede.²⁰⁶ Dies deckt sich mit der aus der Kirchengemeinde Rahden bekannten Schilderung aus dem Jahr 1817:

„Bey jeder Morgengottesverehrung des ganzen Jahrs wird Communion gehalten, vorzüglich von Ostern bis Johanny²⁰⁷, und von Michaeli²⁰⁸ bis Advent.“²⁰⁹

Die regelmäßige, allsonntägliche Abendmahlsfeier gehörte offenkundig noch vor 200 Jahren zu Beginn der Existenz der Diözese Rahden zur allgemein in den Gemeinden üblichen gottesdienstlichen Praxis – und nicht nur nur das, in die sonntäglichen Gottesdienste waren auch die Taufen mit integriert. Man hatte es mit dem Gottesdienst also nicht eilig und nutzte angesichts der bei der Streusiedlung oft weiten (Fuß-)Wege, die bis zur Kirche zurückzulegen waren, die Anwesenheit der Gemeindeglieder am Kirchort, um verschiedenste gottesdienstliche Anliegen miteinander zu verbinden.

²⁰³ Ebd. – Sich zu Kirchenzuchtsmaßnahmen näher zu äußern, vermied der Konvent der Pfarrer der Diözese Rahden generell unter Hinweis auf die ländlichen Strukturen, auf die nicht alles anwendbar sei, was für Städte in Betracht komme; s. a.a.O., Bl. 12^v.

²⁰⁴ A.a.O., Bl. 11^r-11^v.

²⁰⁵ A.a.O., Bl. 11^v.

²⁰⁶ A.a.O., Bl. 11^r.

²⁰⁷ Johannistag: Tag der Geburt Johannes des Täufers, 24. Juni.

²⁰⁸ Michaelistag: Tag des Erzengels Michael und aller Engel, 29. September.

²⁰⁹ Kampmann, Jürgen (Hg.): Das kirchliche Leben in Rahden im Jahr 1817. Die von den Predigern Ludwig und Theodor Hartog entworfene Darstellung der „Auesse-re[n] und innere[n] Verfassung des lutherischen Kirchspiels zu Rahden im Kreise Rahden“. Hg. und eingeleitet, in: Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rahden (Hg.): Von der Mitte zum Leben. 650 Jahre St. Johannis-Kirche zu Rahden. Historische und zeitgenössische Beiträge. Rahden 2003. [= Quellen und Schrifttum zur Kulturgeschichte des Wiehengebirgsraumes A 10], S. 105-131, Zitat S. 122.

Hausabendmahlsfeiern schließlich waren Ausnahmesituationen vorbehalten:

„Privat-Communions werden auf dem Lande selten verlangt – ausser bey Frauen[,] die ihrer Entbindung nahe sind – und bey Kranken, wo sie immer gebräuchlich waren.“²¹⁰

Fehlende Impulse zu einer Zusammenarbeit auf kreissynodaler Ebene bis 1835

Angesichts der im Februar 1819 deutlich formulierten Unlust der Pfarrer, sich regelmäßig auf eigene Kosten auf Ebene der Diözese, also des Kirchenkreises, zu versammeln, kann es nicht besonders überraschen, dass in den folgenden Jahren, als es dazu nicht wieder einen äußeren Druck (und auch keine Kirchenordnung, die dies vorgeschrieben hätte) gab, erneut solch eine Versammlung einzuberufen, in der Diözese Rahden auch tatsächlich keine weiteren Zusammenkünfte dieser Art stattfanden.²¹¹

Damit stand man in der Provinz Westfalen durchaus nicht allein da – auch in den übrigen Superintendenturen des Mindener Regierungsbezirks wie auch in Siegen und in Wittgenstein wurden nach den vorgeschriebenen Beratungen über die „Anleitung zum Entwurf der Kirchenordnung“ im Jahr 1818 bzw. 1819 erst 1835 wieder Kreissynoden versammelt.²¹²

Der Rahmen eines Vortrags oder Aufsatzes reicht keineswegs hin, um die Folgen der Einrichtung der Diözesen bzw. Kirchenkreise für die Pro-

²¹⁰ Weihe, Carl: Bericht über den am 2ten Febr[uar] 1819 in Lübbecke gehaltenen Prediger Convent des zweiten Mindenschen Kreises zur Berathung über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung. Lübbecke, 3. Februar 1819. LkA Bielefeld 0.0 alt 22, Bl. 2/11^v.

²¹¹ Man wird daraus aber keineswegs auf eine prinzipielle Ablehnung einer synodalen Arbeit schließen dürfen; siehe etwa das ausgesprochen positive Votum des Holzhauser Pfarrers Baumann: „Die Synodal Verfassung entspricht einem lange von mir gefühlten Bedürfnisse. Ich halte sie von hoher Wichtigkeit und von Segenreichen [!] Folgen für die Wirksamkeit des Lehramts und für das religiöse Leben der evangelischen Christen.“ S. Baumann [an Regierung Minden]. Holzhausen (Limberg), 6. Dezember 1817. LAV NRW Ostwestfalen-Lippe M 1 II A 46 Bl. 108-109; hier Bl. 108^r.

²¹² Gegen Jacobson, Geschichte (wie Anm. 32), S. 899, dessen Darstellung den Eindruck erweckt, die Kreissynoden seien „in der ganzen Provinz regelmässig gehalten“ worden. Dafür, dass in den Minden-Ravensberger Diözesen sowie in Siegen und in Wittgenstein nach 1819 bis zum Inkrafttreten der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung 1835 Kreissynoden abgehalten wurden, fehlen aber jegliche Belege. Außerhalb der Grafschaft Mark kam man nur in der Diözese Tecklenburg in der Regel im Abstand von zwei Jahren zu einer kreissynodalen Versammlung zusammen; s. dazu Kampmann, Einrichtung und Arbeitsweise (wie Anm. 1), S. 266.

vinz Westfalen insgesamt auch nur halbwegs detailliert beschreiben zu können. Viele Einzelheiten gäbe es zu betrachten, Kirchenkreis für Kirchenkreis. Denn da 1818 keine Kirchenordnung in der Provinz Westfalen generell in Geltung stand, gab es auch kein allgemein verbindliches Kriterium, anhand dessen man vor Ort in den neuen „Diöcesen“ hätte ermes- sen können, wie etwa die kreiskirchliche Leitung im Detail zu gestalten sei und welche Aufgaben und Rechte dabei den an die Spitze der Kir- chenkreise gestellten Superintendenten letztlich zukommen sollten.

Vielmehr wurde zunächst recht unterschiedlich das bisher in den Regionen bestehende Recht fortgeschrieben – so dass es beispielsweise im Bereich der Grafschaft Mark dazu kam, dass die Superintendenten auch weiterhin wie zuvor die Inspektoren der zuvor dort bestehenden Klassen jeweils für einen Zeitraum von drei Jahren durch die Kreissynoden ge- wählt wurden,²¹³ während sie im Regierungsbezirk Minden ohne eine derartige von vornherein feststehende zeitliche Begrenzung in ihr Amt berufen wurden.²¹⁴ Und während in der Grafschaft Mark auch weiterhin regelmäßig jährlich aus Pfarrern und Ältesten zusammengesetzte Krei- synoden zusammentraten, unterblieb dies (wie schon erwähnt) in Min- den-Ravensberg bis 1835 ganz.

Der unklare Rechtszustand führte für mehr als anderthalb Jahrzehnte zu immer wieder neuen Konflikten; erst die 1835 in Kraft gesetzte, nach langen Jahren eines Ringens zwischen den kirchlichen Vertretern der Westprovinzen und den am Hof in Potsdam und im Ministerium in Ber- lin und damit im unmittelbaren Umfeld des Königs Tätigen ausgehandelte, kompromisshaft presbyterial-synodale und konsistoriale Vorstellun- gen austarierende Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung stellte hier erstmals ein in der Provinz Westfalen für den evangelischen Bereich ein- heitliches kirchliches Recht her.²¹⁵

Die fast einhellige Begeisterung des Herbstes 1817, die bisherige Tren- nung zwischen Lutheranern und Reformierten dauerhaft überwinden zu wollen, war zumindest in der Grafschaft Mark schon nach einem Jahr wieder weitgehend verflogen, als man dort erkennen musste, dass die in den jeweiligen Kirchenordnungen sich niederschlagenden Differenzen im Kirchen- und Amtsverständnis beider Konfessionen doch tiefer als ver- mutet reichten.²¹⁶

Die von Seiten des preußischen Königs in seinem Unionsaufruf so sehr beschworene völlige Freiwilligkeit, sich auf eine Vereinigung einzu-

²¹³ S. Neuser, Kirchengeschichte (wie Anm. 58), S. 155f. Vgl. Köhne, Entstehung (wie Anm. 29), S. 94f.

²¹⁴ A.a.O., S. 95-97.

²¹⁵ Text s. Göbell, Walter: Die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung vom 5. März 1835. 2. Bd. Düsseldorf 1954.

²¹⁶ S. Neuser, Kirchengeschichte (wie Anm. 58), S. 153-156.

lassen – oder eben auch nicht –,²¹⁷ fand genau dort ihre Grenze, wo das staatliche Interesse an einer einheitlichen – heute würde man wohl sagen: schlanken, vermutlich Synergieeffekte bringenden – Kirchenverwaltung griff. Die flächendeckende Einrichtung der konfessionsübergreifenden Diöcesen in der Provinz Westfalen war letztlich „von oben“ zu diesem Zweck initiiert und verordnet – und ist nicht als eine aus den Kirchen selbst heraus entstandene Initiative beschlossen worden.

Das ist im Übrigen nicht eine Einschätzung, die erst aus der Rückschau von jetzt 200 Jahren gewonnen ist, sondern ist schon zeitgenössisch sofort bemerkt worden – und bereits im Protokoll der 2. Westfälischen Provinzialsynode von 1838 formuliert; dort wurde die Beobachtung festgehalten:

„Die Kreissynoden haben seit der Erscheinung der neuen Kirchen-Ordnung²¹⁸ offenbar eine weit selbstständigere Stellung [...] es ist deshalb zu wünschen, daß sie für die Folge nicht mehr so vereinzelt dastehen mögen, als wie bisher, wo sich die eine Kreissynode um das Thun und Treiben der andern nicht kümmerte“.²¹⁹

Die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung vom 5. März 1835

Mit Erlass der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung vom 5. März 1835 wurden die kirchlichen Leitungs- und Verwaltungsstrukturen neu geordnet – im Stile einer presbyterial-synodalen und konsistorialen Mischverfassung. Für diejenigen Gebiete, die vor 1815 eine rein konsistoriale Leitung der kirchlichen Angelegenheiten erlebt hatten, bedeutete die neue Kirchenordnung nicht nur auf Ortsebene die Einrichtung von Presbyterien, sondern auf Ebene der Diöcesen auch das fortan regelmäßige

²¹⁷ „Aber so sehr ich wünschen muß, daß die reformirte und lutherische Kirche in meinen Staaten diese Meine wohlgeprüfte Ueberzeugung mit Mir theilen möge, so weit bin Ich, ihre Rechte und Freiheit achtend, davon entfernt, sie aufdringen und in dieser Angelegenheit etwas verfügen und bestimmen zu wollen. Auch hat diese Union nur dann einen wahren Werth, wenn weder Ueberredung noch Indifferenzismus an ihr Theil haben, wenn sie aus der Freiheit eigener Ueberzeugung rein hervorgehet, und sie nicht nur eine Vereinigung in der äußeren Form ist, sondern in der Einigkeit der Herzen ihre Wurzeln und Lebenskräfte hat.“ (so Wortlaut Unionsurkunde S. 91f.). Rengers Behauptung [s. Renger, Christian: Die Kirchenpolitik des Ministeriums Altenstein in der Rheinprovinz: Forschungsstand und Quellenlage, in: Monatshefte für Evangelische Kirchengeschichte des Rheinlands 39 (1990), S. 235-245, hier S. 237], Friedrich Wilhelm III. habe 1817 „die förmliche Vereinigung der reformierten und der lutherischen Kirche in Preußen“ ausgesprochen, ist nicht haltbar.

²¹⁸ Gemeint ist die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung von 1835.

²¹⁹ Verhandlungen der zweiten westphälischen Provinzial-Synode gepflogen zu Soest vom 15^{ten} bis 26^{ten} September 1838. Schwelm o. J. [1838], S. 18.

Zusammentreten der Kreissynode. Das Konsistorium ordnete einen planmäßigen Aufbau an – so dass zunächst die örtlichen Presbyterien zu konstituieren waren und danach dann die Kreissynoden.²²⁰ So trat die Kreissynode Rahden zum ersten Male als solche am 14. und 15. Juli 1835 zusammen.²²¹ Die Leitung der Synode lag in der Hand eines dreiköpfigen Moderamens, gebildet aus dem Superintendenten August Müller²²² (Blasheim), dem zum Assessor gewählten Pfarrer Eduard Wex²²³ ([Preußisch] Oldendorf) und dem zum Scriba bestellten Pfarrer Karl Ludwig Kunsemüller²²⁴ ([Preußisch] Oldendorf).²²⁵

**Kirche ist nicht Kommune:
Unterschiedliche Aufgaben erfordern
unterschiedliche territoriale Zuschnitte**

Das Prinzip, mit der Einteilung der Provinz in Kirchenkreise wie bei den landrätlichen Kreisen eine Mittelebene zwischen der Ebene der Provinz einerseits und der Ebene der Ortsgemeinden andererseits einzurichten, das 1818 in Westfalen installiert wurde, hat sich nun über zwei Jahrhunderte offenbar bewährt – so deutlich, dass die Funktionen dieser kirchlichen Mittelebene insbesondere seit den 1960er Jahren enorm ausgebaut worden sind.²²⁶

²²⁰ So Oberpräsident Vincke an Regierung Minden. Münster, 9. Mai 1835. LkA Bielefeld 0.0 alt 58 Bl. 25; s. auch Regierung Minden an die Superintendenten Scherr, Johanning, Müller, Winzer. Minden, 30. Mai 1835. LkA Bielefeld 0.0 alt 58 Bl. 26.

²²¹ So LkA Bielefeld 0.0 alt 701, aufgelöst; nicht auffindbar. Auch zu entnehmen aus: LkA Bielefeld 25.2, Kreissynode Lübbecke 1836; Notiz des Pfarrers Ernst Güse [Bauks, Pfarrer (wie Anm. 13), S. 172 Nr. 2183] vom 19. Juni 1931 (auf Bericht des Superintendenten vor der Kreis[-]Synode zu Lübbecke am 24[en] und 25[en] Nov[em]b[er] 1836), dass das Protokoll des Jahres 1835 für das Provinzialkirchenarchiv zur Verfügung gestellt worden sei. Im Findbuch über den Bestand des Westfälischen Provinzialkirchenarchivs ist das Protokoll aber nicht verzeichnet; s. LkA Bielefeld Bestand 0.8 Westfälisches Provinzialkirchenarchiv. Bielefeld 2010. – Die Datierung ist zu ersehen aus: Bericht des Superintendenten vor der Kreis[-]Synode zu Lübbecke am 24[en] und 25[en] Nov[em]b[er] 1836. LkA Bielefeld 25.2, Kreissynode Lübbecke 1836.

²²² Bauks, Pfarrer (wie Anm. 13), S. 343 Nr. 4308.

²²³ A.a.O., S. 554 Nr. 6893.

²²⁴ A.a.O., S. 286 Nr. 3588.

²²⁵ Zu ersehen aus: Protokoll Kreissynode Rahden, Lübbecke, 24. November 1836, LkA Bielefeld 2.25 Kreissynode Lübbecke 1836.

²²⁶ S. dazu etwa die programmatischen Überlegungen in: Bezugsräume der kirchlichen Mittelebene. Ausarbeitung des Strukturausschusses. Bielefeld 1975. [= Materialien für den Dienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen F 1]. – S. auch Winterhoff, Klaus: Dazwischen – der Kirchenkreis im Verfassungsaufbau der Ev. Kirche von Westfalen, in: Geck, Helmut (Hg.): Der Kirchenkreis in der presbyterial-synodalen Ordnung. Berlin 2008. [= Recklinghäuser Forum zur Geschichte von Kirchenkreisen 3], S. 48-62, sowie Conring, Hans-Tjabert: Deutungshorizonte des mitt-

Als lernfähig erwies man sich mit Blick auf dieses System aber nicht etwa erst im 20., sondern schon im 19. Jahrhundert. Mit der Einführung der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung 1835 gelang es, die Wahl der an der Spitze der Kirchenkreise stehenden Superintendenten für die gesamte Provinz in die Hand der Kreissynoden zu legen, und ebenso festzuschreiben, dass auf allen Ebenen des kirchlichen Leitungsaufbaus auch Älteste gleichberechtigt mit den Pfarrern mitwirkten. Auf Ebene der Kreissynoden hat das dazu geführt, dass in der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung der 1818 eingeführte Begriff der „Diöcese“ (und damit des Aufsichtsbezirks) ersetzt wurde durch den der „Kreis-Gemeine“ ²²⁷ der geistlich eine ganz andere Dimension an Bedeutung vermittelt.

Als lernfähig erwies man sich auch hinsichtlich des Zuschnitts der 1818 eingerichteten Kirchenkreise. Gleich nach dem Inkrafttreten der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung befasste sich die Westfälische Provinzialsynode 1835 schon bei ihrer ersten Tagung in Soest mit einer allerersten „Kirchenkreisreform“. Denn als 1818 die Diöcesen eingerichtet wurden, gab es hinsichtlich deren Größe im Bereich der Grafschaft Mark und im Minden-Ravensberger Land ein ganz erhebliches Ungleichgewicht: Bildeten in der Grafschaft Mark durchschnittlich 18.250 Gemeindeglieder eine Diöcese,²²⁸ so waren es in Minden-Ravensberg mehr als doppelt so viele: 47.150 Seelen!²²⁹ 1836 gehörten zur Diöcese Rahden mit ihren 16 Kirchengemeinden 45.874 preußische und 1.150 hannoversche Einwohner; zur gleichen Zeit lebten in diesem Bereich sieben Quäker, 102 Katholiken und 304 Juden.²³⁰

Im Kontext einer nach 1830 einsetzenden Reform der landrätlichen Kreise hatte der westfälische Oberpräsident Ludwig Freiherr von Vincke auch die Frage nach dem Zuschnitt bzw. der Veränderung der Kirchenkreise aufgeworfen. Doch Überlegungen, die kirchlichen Grenzen in der Zukunft an die veränderten staatlichen Kreisgrenzen anzupassen, erteilte die Provinzialsynode sofort eine Absage und gab der von ihr zur Prüfung der Sache eingesetzten Kommission mit auf den Weg,

leren Ephoralamtes in Westfalen 1818–2018, in: JWKG 115 (2019), S. 191–224, dort S. 208f.

²²⁷ S. Göbell, Kirchenordnung 2 (wie Anm. 215), S. 400.

²²⁸ S. Liste der protestantischen Gemeinden und Kirchenkreise. Abgedruckt in: Neuser, Protokolle 2 (wie Anm. 2), S. 250–259. Demnach lebten am 29. Januar 1818 im Bereich der Grafschaft Mark und ihrer Nebenquartiere 164.275 Evangelische.

²²⁹ In Minden-Ravensberg lebten insgesamt 188.606 Evangelische; s. Regierung Minden [an Konsistorium Münster]: Projecte zur Eintheilung der Superintendenturen im Regierungs-Bezirk Minden. Liste vom 18. Januar 1818. LkA Bielefeld 0.0 alt 6,1, Bl. 13f.

²³⁰ Bericht des Superintendenten vor der Kreis Synode zu Lübbecke am 24t[en] und 25t[en] Nov[em]b[er] 1836. LkA Bielefeld 2.25 Kreissynode Lübbecke 1836.

„[d]aß eine Eintheilung nach landrätlichen Kreisen jetzt [also nach Einführung der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung] minder wichtig erscheint, da die kirchlichen Behörden durch die neue Kirchenordnung weniger mit den Herren Landrätchen in Berührung kommen, als dies früherhin der Fall war.“²³¹

Das Ergebnis der Umstrukturierung war, dass es im staatlichen Bereich zu einer Vergrößerung der landrätlichen Kreise kam, so dass im Regierungsbezirk Minden der 1817 gebildete Kreis Bünde aufgelöst wurde, während man kirchlicherseits nun bewusst Kirchenkreise kleineren räumlichen Zuschnitts bildete und im alten Gebiet von Minden und Ravensberg statt vier fortan sechs Kirchenkreise einrichtete: Halle (Westfalen) und Vlotho wurden als Kreisgemeinden neu geschaffen, und aus dem flächenmäßig riesigen, sich bis nach Höxter an die Weser erstreckenden Kirchenkreis Bielefeld neu als (durch und durch von der Diasporasituation geprägte) siebte Kreisgemeinde „Paderborn“ ausgegliedert.²³² Die 2. Westfälische Provinzialsynode machte sich diesen Entwurf 1838 (mit einer geringfügigen Korrektur) zu eigen.²³³

Die Diözese Rahden/der Kirchenkreis Lübbecke – gestern, heute und morgen

Bei den 1818 gefundenen Zuschnitten der Kirchenkreise ist es nicht verblieben. Trotz der vor der Revolution von 1848 in Preußen noch weithin unmittelbar durch staatliche Ministerien und Behörden wahrgenommenen Leitung der evangelischen Kirche wurde nicht 1 : 1 das staatliche Vorbild zum Maßstab für die Kirche deklariert, sondern darauf gesehen, dass dem kirchlichen geistlichen Bedürfnis bei der Einrichtung und Gestaltung der kirchlichen Mittelebene Rechnung getragen wurde: Man war überzeugt, dem Gemeindegedanken auch auf kreissynodaler Ebene entsprechen zu sollen, und dazu gehörten ganz selbstverständlich überschaubare, persönliche Begegnung und Vertrautheit mit den örtlichen Gegebenheiten ermöglichende Größenordnungen, um kirchliche, geistliche Leitung auch angemessen wahrnehmen zu können.

Nach 200 Jahren besteht der Kirchenkreis Lübbecke noch immer. Wie alle Einrichtungen, die Menschen in der Kirche vornehmen, verfügt auch

²³¹ Verhandlungen der ersten westphälischen Provinzialsynode gepflogen zu Soest vom 17^{ten} bis 27^{sten} October 1835. Nebst einer Rede des Präses und den Arbeiten der angesetzten Commissionen. Schwelm o. J. [1835], S. 14.

²³² Ein entsprechender Plan war bei einer Sitzung in Herford am 5. August 1836 entworfen worden; s. Bericht des Superintendenten vor der Kreis[-]Synode zu Lübbecke am 24t[en] und 25t[en] Nov[em]b[er] 1836. LkA Bielefeld 25.2 Kreissynode Lübbecke 1836.

²³³ S. Verhandlungen Provinzialsynode 1838 (wie Anm. 219), S. 21.

er über keine Ewigkeitsgarantie – auf jeden Fall mit dem Jüngsten Tag wird auch er verzichtbar sein. Was die Geschichte des Ergehens der Kirche in dieser Welt überhaupt und in dieser Region im Speziellen zuvor mit sich bringen wird in der Zukunft, können wir heute nicht wirklich erahnen, geschweige denn prognostizieren oder gar planen. Aber durch die Einrichtung der Kirchenkreise und der zu ihrer Leitung wirkenden Kreissynoden hat sich über der Ebene der einzelnen zugehörenden Kirchengemeinden eine geistliche Verbundenheit untereinander über nun schon viele Generationen eingestellt, die es vor 1818 nicht in einer vergleichbaren Kontur und Intensität gegeben hat. In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts ist diese noch deutlich dadurch gewachsen, dass auf kreiskirchlicher Ebene Finanzgemeinschaften eingerichtet sind, über die die Kirchengemeinden bei gewahrter Selbständigkeit dennoch in ökonomischer Hinsicht deutlich miteinander verzahnt sind – im Sinne von: aufeinander gewiesen und zugleich aufeinander angewiesen.

Diese gewachsene, solide Vertrauensbasis bestehen zu lassen, zu pflegen und frisch zu erhalten ist sehr wohl der Mühe wert. Und insofern haben der Wunsch und die Bitte zu Gott vor dem Hintergrund der beiden zurückliegenden Jahrhunderte ihr erwiesenes Recht:

„Kirchenkreis Lübbecke – ad multos annos!“

Anlage 1

Protokoll der Mindener (Pfarrer-)Synode, 9./10. Dezember 1817.

LAV NRW Ostwestfalen-Lippe M 1 II A Nr. 46, Bl. 72-85. Abschrift von unbekannter Hand, handschriftlich. Abgedruckt in: Kampmann, Minden (wie Anm. 1), S. 123-131.

[/72^r]

Actum Minden in dem Convente der zur Superintendentur Minden jetzt gehörenden Prediger
den 9te[n] September 1817.

Nachdem am gestrigen Tage, in einer vorbereitenden Conferenz, die bey dem zu haltenden Convente zu beobachtende Ordnung bestimmt, die Wahl des Prediger[s] Baumann²³⁴ zum Scriba, – so wie die, des [!] Predi-

²³⁴ Bauks, Pfarrer (wie Anm. 13), S. 24 Nr. 297.

ger Baden²³⁵ und Habbe²³⁶ zu Moderatoren vollzogen worden war; der bisherige reformirte Prediger Beckhaus²³⁷ aber seinen Beitritt zum Convent erklärt hatte[,] versammelten sich am heutigen Tage sämtliche evangelische Prediger der Superintendentur Minden auf den [!] hiesigen Rathhause, um den vom hohen Ministerio des Innern der gesammten Geistlichkeit vorgelegten Entwurf der Synodal[-]Ordnung für den Kirchen-Verein beyder evangelischen Confession[en]²³⁸ in Berathung [/72^v] zu ziehen.

Der Schulrath Dr. Hanff²³⁹ welcher an die [!] Stelle des verstorbenen Superintendenten Regierungs[-] und Consistorialraths Brökelmann,²⁴⁰ dem ihm, von Seiten der hiesigen Königlich hochlöblichen Regierung gewordenen Auftrage gemäß, den Vorsitz führte, eröff[n]ete der [!] Convent mit einem Gebete und mit einer Rede: Ueber die, in religiöser und kirchlicher Beziehung höchst wichtige und bedeutungsvolle Zeit[,] in der wir leben[,] und über die schönen Hoffnungen und Erwartungen, zu welchen die Gegenwart und besonders auch die in derselben vorzubereitende künftige Synodal Verfaßung unser[er] evangelischen Kirche, den Religions-Lehrer rücksichtlich einer gesegneten und erfreulichen [/73^r] Wirksamkeit in seinem Amte berechtigen.

Nach Beendigung dieses mit allgemeiner Theilnahme und Aufmerksamkeit gehörten und nachdem [!] ausgesprochenen Wunsche sämtlicher Prediger zum Druck zu befördernden Rede²⁴¹ (in deren Eingange auch des verewigten Brökelmanns²⁴² gedacht wurde) erinnerte der Vorsitzende nunmehr die versammelten Mitglieder des Convents, an die Wichtigkeit der vorzunehmenden Berathung mit der Bemerkung, daß diese Berathung ganz frey seyn, daß jeder seine Meinungen und Wünsche, Vorschläge und Erklärungen, über den uns zur Prüfung vorliegenden Entwurf der künftigen Synodal[-]Ordnung bestimmt und unumwunden ab[-] und zu erkennen geben, und daß die Freiheit, mit der dieses geschehen müs[s]te, weder von ihm, noch von einem [/73^v] andern Mitgliede be-

²³⁵ A.a.O., S. 14 Nr. 170.

²³⁶ A.a.O., S. 173 Nr. 2201.

²³⁷ A.a.O., S. 28 Nr. 346.

²³⁸ Druck: Entwurf der Synodal-Ordnung für den Kirchenverein beider evangelischen Confessionen im Preußischen Staate. O. O. o. J. [1817]; abgedruckt bei Neuser, Wilhelm Heinrich : Die Protokolle der lutherisch-reformierten Gesamtsynode der Grafschaft Mark und ihrer Nebenquartiere 1817–1834 mit erläuternden Dokumenten. Teil 1. I. Gesamtsynode und Reformationsfeier in Hagen 1817 und ihre Vorgeschichte. II. Unionsaufruf des Königs und Reformationsfeiern in den Gemeinden. Münster 1997. [= VHKW 44,5,1], S. 315-332.

²³⁹ Bauks, Pfarrer (wie Anm. 13), S. 180 Nr. 2287.

²⁴⁰ A.a.O., S. 61 Nr. 786.

²⁴¹ Ein Druck der Rede konnte bisher nicht ermittelt werden.

²⁴² Bauks, Pfarrer (wie Anm. 13), S. 61 Nr. 786.

schränkt werden dürfte. Nach einer von Seiten des Vorsitzenden an die Anwesenden ergangenen Aufforderung, ihren [!] Gedancken und Meinung über den Entwurf zuvörderst im Allgemeinen zu äußern, und ihre über den einen oder andern Punct verfertigten schriftlichen Aufsätze[,] von welchen einige sub litt. A. a. b. c. d. e. in der Anlage sich befinden[,]²⁴³ zur Prüfung Aller vorzulegen, erklärten sie sich, nachdem sie jener Aufforderung grötentheils Genüge geleistet hatten[,] über den zuerst zu bestimmenden Begrif[f] eines Presbyterii, auf welchem die ganzte Synodal-Ordnung beruhe, dahin, daß das Presbyterium in allen kirchlichen Angelegenheiten die ganze Gemeinde repräsentirn, und mithin, nicht nur sehr viel wichtige Pflichten und Geschäfte übernehmen, sondern auch seine besonderen Befug-[/74]niße und Rechte (wovon jedoch in dem Entwürfe nichts gesagt werde) haben müsse.

Diesem zufolge kam nur

1) die Wahl derer Männer zur Sprache, aus welchen dieses Presbyterium zu bilden sey.

Der größte Teil des Convents hielt es nicht für rathsam, den Gemeinen die ganz freie Wahl der Mitglieder des Presbyteriums zu überlassen, es sey vielmehr zweckmässig, diese Wahl dahin zu beschränken, daß der Prediger, nach der Anzahl der zu Wählenden Mitglieder des Presbyteriums mehrere wahlfähige Männer nahmhaft [!] mache, und durch Mehrheit der Stimmen entscheiden lasse, welche von diesen auf die nächsten 2 Jahre, unter dem Vorsitze des Predigers das Orts-Presbyterium ausmachen sollte.

Nach zwey Jahren könne die Hälfte der Mitglieder austreten und der abgehende [/74^v] Theil nach dem Vorschlage der bleibenden Mitglieder jedoch auch ebenfalls durch die Wahl der Gemeinde, ersetzt werden. Halte aber das Presbyterium es für rathsam, sich nicht, nach zwey Jahren zu erneuern, so müs[s]te es demselben frey stehen [!], länger in function [!] zu bleiben.

In Hinsicht der Stimmfähigkeit, ging die allgemeine Meinung dahin, daß sämtliche Familien[-]Väter[,] sie mögen Hausbesitzer oder bekannte Orts[-]Einlieger seyn[,] das Recht haben müßten, aus den vom Prediger vorgeschlagenen Mitgliedern der Gemeinde, die Presbyteres zu wählen,

2) die Anzahl der Mitglieder des Presbyterii, sey nach dem Verhältniße der Größe der Gemeinde und ob Stadt[-] und Landbewohner, dieselbe

²⁴³ Hier nicht abgedruckt.

bilden, auf 4, 8 bis 16 zu bestimmen, und bey filial[-]Kirchen [!], müßten wenigstens 2 Bewohner des Orts, wo diese sich befinden, unter jene aufgenommen werden. [/75^r]

3) In Betreff der Wahlfähigkeit stim[m]te der Convent den im §. 15 des Entwurfs enthaltenen Grundsätzen völlig bey, und war der Meinung, daß durch Constituierung der Presbyterien, es recht hervorgehoben werden müsse – es sey zum Eintritt in diese, nicht nur ein christlicher Sinn, ein unbescholtener Ruf, sondern auch ein christlich-religiöser Wandel, nemmentlich [!] fleißige Theilnahme am öffentlichen Gottesdienste und am Genuße des heiligen Abendmahls, durchaus erforderlich, und hiernach müsse auch die Wahlfähigkeit des Patrons, bestim[m]t werden.

Derselbe könne die Ehre[,] Mitglied eines christlichen Presbyterii zu seyn, nicht per se und als Folge des Patronatrechts, sondern nur dann erhalten, wenn auch er ein wahrer Christ sey und als solcher, von den öffentlichen Gottesverehrungen und Andachtsübungen sich nicht zurück ziehe.

Daßelbe sey auch zu [/75^v] berü[c]ksichtigen, wenn ein Rath's Verständiger gewählt und zum wirklichen Mitglied eines Presbyterii aufgenommen werden sollte.

Hierbei wird noch bemerkt, daß alle Mitglieder der Gemeinde[,] welche zum Presbyterio in untergeordneten Verhältnissen, zu stehen kämen, z[um] B[ei]spiel Schullehrer und niedere Kirchen Bedienten[,] nicht gewählt werden können, wenn sie auch rücksichtlich ihres Verhaltens und Wandels wahlfähig wäre[n].

Hierauf ward

4) die den Presbyterien zu ertheilende Competenz in Erwägung gezogen.

Sämtliche Prediger gingen von dem Grundsatz aus, daß die Gewährung und nähere Bestimmung derselben nothwendig sey, wenn der Zweck, der einzuführenden Synodal-Verfassung erreicht werden sollte. Da aber hierüber in den [!] vorliegenden Entwurf der Synodal[-]Ordnung nichts gesagt sey, so glaubte der Convent, [/76^r] auch über diesen Punct seine Meinung auszusprechen und unter den dem Presbyterio zukommenden Befugnissen und Rechten folgende nahmhaft [!] machen und festsetzen zu müssen,

1) daß demselben eine gewisse Mit[-] und Einwirkung in die Besetzung aller vacant werdenden Pfarrer [!] und zwar in der Art gestattet werde, daß es von den, bey Königlich[en] und Patronal-Stellen, von der Synode

oder dem Patron, in Vorschlag gebrachten 3 Candidaten den, der ihm der Vorzüglichste und Würdigste zu seyn scheine, und welcher den größ[t]en Beyfall der Gemeine erhalten hat, auswählen, und zu dem Ende verlangen zu können, daß jeder der 3 Candidaten [!] zuvor eine Probe[-]Predigt in der Kirche halte, in welcher derselbe angestellt zu werden wünscht.

Bey wirklichen schon im Amte gestandenen Predigern, [/76^v] sey jedoch in Hinsicht der Probe[-]Predigt eine Ausnahme zu machen, und könne demselben keinesweges (wenn er sich nicht freywillig dazu verstehen sollte) die Haltung derselben zugemuthet werden, sondern das Presbyterium müsse vielmehr in seiner eigenen Kirche mit dessen Canzelgaben und sonstigen Qualitaeten, durch Deputirte die nöthige Bekanntschaft sich zu verschaffen suchen.

Hierbey trug der Convent auf die Festhaltung des Grundsatzes an, daß die Prediger, von den weniger einträglichen Pfarren auf bessere bey eintretenden Vacanzen versetzt werden, die Candidaten des Predigtamts aber zuerst mit weniger einträglichen Stellen sich begnügen müßten; wobey ausdrücklich noch bemerkt wurde: daß die bisherige wechselseitige Versetzung der Prediger des Fürsten-[/77^v]thums Minden und der Grafschaft Ravensberg noch ferner Statt finden müßte, und worüber die Synode das Nähere zu bestimmen hätte.

2) daß das Orts-Presbyterium die Befugniß erhalte, jährlich einen Etat über die Bedürfnisse der Gemeine in kirchlicher Beziehung aufzustellen, und für Reparaturen an den kirchlichen und Schulgebäuden, bis 50 rthl [Reichstaler] inclusive, zu verausgaben, so wie den[n] auch die Unterschriften desselben, in allen die Kirche betreffenden Rechnungssachen, fidei publicam haben müßten.

3) daß dasselbe die Kirchenrechnungen nach gehaltener Revision abnehme, und die revidirten Rechnungen zur Decharge²⁴⁴ unmittelbar an die Landes-Regierung einsende. Hierbei ward noch bemerkt, daß die Küster, da sie gewöhnlich auch Schullehrer [/77^v] wären[,] nur in den [!] Falle zu Rendanten der gedachten Aerarien²⁴⁵ bestellt werden könnten, wenn sonst kein taugliches Subject in der Gemeine zu finden sey.

4.) daß das Orts-Presbyterium den Schulvorstand bilden, und alle diesem zukommende[n] Rechte ausüben müße[.]

²⁴⁴ Decharge: Entlastung.

²⁴⁵ Aerarien: kirchliche Kassen.

5) Auch die Mitaufsicht über die Verwendung der Armenmittel zu führen, habe; sofern diese als Stiftung bey der Kirche zu verwalten sind. Die eigentliche Armenpflege sey übrigens nicht Sache der kirchlichen[,] sondern nur der bürgerlichen Gemeinde und stehe als solche unter der Aufsicht und Fürsorge der Civil-Obrigkeit[.]

6.) Müsse aber auch den [!] Presbyterium gestattet seyn, gestattet seyn,²⁴⁶ aus seiner Mitte Ein[,] auch 2 Mitglieder als Deputirte zur [/78^v] Kreis[-] Synode zu senden, welche besonders deren Sitzungen beywohnten, in welchen die sie betreffenden Angelegenheiten entschieden, und etwaige zwischen demselben und dem Prediger entstandenen Differenzen ausgeglichen und beseitiget werden sollen; wobey es sich denn von selbst verstünde, daß es sich der Entscheidung und dem Beschlusse der Synode unterwerfen müsse. Endlich stimmten sämtliche Mitglieder des Convents darin überein, daß den [Mitgliedern] des Presbyterii ein gewisser Vorzug vor den übrigen Gemeindegliedern gebühren und denselben z[um] B[ei]spiel in der Kirche, (wo es nemlich die innere Einrichtung derselben erlaube) ausgezeichnete Sitze anzuweisen wären, ferner daß sie bey ihrem Amtsantritte öffentlich der Gemeinde vorgestellt, bey dieser Gelegenheit [/78^v] nicht nur zu einer gewissenhaften Erfüllung ihrer Pflichten, zu einer recht thätigen Sorgfalt für das Wohl der Kirche und besonders zu einer fortwährenden Theilnahme an den [!] öffentlichen Gottesdienste und zum öfteren Genuße des heiligen Abendmahls verpflichtet werden müssen.

In Hinsicht der von den Mitgliedern des Presbyterii zu haltende[n] Zusammenkünfte ward ad § 17 des Entwurfs bemerckt [!], daß es von den Local-Umständen abhängen [!] müße, wann, wie oft und wo das Presbyterium von den [!] Prediger versammelt werde.

Daß über die Verhandlung dieser Versammlung, jedesmal ein Protokoll geführt werde, ward allgemein für sehr zweckmässig und nothwendig anerkannt, weniger aber [/79^v] die nach § 18 et 19 vorgeschriebene Aufnahme aller Ereignisse der Gemeinde in derselben und noch weniger die schriftlichen Aufzeichnungen der in jenen §[§]. bemerkten Gegenstände, als welche nur zeitraubend sey, und mancherlei höchst unangenehme Aufdeckkungen [!] moralischer Blößen des Einen [!] oder des andern Gemeindegliedes und einer kränkenden Publicitaet derselben, veranlassen, den Prediger selbst aber sehr leicht zu Ungerechtigkeiten und falschen Darstellungen selbst wider seinen Willen und seiner [!] Absicht verleiten könnte.

²⁴⁶ Fehlerhafte Wiederholung von „gestattet seyn“.

Bez[üglich] den [!] 21[ten] §[en] in welchem gesagt wird: daß das Nähere über die innere Organisation der Gemeinde und über die Verhältnisse und Pflichten des Presbyteriums, der Entwurf der Kirchen[-]Ordnung enthalten [79^v] sollte, wird bemerkt; daß es besser gewesen seyn würde: wenn jenes Nähere, sogleich festgesetzt und bestimmt worden wäre.

Am Schluß dieser Berathung recapitulirte der Vorsitzende in gedrängter Kürze die Hauptpunkte derselben, so wie die von den Mitgliedern des Convents geäußerten und abgegebenen Meinungen und Erklärungen, und ging dann zum IIten, von der Kreisgemeinde, den Superintendenten und der Kreis Synode handelnden Abschnitt über.

Im allgemeinen wurde zuvörderst bemerckt [!], daß es in dem Entwurfe nicht recht klar hervorgehe, wie die Gemeinde eine Kreisgemeinde oder eine Kreis-Superintendentur bilden und worin der Verband derselben eigentlich bestehen sollte[,] und wie die Bestim[-]/80^v]mung des Superintendenten als Staatsbeamter nur administrativ und mit der, des Repraesentanten eines kirchlichen Kreises durchaus nicht vereinbar sey, und die Gemeine[n] durch ihm [!] auch nicht in eine nähere Verbindung mit einander gebracht würden[.]

Hiervon jedoch jetzt abgesehen, erklärte sich der Convent rü[c]ksichtlich des Umfanges der Kreis-Gemeinen, daß der bisherige Superintendentur[-]Bezirk des Fürstenthums Minden in zwey Kreise getheilt, bey dieser Eintheilung aber die Landrathlichen Kreise, wegen ihres Mis[s]verhältnisses gegen einander, in Hinsicht der Anzahl der dazu gehörenden Kirchspiele, nicht zur Norm genommen werden könnten.

Auch trugen die Prediger derjenigen Kirchspiele[, die] in administrativer Hinsicht, zu den Landrathlichen Kreisen Herford oder Bünde [80^v] gehören, darauf an, daß diese Kirchspiele in kirchlicher Beziehung mit den Superintendenturen des Fürstenthums Minden ferner vereinigt bleiben, und nicht mit den [!], der Grafschaft Ravensberg verbunden werden mögten. Auch sey es wünschenswerth, daß die sämtlichen Prediger des Fürstenthums Minden, auch nach Errichtung zweyer Superintendenturen, wenn nicht immer, doch wenigstens, das erste mal und bey der nächsten Synode, sich hier in Minden versammelten[,] und daß ihnen die Wahl der Superintendenten eben so wie, die der Assessoren, von derselben überlassen werde.

In Betref[f] der Aufsicht über die Landschulen, stimmten alle Anwesende[n] dahin, daß dem Superintendenten [81^v] generelle, besonders zu bestellenden Schul-Inspectoren aber[,] deren in jedem Kreise 2 oder 3

seyen müssen, die specielle Aufsicht über die Schulen mehrerer benachbarten [!] Gemeinen zu übertragen wäre.

Hinsichtlich der Competenz so wie der Berathung über die in dem Entwurf bezeichneten Gegenstände[,] mit welchen sich die Synode zu beschäftigen habe, glaubte man dieselbe ganz gegen ihren Zweck[,] nach welchem sie jedes Mahl [!] der Kirche und deren Angelegenheiten recht sorgsam ins Auge fassen und mit reger Thätigkeit befördern soll, durch die function des Superintendenten, sehr in ihrer Wirksamkeit beschränkt [!] zu sehen[,] und bestim[m]te Festsetzungen dessen[,] was sie eigentlich thun und beschließen müßte[,] in dem Entwurfe gänzlich zu vermissen[.]

Auch sey bey, den der Sy-/81v]node zukommenden Befugnissen, durch Deputirte aus ihrer Mitte, an den Sitzungen und Verhandlungen der Provinzial-Synode, Theil zu nehmen, durchaus keine Rede[,] und man müßte daher darauf antragen, daß wenigstens 2 Prediger[,] die in der Synode gewählt würden, den Superintendenten dahin begleiten und jenen Sitzungen beywohnen dürften.

Als zur Competenz der Synoden gehörig, sey auch zu bestimmen, daß dieselben befugt wären, über die Streitigkeiten zwischen Prediger[n], Schullehrer[n] und Gemeinen zu entscheiden.

In der am 10te[n] [Dezember 1817] fortgesetzten Berathung über die noch übrigen §.§. des zweyten Abschnitts, ward bey dem 35. noch bemerkt: daß es den Prediger sehr compromittiren würde[,] wenn er bey der Kirchen[-]Visitation [/82v] aus der Versammlung des anwesenden Presbyterii, sich entfernen, und dieses vom Superintendenten zu etwaigen Klagen gegen ihn auffordern lassen müßte. Denn wenn wirklich dergleichen Klagen gegen ihn erhoben werden könnten; so würde dieses gewiß unangefordert geschehen, und dürfte doch auch nicht in der bemerkten Art Statt finden[,] sondern sie müssen vielmehr zur Kenntniß der Synode und auch [!] derselben zur Sprache gebracht werden.

Auch die Führung und Vorlegung des Journals des Predigers sey überflüssig und dem Prediger einer großen Gemeinde, fast nicht möglich.

In Betref[f] der, von den jünger[e]n Predigern zu verlangenden Vorlegung ihrer gehaltenen Predigten, können [!] dem Superintendenten nur das Recht nachzufragen zugestanden werden. [/82v]

Die Errichtung Theologischer Lesecircle sey wünschenswerth und werden sich sämtliche Prediger des Fürstenthums sofort wieder zu einem

solchen Lesekreise vereinigen,²⁴⁷ aber die Angabe des Inhalts [!] theologischer Schriften auf den Synoden wäre nur als Nebenbeschäftigung derselben, zu betrachten.

Auch glaube man nicht, daß Wittwe[n]-Cassen[-]Angelegenheiten zunächst für die Synode gehörten, wenigstens als ein besonderer Gegenstand jener Berathschlagungen angesehen werden könnten.

Hierauf ward die Vereinigung der beyden evangelischen Confessionen in Erwägung genommen[.]

Da bereits am Reformation[s-]Jubelfeste die Prediger beider evangelischen Kirchen der Stadt Minden eine solche Vereinigung durch [/83^r] eine gemeinschaftliche Feier des heiligen Abendmahls unter Brechung des Brodts besiegelt hätten, so erklärten sich sämtliche anwesende[n] Prediger zur Einführung dieses Ritus bey dem heiligen Abendmahl, nicht nur bereitwillig, sondern genehmigten auch den Vorschlag deß zu diesem Behuf und um den bisher Reformirten näher zu kommen, zu gleich aber auch nicht ganz von dem Lutherischen Ritus abzuweichen, wenns anders thunlich sey[,] ein aus mehreren Oblaten zusammengesetztes ganzes Brod, wie es im 4te[n] Jahrhundert in der christlichen Kirche geschah[,] in der Art gebacken würde, daß bey der Darreichung des Brodes jedesmal eine Oblate sehr leicht und ihre bisherige runde Form behaltend, abgebrochen werden konnte.

Mehrere glaubten ihre Gemeinden schon hinlänglich [/83^v] vorbereitet zu haben, um sofort den Anfang machen zu können, andere hielten das Confirmationsfest an [!] geeignetesten dazu, und meinten[,] daß während des Confirmanden[-]Unterrichts am zweckmässigsten darauf hingearbeitet, und jedes Hinderniß, das von Seiten der Abendmahlsfeier einer gänzlicher [!] Einigung der beyden Confessionen bisher noch im Wege stand, beseitigt werden könnte. In allen übrigen Punkten des Entwurfs[,] besonders in denen, davon in diesem Protokoll keine besondere Erwähnung geschiehet, pflichteten die Anwesenden den [!] Inhalte [!] derselben mit dem Wunsche bey, daß das in demselben noch fehlende oder nicht klar und deutlich ausgesprochene, in der zu erwartenden Synodal- und Kirchen[-]Ordnung vervollständigt und ergänzt und [/84^r] jeder Zweifel gehoben werden möge.

²⁴⁷ Eine Lesegesellschaft für Landschullehrer war im Bereich des Fürstentums Minden war 1788 auf Betreiben des Pfarrers Georg Christoph Friedrich Gieseler ins Leben getreten; s. dazu Stückemann, Frank: Lehrerfortbildung und Lesegesellschaften für Landschullehrer: Volksaufklärung in Minden-Ravensberg bei Georg Christoph Friedrich Gieseler (1760–1839) zwischen Französischer Revolution und „Franzosenzeit“, in: JWGK 109 (2013), S. 347–418, dort S. 355–359.

Und da der 3te Abschnitt des Entwurfs diejenigen Gegenstände[,] ausgenommen über welche man sich vorhin schon geäußert hatte, sich nicht zur Berathung des Convents eigneten, so brachte nunmehr der Vorsitzende Dr. Hanff²⁴⁸ ein an den verstorbenen Superintendenten Brökelmann²⁴⁹ gerichtetes Consistorial[-]Schreiben vom 15ten October c[urrentis anni][,] den Catechumenen[-] und Confirmanden[-]Unterricht betreffend, der Vorschrift gemäß zur Kenntniß des Convents. Bey deßen Verlesung erklärten nun sämtliche Prediger

1) daß sie den Unterricht der Catechumenen keinesweges, bloß auf die sonntäglichen Catechisationen einschränkten [!][,]

2) daß es besonders auf dem Lande, mit vielen Schwierigkeiten und mit großen [!] Verdruß verknüpft sey[,], wenn man die Kinder[,], welche be-[/84^v]reits 13½ Jahr alt wären, von der Confirmation rückweisen wollte.

3) daß ein allgemeines zweckmässiges Lehrbuch der Religion ein großes Bedürfniß [sei].

4) daß der Sonntag Quasimodogeniti, auf dem Lande der zweckmässigste und üblichste Confirmations[-]Tag sey, wenn nicht eintretende Umstände, eine weitere Hinaussetzung erforderlich machen, daß es aber in den Städten, wo sich mehrere Kirchen befinden, beßer seyn werde, die Confirmation, nicht in allen Kirchen zugleich, sondern an verschiedenen Sonntagen zu verrichten[.]

Hoch erfreut waren endlich sämtliche Prediger, über die in besagten [!] verehrlichen Consistorial[-]Schreiben befindliche Anzeige[,], daß die Dispen[sations-]Gebühren, welche zeither von Confirmanden[,], wo deren gesetzlichen [!] Alter, vielleicht einige Tage oder Wochen fehlen, dem Superintendenten entrichtet werden mußten[,], von nun an gänzlich wegfallen sollten. [/85^r]

Nachdem hierauf sämtliche Prediger in den Wunsch sich vereinigt, daß die segensreichen Erwartungen von der Synodal[-]Verfassung des evangelischen Kirchenvereins recht bald in Erfüllung gehen möchten, ward der Convent von dem p[er]ge] Hanff²⁵⁰ mit einem herzlichen Gebete, dieses aber mit einem von sämtlichen Predigern aus[-] und nachgesproche-

²⁴⁸ Bauks, Pfarrer (wie Anm. 13), S. 180 Nr. 2287.

²⁴⁹ A.a.O., S. 61 Nr. 786.

²⁵⁰ A.a.O., S. 180 Nr. 2287.

nen *Amen* geschlossen, darauf dieses Protocoll vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Habbe²⁵¹

Weihe²⁵²

Hartog²⁵³

Weihe jun.²⁵⁴

Woltemas²⁵⁵

Wex, jun.²⁵⁶

Güte²⁵⁷

Meier²⁵⁸

Baden²⁵⁹

Beckhaus²⁶⁰

Augustin²⁶¹

Erdsiek²⁶²

Schrader²⁶³

Becker²⁶⁴

Bödecker²⁶⁵

Fallenstein²⁶⁶

Hülsemanns²⁶⁷

Baumann²⁶⁸

Juhn²⁶⁹

Frederking²⁷⁰

Baumann²⁷¹

Linckmeyer²⁷²

²⁵¹ A.a.O., S. 173 Nr. 2201.

²⁵² A.a.O., S. 542 Nr. 6736a.

²⁵³ A.a.O., S. 184 Nr. 2234 (oder Nr. 2235?).

²⁵⁴ A.a.O., S. 542 Nr. 6737.

²⁵⁵ A.a.O., S. 572 Nr. 7103.

²⁵⁶ A.a.O., S. 554 Nr. 6891.

²⁵⁷ A.a.O., S. 172 Nr. 2185.

²⁵⁸ A.a.O., S. 320 Nr. 4036.

²⁵⁹ A.a.O., S. 14 Nr. 170.

²⁶⁰ A.a.O., S. 28 Nr. 347.

²⁶¹ A.a.O., S. 12 Nr. 145.

²⁶² A.a.O., S. 121 Nr. 1542.

²⁶³ A.a.O., S. 453 Nr. 5609.

²⁶⁴ A.a.O., S. 26 Nr. 323.

²⁶⁵ A.a.O., S. 46 Nr. 597.

²⁶⁶ A.a.O., S. 128 Nr. 1629.

²⁶⁷ A.a.O. nicht verzeichnet.

²⁶⁸ A.a.O., S. 24 Nr. 297.

²⁶⁹ A.a.O., S. 240 Nr. 3037.

²⁷⁰ A.a.O., S. 138 Nr. 1771.

²⁷¹ A.a.O., S. 24 Nr. 296.

²⁷² A.a.O., S. 299 Nr. 3758.

Wensen²⁷³
Kohn²⁷⁴
Hackmann²⁷⁵ [/85v]
Stoy²⁷⁶
Ebmeier²⁷⁷
Meier²⁷⁸
Helle²⁷⁹
Knippenberg²⁸⁰
Heepcke²⁸¹
Wegener²⁸²
der Scriba des Convents
Baumann²⁸³
Prediger zu Veltheim
Hanff²⁸⁴

Folgende Prediger haben, laut ihrem beygefügtten Entschuldigungs-Schreiben Alters[-] und krankheitshalber, auf dem Convente nicht erscheinen können:

als der Prediger Müller²⁸⁵
— Consmüller²⁸⁶
— Keiser²⁸⁷
— Maßmann²⁸⁸
— Hoyer²⁸⁹
— Erdsiek zu Oldendorff²⁹⁰
— Pemeier²⁹¹

²⁷³ Verschreibung, gemeint ist „Wex sen.“, s. a.a.O., S. 554 Nr. 6890.

²⁷⁴ Verschreibung, gemeint sein dürfte Bohn; s. a.a.O., S. 48 Nr. 630.

²⁷⁵ A.a.O., S. 174 Nr. 2219.

²⁷⁶ A.a.O., S. 498 Nr. 6177.

²⁷⁷ A.a.O., S. 110 Nr. 1414.

²⁷⁸ A.a.O., S. 320 Nr. 4037.

²⁷⁹ A.a.O., S. 195 Nr. 2482.

²⁸⁰ A.a.O., S. 261 Nr. 3296.

²⁸¹ A.a.O., S. 189 Nr. 2404.

²⁸² A.a.O., S. 540 Nr. 6702.

²⁸³ A.a.O., S. 24 Nr. 297.

²⁸⁴ A.a.O., S. 180 Nr. 2287.

²⁸⁵ A.a.O., S. 342 Nr. 4300.

²⁸⁶ A.a.O., S. 79 Nr. 1025.

²⁸⁷ A.a.O., S. 246 Nr. 3102.

²⁸⁸ A.a.O., S. 316 Nr. 3976.

²⁸⁹ A.a.O., S. 222 Nr. 2834.

²⁹⁰ A.a.O., S. 121 Nr. 1539.

²⁹¹ A.a.O., S. 379 Nr. 4698.

— Hartog II²⁹²
und Röscher²⁹³

(gez[eichnet]) Hanff²⁹⁴

unter den Nummern
1. 2. 3. 4[.] 5[.] und 6.

Anlage 2

Georg Hanff an Regierung Minden. Minden, 27. Dezember 1817.

LAV NRW OWL M 1 II A 46 Bl. 86-101. Abschrift.

[/86^r] Den Convent der Mindenschen Geistlichkeit betreffend.

Einer Königlichen Hochlöbl[ichen] Regierung verfehle ich nicht, ehrerbietigst anzuzeigen, daß sämmtliche Prediger des Fürstenthums Minden (mit Ausnahme Einiger, welche Krankheits- und Altershalber, nicht erscheinen konnten)[.] auf meine an dieselben ergangene Einladung, den 9ten und 10ten December, auf dem hiesigen Rathhause versammelt, und den Zweck ihrer Zusammenkunft, wie aus dem beiliegenden Protokoll sub litt[era] A. erhellet, auf eine der Wichtigkeit der Sache entsprechende, und, wie ich glaube, sehr genügende Weise, in recht christlich brüderlicher Eintracht und Uebereinstimmung, zu erreichen [/86^v] bemühet gewesen sind, und noch bey dieser Gelegenheit ihren regen und warmen Eifer, für die gute Sache der Religion[.] der Kirche und alles, was der Wiederbelebung und Erhaltung eines recht christlich religiösen Sinnes und Wandels in ihren Gemeinden befördere, auch von ihnen selbst, in dieser Hinsicht geschehen könne und müße, kenntlich gemacht habe.

Allgemein und fest überzeugt, daß zu jenen Beförderungs-Mitteln einer größern, dem Geiste Jesu und seiner Lehre entsprechende Religiösität unter den Christen, und einer beßern Gestaltung der Kirche selbst, auch die von Seiten der höchsten Behörde beabsichtigte Presbyterial- und Synodal-Verfassung ganz vorzüglich gehöre, daß uns dieser, für die öffentlichen Religions-Lehrer selbst eine gesegnetere und mithin auch erfreuliche, [/87^r] in Wirksamkeit, in ihren [!] heiligen Berufe und Ämter,

²⁹² A.a.O., S. 184 Nr. 2235 (oder Nr. 2234?).

²⁹³ A.a.O., S. 412 Nr. 5118.

²⁹⁴ A.a.O., S. 180 Nr. 2287.

hervorgehen werde, daß dieselbe zu ihrer gegenseitigen Belehrung und Fortbildung, Stärkung und Ermunterung, gewiß recht vieles beytragen, ihr Eins seyn im Glauben und in der Liebe, dieses aber auch bey andern befördern, und sie für ihr heiliges Amt und für den hohen Zweck desselben, immer mehr begreifen werde; – vereinigten sie sich dem deshalb vermisteteten [!] Convente, mit um so größerer Bereitwilligkeit und Freudigkeit, je lebhafter sie von der Wichtigkeit der von ihrer neu vorzunehmenden Prüfung und Beurtheilung des vorliegenden Entwurfs jener Verfassung durchdrungen waren; und je länger sich diese Zusammenkunft durch die Kränklichkeit und durch das Ableben [/87^v] des verstorbenen Superintendenten Bröckelmann²⁹⁵ verzögert hatte.

Der von mir zur Eröffnung unserer Verhandlung nun gehaltene Vortrag, über die gegenwärtige, in religiöser und kirchlicher Beziehung höchst bedeutungsvollen, und einer beßern Gestaltung der Kirche, sehr günstigen Zeit, und über das, was wir uns von einer sorgfältigen Benutzung derselben zu versprechen hatten, konnte daher seinen Eindruck nicht ganz und schon darum nicht verfehlen, weil sämmtliche Anwesende der vor mir, zum Beweise, und zur Erörterung meines Satzes angeführten Gründen und Umständen, und unter dieser, besonders dem, ihre Zustimmung nicht versagen konnten, daß wir im Besitze eines Regenten wären, welcher nicht nur [/88^r] durch seinen frommen recht christlichen Sinn und Wandel, seinem Volke als Muster vorleuchtet, sondern, der auch durch seine so herzlich und kräftig ausgesprochenen Wünsche, einer baldigen allgemeinen Verbeßerung der kirchlichen Verfaßung in seinen Staaten, der unsrigen gleichsam zuvor und entgegen gekommen, und mit aller Dienern [!] der Religion und mithin auch mit uns, ganz darin einverstanden sey:

daß wenn jene Verbesserung bewirkt und vollendet werden sollte, die Kirche, oder die Vereinigung aller evangelischen Bürger im Staate zu einem und eben demselben Bekenntniß, der in der heiligen Schrift, geoffenbarten Lehren der Religion, als eine *selbstständige*, zwar unter dem Schutze des Staates [/88^v] stehende, aber von diesem, rücksichtlich ihrer religiösen Grundsätze und Meinungen, und der Art, wie sie diese bekennen wollen, völlig *unabhängige* Gesellschaft betrachtet, und geehrt werde; die ganze Verfaßung ihrer kirchl[ichen] Verbindung, die Einrichtung ihrer Andachts-Uebung, die Form ihrer gottesdienstlichen Gebräuche, die Wahl derer, denen sie die Leitung dieser, denen sie die Verkündigung des göttlichen Wortes, den Unterricht ihrer Kinder und andere, ihre sittliche und ewige Wohlfahrt befördernde, Geschäfte, und Besorgung, anzuvertrauen für gut finden, ohne alle *gewaltsame Einmischung der weltlichen Macht*, ganz allein aus ihrem eigenen Beschlusse hervorgehen müsse. [/89^r]

²⁹⁵ Heinrich Friedrich Christian Bröckelmann, s. Bauks, Pfarrer (wie Anm. 13), S. 61 Nr. 786.

Auf die von Seiten sämtlicher Anwesenden, mir zu erkennen gegebene Einstimmung in diesen Grundsatz, ward nun die Prüfung des Entwurfs selbst angefangen und bey derselben, die Tages vorher, in einer, zu dem Ende veranstalteten Conferenz, festgesetzte Ordnung, in welcher die Prediger nach ihrem Amtsalter und in einer bestimmten Reihenfolge der zu behandelnden Gegenstände, mit Vermeidung aller überflüssigen Weitläufigkeiten, ihren Vortrag halten sollten, beobachtet, wobey ich es mir selbst zur Pflicht gemacht hatte, die Freyheit dieser Berathung, durch meine Ansichten und Meinungen, und besonders, wenn diese mit den, der übrigen, nicht im Einklange stehen sollten, auf keine Weise zu beschränken, und dadurch zugleich [/89v] auch die, von Einem hohen Regierungs-Präsidio erhaltene Vorschrift, aufs pünktlichste zu befolgen, wodurch nun, die späterhin mir zur Kenntniß gekommenen Befugnisse Eines hohen Consistorii: daß durch meine Persönlichkeit, als Mitglied der geistlichen Behörde, jene Berathungsfreyheit sehr leicht gefä[h]rdet werden könnte, von selbst schon gehoben wurde. Bey der nunmehr begonnenen Beurtheilung des Entwurfs, war man zuvörderst von der Frage ausgegangen, ob derselbe wirklich alles genuin und bestimmt *andeute*, was zur künftigen Einrichtung einer vollständigen und zweckmäßigen Presbyterial- und Synodal-Verfassung erforderlich sey? –

Die Beantwortung dieser Frage, fiel nicht ganz bejahend, sondern dahin, aus: daß derselbe keinesweges das ins Licht setze und [/90v] bestimme, was zur Bildung des Presbyterii, als einer, auf der freyen Wahl der Gemeinde beruhenden, diese in allen ihren kirchl[ichen] Angelegenheiten vertretenden, Aeltestenversammlung gehöre, wenn durch sie, das kirchl[iche] Gemeindewesen, eine wirklich bessere Gestalt gewinne und ein recht evangelisches christliches Leben unter der Gemeinde, geweckt und befördert werden sollte. Es sey, fuhr man fort, in dem Entwurfe wohl von den Pflichten und Beschäftigungen der Presbyterien, keinesweges aber, von den, ihnen zukommenden Befugnissen und Vorrechten, von welchen sich ja nur eine gesegnete Wirksamkeit derselben und eine Verbesserung der kirchlichen Verfassung hoffen lasse, die Rede; und es entstand nunmehr die 2te Frage,

aus welchem Gesichtspunkte dann eigent-[/90v]lich, eine solche Aeltestenversammlung, wie das Presbyterium sey, angesehen werden müßte?

worauf [!] der die im Protokoll pag[ina] 5 befindliche Bestimmung und Erklärung erfolgte, daß sie nemlich die Gemeinen in allen ihren kirchlichen Angelegenheiten repraesentire, daß man daher bey der Wahl der Mitglieder derselben, nicht vorsichtig und sorgfältig genug zu Werke gehen könne. Diese Wahl dürfe daher der ganzen Gemeinde nicht *unbedingt* und ganz alleine überlassen, sondern es müsse derselben vielmehr, durch den Prediger mehrere mündige Männer aus der Gesammtheit der

Gemeine, vorgeschlagen, dieser alsdann es freygestellt werden, welchen von jenen, sie die Vertretung[,] die Besorgung und Leitung ihrer [/91^r] kirchlichen Angelegenheiten anvertrauen wollen.

Auf eben diese Art, müße eine auch nachher bey der Ergänzung des Presbyteriums, wenn nach 2, oder mehreren Jahren die Hälfte abgehen sollte, verfahren.

Ueber die erforderliche Anzahl und die Qualification der Mitglieder, nach § 13 des Entwurfs, besagt das Protocoll das Weitere; eben so auch über die Obliegenheiten, welchen sie sich unterziehen, und die Rechte[,] die ihnen ertheilt werden müssen.

Von jenen nahm man, als eigentliche Polizey-Sache, die Armenpflege aus, als welche besonders in den *Städten* keinesweges zu den Functionen des Presbyteriums gehören könne, auf dem Lande müßte jedoch beym gänzlichen Mangel an brauchbaren Subjecten, mit diesem Geschäfte, vielleicht [/91^v] 2 Mitglieder des Presbyteriums beauftragt werden.

Zu den Vorrechten, welche das Presbyterium haben müßte, rechnete man zugleich auf die denselben aus der Gemeinde, gemeinschaftlich zukommende Wahl der Prediger ihrer Kirche, und die Befugniß[,] 1, auch 2. Deputirte aus seiner Mitte auf die Kreis-Synode senden, und an deren Verhandlungen, Theil nehmen lassen zu dürfen.

In Hinsicht jener und sofern zugleich die Gemeinde selbst die Wahlfähigkeit haben sollte, waren die Stimmen des Convents anfänglich getheilt.

Mehrere glaubten, daß dieses Recht, wie es leider häufige Erfahrung gelehrt, der Gemeinde durchaus nicht nütze und nicht selten in hohem Grade gemißbraucht, manchem höchst [/92^r] unwürdigen Subjecte der Weg zur Kirche und Kanzel geöffnet werde, während ein anderer würdiger Mann von ungleich mehreren Vorzügen, jenem nach, und draußen stehen bleiben oder aber, wenn er schon Prediger ist, auf Lebenszeit, mit einer schlechten Stelle sich begnügen müßte, weil er nicht grade die Eigenschaften besitze, auf welche jene ihr vorzügliches Augenmerk zu richten pflegen.

Es sey daher durchaus nicht rathsam, den Gemeinen diese Wahlfreyheit zu gestatten, und welches besonders die jüngern Prediger im Convente, die jetzt noch auf eine der einträglichen Stellen sehen, und bald befördert werden wollen, behaupteten.

Die übrigen erklärten sich indessen ganz bestimmt für die Wahlfreyheit, indem sie meinten: daß wenn diese den Gemeinen [/92^v] nicht zugestanden werden sollte, gerade ihr ursprüngliches, nur durch die Zeit und deren Veränderungen in die Hände der Staatsgewalt übergegangenes Vorrecht, ihnen entzogen werde. Man setzte hinzu: daß durch freye Ausübung dieses Vorrechts, ein größeres Zutrauen der Gemeinde zu ihrem Prediger statt finden, und durch dieses, die zwischen beyden bestehende Verbindung noch reger gezogen, und noch mehr befestigt, daß der Prediger sich bestreben würde, im Besitze dieses Zutrauens sich zu erhalten,

und dadurch seine Vorträge; so wie durch seine ganze Amtsführung den Beyfall der Zufriedenheit seiner Gemeinde sich immermehr [!] zu erwerben, daß die Gemeinde, von ihrer Seite, sich schon mehr verpflichtet halten werde, auch die seinige zu befördern, seine Lage zu verbessern, und in allem, was selbst [/93^r] die Kirche betrif[f]t, ein warmes Interesse nehmen, den öffentlichen Gottesdienst selbst weit mehr ehren und betrachten werde, als wenn sie vielleicht einen Prediger wider ihren Willen und ihre Wünsche, sich habe aufdringen lassen müssen.

Um nun die über diesen Punkt, verschieden Denkenden zu vereinigen, wurde der im Protokoll bemerkte Mittelweg vorgeschlagen, und welcher die allgemeine Zustimmung erhielt. –

Daß nämlich die Synoden oder die Consistorien, bey Besetzung vacant gewordener Stellen 3 Kandidaten vorschlagen, den Presbyterien aber, die Wahl überlassen und denselben die Befugniß zugestehen müßten, die Bestätigung Ihrer [!] Wahl von der höhern geistlichen Behörde sich erbitten zu [/93^v] dürfen.

Hiebey wurde bemerkt, daß bey erledigten Pfarreyen, im Fürstenthum [Minden] und in der Grafschaft [Ravensberg], auf die Prediger beyder, gleiche Rücksicht genommen, eine wechselseitige Translocation statt finden, das Nähere hierüber aber auf der künftigen Synode festgesetzt werden müsse, zu deren Sitzungen und Verhandlungen, um ferner auch außer dem Prediger, ein oder auch mehrere Mitglieder des Presbyteriums gezogen werden müßten, weil ja sonst ein Hauptzweck derselben[,] die Beförderung und Verallgemeinerung eines echt christlichen Gemeingeistes, nicht erreicht, die Gemeinde aber rücksichtlich der Angelegenheit ihrer Kirche und der Beschlüsse der Synode, immer in Ungewißheit bleiben, wenigstens sie nicht als das Resul-[/94^r]tat ihres Willens, anerkennen würde. Was die übrigen nach der Meinung des Convents, dem Presbyterium noch einzuräumenden Vorgänge, und namentlich auch eine größere Auszeichnung durch einen Ehrenplatz in der Kirche und die öffentliche feyerliche Installirung derselben betrif[f]t, bedarf keiner weiteren berichtlichen Erläuterung. Es muß dann die dem Presbyterium zuerkannte Disciplinär-Aufsicht über die Geistlichen seyn, welche von demselben keinesweges in der Art, wie sie in § 35. des Entwurfs ausgedehnt ist, zugestehen wollte; indem jede dem Superintendenten angebrachte Klage gegen den Prediger, sofort das gegenseitige zutrauliche und achtungsvolle Verhältniß, stören würde, in welchem beyde, wenn die gute Sache nicht gefährdet werden [/94^v] und leiden sollte, zu und mit einander stehen müßten. Wäre das Betragen des Predigers von der Beschaffenheit, daß es getadelt werden müsse, so gehörte dies nur vor der Synode. In diesem Falle aber, könnte er dan[n] auch nicht länger Prediger seiner Gemeinde bleiben, sondern müßte und zwar an einem [!] andern Ort versetzt werden.

Nach dem [!] Referent die vorhergegangenen besprochenen Punkte, mit den über dieselben geäußerten Meinungen und gefaßten Beschlüssen in der Kürze recapitulirt hatte, kam nun nach der Reihenfolge der zu erwartenden Gegenstände, der Ilte von der Kreis-Gemeine, dem Superintendenten und der Kreis-Synode, handelnde Abschnitt zur Sprache.

Die Kreis-Gemeine selbst betreffend, pflichtete man den [!] 41 §. keinesweges bey, [/95^r] nach welchem, sie bloß ein Verein der Prediger des Kreises sey, um sich einander gewissenhaftes Forschen in der Schrift und eine recht treue Erfüllung aller, in dem ganzen Umfange ihres Berufs liegenden Pflichten zu geloben (denn dieses Gelübde habe jeder Prediger schon bey seinem Amtseintritt und seiner Ordination abgelegt) oder um die auf die Amtsführung sich beziehende[n] Verordnungen der geistlichen Behörden zu erwägen, sich gegenseitig wichtige Amtserfahrungen mitzuthemen, und endlich auch über die vorzüglichsten theologischen besonders in die Pastoraltheologie, einschlagende Schriften, sich zu besprechen – (welches ja nur als ein Nebengeschäft betrachtet werden müßte[!]), sondern die Synode oder die Versammlung der Reprae-[/95^v]santanten der Gemeine sey, da ihr Zweck kein anderer wäre, als die Beförderung einer größeren Wirksamkeit der Lehre Jesu, und der Entfernung aller Hindernisse, welche der Verbreitung eines recht christlichen Sinnes unter den evangelischen Christen unsers Staats, entgegen stehe, und wozu sich die Mittel aufzusuchen und zugleich die Ausführung und Anwendung derselben zu veranlassen habe, *als eine wirkliche Kirchliche Behörde* zu betrachten, welche berechtigt sey, über die innern und äußern Angelegenheiten der Kirche Beschlüsse zu fassen, und diese der höhern Behörde, zur Genehmigung vorzulegen.

Hinsichtlich der Mitglieder der Kreis-Synode wurde bemerkt: daß sie, wenn diese als Kreisbyterium²⁹⁶ erscheinen soll, ebenfalls durch die Gemeinde oder dem [/96^r] Presbyterium, gewählt werden müßte.

Nachdem sämmtliche Mitglieder des Convents über den Begriff und den Zweck der Synode nach diesen Aufstellungen sich geeinigt hatten, wurde rücksichtlich [!] ihres Umfanges, und zwar in besonderer Beziehung auf den bisherigen Superintendentur-Bezirk von Minden, angenommen: daß dieser in 2 Kreis-Synoden getheilt werden müßte. Würde nicht ein zu großes Misverhältniß in der Anzahl der zu der einen, oder der andern gehörenden Gemeine und deren Prediger, entstehen, so hätte man gerne durch die Weser eine Gränz-Linie zwischen beyden gezogen, und eine diesseits, die andere jenseits gebildet.

Um jenes nun zu vermeiden, hielt man dafür, daß eine Eintheilung derselben [/96^v] nach den Landrätlichen Kreisen, jedoch nicht in ihren jetzigen strengen Abgränzungen, sondern in der Art die zweckmäßigste sey: daß von dem Mindenschen Kreise allenfalls Friedewalde, Hartum

²⁹⁶ Hier handelt es sich offenbar um eine eigene Wortschöpfung Hanffs.

und Hille, und vom Bündeschen, Hüllhorst und Schnathorst, Quernheim, Kirchlegern und Mennighüffen (deren Prediger ohnehin sich nicht gerne aus der zeitherigen Verbindung mit der Mindeschen Geistlichkeit setzen lassen wollen), zu der Rahdenschen Kreis-Synode geschlagen werden.

Nach dieser Eintheilung erhielt dann die Mindesche Kreis-Synode, inclusive der hiesigen 4 Gemeinen 22[,] die Rahdensche 19 Kirchspiele.

In Hinsicht des an die Spitze der Sy-[/97^r]node zu stellenden Superintendenten glaubte man, daß diese Würde, als eine rein *Kirchliche* zu betrachten, und mithin der Wahl der Synode zu überlassen, daß es wenigstens nicht wesentlich nothwendig sey, dem jedesmaligen Superintendenten als solchem das Praesidium zu übertragen, sondern daß auch ein anderer Prediger, sobald die Wahl ihn dazu bestimmte, den Vorsitz in derselben führen könne.

Die dem Superintendenten zu ertheilende Instruction, (welche wohl die Kirchen Ordnung enthalten wird,) müßte auf jedem Falle der Synode bekannt gemacht werden, damit sie dessen Verpflichtung kennen lerne, und die Beobachtung derselben, zu beurtheilen vermöge. [/97^v]

Außerdem bemerkte man, daß das in dem Entwurfe bestimmte Verhältniß, in welchem der Superintendent mit und zu den Predigern stehen soll, für diese, ein zu sehr untergeordnetes[,] für ihn aber zu sehr über sie erhebendes, sein würde, und daß ihre Stellung von der Art sey, daß sie soviel als Nichts zu sagen hätten.

Die übrigen Erklärungen über den Superintendenten und die Synode, besonders über die derselben zukommenden Befugnisse, und Rechte enthält das Protokoll; *eben so auch die Meinung der Prediger* über die zu bewerkstelligende Vereinigung der beiden Confessionen. Eine allgemeine Kirchengemeinschaft könne, wie sämmtliche Mitglieder des Convents, glaubten, nur nach und nach [/98^r] zu Stande kommen, und zwar, wenn in dem Confirmanden-Unterrichte schon darauf hingearbeitet und eine Form des h[eiligen] Abendmahls bestimmt wäre, welche der Einsetzung desselben gemäß, der Absicht und dem Worte Christi, am angemessensten und beyden Confessionen *gemein wäre*. Diese in dem Protokoll vorgeschlagene und näher bezeichnete Form scheint eine solche um so mehr zu seyn, jemehr [!] bey derselben zu erwarten steht, daß sich die bisherigen Reformirten alsdann von selbst an die Lutheraner anschließen und alle störenden Trennungen, forthin aufgehoben werden.

Bey dieser Gelegenheit glaubte Referent, dem Convent mit den bey der ohnlängst an die Kirchen[-] und Schul-Commission ergangenen Verfügungen Eines hohen Consistorii vom 8ten und 26ten v[origen] M[onats] bekannt machen zu müssen, nach [/98^v] welchen

- 1) über die am Reformation-Feste statt gefundene gemeinschaftliche Abendmahlsfeyer der Lutherischen und Reformirten Confessions-Verwandten, berichtet werde[,]

- 2) eine Anzeige von denen Gemeinen geschehen soll, in welchen, von jenem Feste an bis jetzt nach dem neuen Ritus, die Abendmahlsfeyer gehalten worden.

Da nun in dem 2ten Schreiben für einen jeden Prediger, die Erlaubniß zu liegen schien, nach einer, von dem bisherigen Ritus abweichenden Form, das h[eilige] Abendmahl zu halten, so glaubten auch mehrere, sogleich den Anfang mit derselben machen zu können. Mehrere meinten indessen, die Einführung des neuen Ritus, bis zum Confirmations-Feste verschieben, und durch die Confirmanden, die Aeltern, vorher zur willigen Annahme desselben bestimmen zu müssen.

Die nachher erfolgte und sämmtlichen Predigern bereits bekannt gemachte Consistorial-Verordnung, nach welcher es einzelnen Predigern nicht gestattet seyn soll, irgend eine Veränderung in der bisherigen Ceremonie bis zur allgemeinen Feststellung derselben, vorzunehmen, wird zur Abwartung höherer Bestimmung, die gesamte Geistlichkeit von selbst verpflichten.

Bey dem 3ten Abschnitt des Entwurfs, dess Inhalt außerhalb der Grenzen der Berathung des Convents lag, wurde nur im Allgemeinen erinnert, daß, so wie Mitglieder des Presbyteriums an den Verhandlungen der Kreis-Synode, Theil nehmen, auch wenigstens 2 Prediger außer dem Superintendenten, zur Provinzial-Synode gezogen werden müßten. [/99v]

Endlich glaubte Referent, der Vorschrift Eines hohen Consistorii gemäß, das von demselben an den Superintendenten Bröckelmann ergangene or[i]g[inaliter] hier beygefügte (sub Lit[tera] B) Schreiben vom 15ten October [currentis anni] den Unterricht der Catechumenen und Confirmanden betreffend, dem Convente vorlegen und diesen, von dem ganzen Inhalte desselben, in Kenntniß setzen zu müssen.

Die beyfälligen Äußerungen sämmtlicher Prediger über die vom Hochwürdigen Consistorio in jenem Schreiben ausgesprochenen Grundsätze (so wie die der Freude, über die Abschaffung der Dispensations-Gebühren[]), sind im Protokoll zu bestimmt angeführt, als daß Referent, zur nähern Erläuterung noch etwas hinzu setzen könnte. [/100v]

Nur in Betreff des zur Confirmation der Kinder erforderlichen Alters, kann er nicht unbemerkt lassen, daß er der fast einstimmigen Meinung der Prediger, nach welcher die Kinder auf dem Lande, wenn sie zur Zeit der Confirmation 13½ Jahre alt wären, und die nöthigen Kenntniße hätten, keinesweges zurückgewiesen werden dürften, nicht ganz beipflichten konnte; diese Sache jedoch vorläufig und um so mehr auf sich beruhen lassen mußte, jemehr [!] ja in der künftigen Kirchen-Ordnung zu erwarten ist, daß in derselben auch das zur Confirmation qualificirende Alter der Kinder, gesetzlich bestimmt, durch diese Bestimmung aber jeder Prediger gegen alle Unannehmlichkeiten von Seiten unzufriedener Aeltern und Verwandte [!], hinlänglich gesichert werden wird. [/100v]

Am Schlusse dieser Verhandlung wurde nochmals der unter sämtlichen Predigern bey der Kreis-Synode zu errichtende Lesezirkel mit dem Wunsche in Anregung gebracht: daß derselbe recht bald eröffnet und falls sich die Anstellung der Superintendenden vielleicht noch verzögern, vorläufig Einer der hiesigen Stadt-Prediger der Besorgung dieser Angelegenheit sich unterziehen, und die auf gemeinschaftliche Kosten zur Lektüre in Umlauf zu setzenden Bücher verschreiben möchte.

Referent hob nun die Sitzung mit dem herzlichen Gebete auf, daß der Allgütige das angefangene Werk zu einer für die Religion und Kirche recht segensreichen Vollendung gedeihen lassen wolle, worauf sämtliche Prediger in recht christlichem Brudersinn und [/101^r] mit dem festen Vorsatze von einander schieden, ein lebendiges Bewußtseyn ihrer Vereinigung im Geiste, zu unterhalten, und sich zur Erreichung des ihnen vorgesteckten schönen Zieles fest und immer fester an einander anzuschließen.

(gez[eichnet]) Hanff²⁹⁷.

An
Eine Königliche Hochlöbliche
Regierung
hieselbst.

Anlage 3

1. Protokoll der Versammlung der Prediger der künftigen Diöcese Rhaden. Rhaden, 18. Mai 1818

LkA Bielefeld 0.0 alt 25 Bl. 130. Handschriftlich von der Hand des Pfarrers August Habbe (Gehlenbeck). Wasserschäden erschweren die Lesbarkeit; geringe Textverluste an den linken Blatträndern. Zum Nachweis der hier genannten Pfarrer bei Bauks, Pfarrer (wie Anm. 13) siehe Anlage 1.

[/130^r]

Rhaden [!], d[en] 18t[en] Mai 1818

In dem auf den heutigen Tag durch den Herrn Schulrath Hanff²⁹⁸ versammelten und eröffneten Prediger Convent des Rhadenschen [!] Kreises erklärten sich über die Diöcesan Eintheilung

²⁹⁷ Bauks, Pfarrer (wie Anm. 13), S. 180 Nr. 2287.

²⁹⁸ Ebd.

Herr Prediger Weihe in M[en]nighüffe[n], daß er gegen diese Eintheilung nichts einzuwenden ha[be,] aber die Zusammenkünfte in Lübbecke wünschte.

Herr Prediger Bödeker aus Oldendorff stimmte mit obiger Erklärung üb[erein.] Auch Herr Pr[ediger] Güte aus Hüllhorst und Herr Pr[ediger] Meier aus Blasheim und Herr Prediger Hartog jun[ior] aus [Rah]den; auch Herr Prediger Hackmann aus Lenger[n,] auch H[err] Prediger Hartog sen[ior] aus Rha[den,] auch Herr Pr[ediger] Woltemas aus Quern[heim] und Herr Pr[ediger] Baumann aus Holzhausen am Limberg] so wie auch der Pr[ediger] Habbe aus Gehlenb[eck.] [/130^v]

Folgende Abwesende, die Unschicklichkeits halber dem Convent nicht beywohnen konnten, haben ihre Zustimmung schriftlich nach den Anlagen N[ummern] 1.2.3.4.5. eingeschickt, also²⁹⁹ der H[err] Pr[ediger] Helle zu Dielingen, H[err] Pr[ediger] Röscher zu Lübbecke, Herr Pr[ediger] Erdsiek³⁰⁰ zu Oldendorff, Herr Pr[ediger] Heyer zu Schnathorst, und Herr Augustin zu Alswede.

Herr Prediger Fallenstein zu Levern und Herr Pr[ediger] Wex zu Börninghausen waren nicht da, und hatten auch nichts eingesandt.

genehmigt und unterschrieben

C[arl] Weihe

J[ohann] C[aspar] Bödeker.

H[einrich] D[ietrich] Güte.

Meier

L[udwig] Hartog

Hackmann

Hartog

Woltemas

Baumann

Habbe als Protocollführer

Der Schulrath Hanff

Herr Pr[ediger] Fallenstein aus Levern erschien noch zu Letzt und gab zu den ihm vorgelesenen Verhandlungen seine willige Zustimmung.

Fallenstein Habbe Hanff

²⁹⁹ Nicht eindeutig zu entziffern.

³⁰⁰ Gestrichen: Heidsiek.

Anlage 4

2. Protokoll der Versammlung der Prediger der künftigen Diözese Rhaden. Rhaden, 18. Mai 1818

LkA Bielefeld 0.0 alt 25 Bl. 123-[125] [Paginierung gestört]. Handschriftliche Ausfertigung von der Hand des Pfarrers August Habbe (Gehlenbeck). Wasserschäden erschweren die Lesbarkeit; geringe Textverluste an den linken Blatträndern. Zum Nachweis der genannten Pfarrer bei Bauks, Pfarrer (wie Anm. 13) siehe Anlage 1.

[/123^r] Rhaden[!][.] d[en] 18[.] Mai 1818

Am heutigen Tage waren, nach der Verfü[ung] einer hochlöblichen Kirchen- und Schul-Commission, unten benannte Prediger, unter dem Praesidio des Her[^{rn}] Schulrath Dr. Hanff, zur Wahl eines Superintend[enten] der Diöz[es]e Rhaden [!], versammelt. Der Herr Schulrath Hanff eröffnete diese Sitzung mit einer Rede, worin er zuf[örderst] dem wahrhaft kirchlichen Sinn des hohen Ministerii die gerechte Verehrung brachte, welches die Besetzung dieses wichtigen Amts der freyen Wahl der Prediger überlassen hatte. Sodann legte der H[err] S[chul-]R[at] die Wichtigkeit dieser Wahl der Versammlung kräftig ans Herz – machte sie aufmerksam auf das dabey vorzüglich zu berücksichtigende [!], und schloß mit dem musterhaften Bild eines Mannes, der überall dem heilsamen Zweck eines solchen Amts ein Genüge leistet. – Hierauf wurden von den Versammelten folgende Männer zu der Superintendentur in Vorschlag gebracht:

H[er]r Pr[ediger]	Helle in Dielingen Augustin in Alswede Hartog I in Rhaden [!]	} von dem Prediger Weihe
– –		
– –	Helle in Dielingen	} von dem Prediger Bödeker;
– –	Röscher in Lübbecke	
– –	Meier in Blasheim [/123 ^v]	
Herr Prediger	Habbe in Gehlenbeck	} von dem Prediger Güte;
– –	Röscher in Lübbecke	
– –	Weihe in Mennighüffen	
– –		
– –	Röscher in Lübbecke	} von dem Prediger Meier;
– –	Helle in Dielingen	
– –	Erdsiek in Oldendorff	

Von der Superintendentur Minden zur Kreisgemeinde Lübbecke

–	–	Helle in Dielingen	}	von dem Prediger Hartog II.
–	–	Weihe in Mennighüfen		
–	–	Wex in Börninghausen		
–	–	Weihe in Mennighüffen	}	von dem Prediger Hackmann in Lengern
–	–	Helle in Dielingen		
–	–	Woltemas in Quernheim		
–	–	Helle in Dielingen	}	von dem Prediger Hartog I
–	–	Weihe in Mennighüffen		
–	–	Woltemas in Quernheim		
–	–	Weihe in Mennighüffen	}	von dem Prediger Woltemas
–	–	Helle in Dielingen		
–	–	Hartog I in Rhaden		
–	–	Röscher in Lübbecke	}	von dem Prediger Baumann
–	–	Meier in Blasheim		
–	–	Augustin in Alswede [/124 ^r]		
Herr Pr[ediger]		Güte aus Hüllhorst	}	von dem Pr[ediger] Habbe
–	–	Röscher aus Lübbecke		
–	–	Woltemas aus Quern- heim		
–	–	Fallenstein zu Levern	}	von dem Pred[iger] Hellen [!] abwesend.
–	–	Augustin zu Alswede		
–	–	Hartog sen[ior] zu Rha- den.		
–	–	Habbe zu Gehlenbeck	}	von dem Pr[ediger]Röscher abwesend.
–	–	Meyer [!] zu Blasheim		
–	–	Wex zu Börninghausen		
–	–	Weihe zu Mennighüffen	}	von dem Pr[ediger] Hoyer präsent [!].
–	–	Hartog zu Rhaden		
–	–	Habbe zu Gehlenbeck		
–	–	Helle zu Dielingen		für diesen hat sich der absente Prediger Au- gustin nur allein er- klärt.

Herr Pr[ediger] Erdsiek abwesend hatte aus Mangel an Bekanntschaft keinen von seinen Amtsbrüdern vorgeschlagen.

Von den beyden absenten Predigern Fallenstein und Wex sind keine Bestimmungen eingegangen. [/124^v]

Recapitulation:

Herr	Pr[ediger]	Helle aus Dielingen	hatte	8	Stimmen
–	–	Augustin aus Alswede	–	3	–
–	–	Hartog sen[ior] aus Rhaden [!]	–	4	–
–	–	Röscher zu Lübbecke	–	5	–
–	–	Meyer zu Blasheim	–	3	–
–	–	Habbe zu Gehlenbeck	–	3	–
–	–	Weihe zu Mennighüffen	–	6	–
–	–	Erdsiek zu Oldendorff	–	1	–
–	–	Wex zu Börninghausen	–	2	–
–	–	Woltemas zu Quernheim	–	3	–
–	–	Güte zu Hüllhorst	–	1	–
–	–	Fallenstein zu Levern	–	1	–

Es wurde darauf zur engern Wahl geschritten, und auf dieselbe gebracht die H[erre]n Pr[ediger] Hellen [!], Weihe und Röscher, welche unter Allen die meisten Stimmen bekommen hatten.

Aus der neuen Stimmensammlung ergab sich, daß der Herr Prediger Weihe aufs neue [!] [(125^r)]

von dem Pr[ediger]	Bödeker
–	Güte
–	Woltemas
–	Hackmann
–	Hartog I
–	Hartog II
–	Habbe
–	Meier

als Superintendent des Rhadenschen Sprengels erwählt wurde, und zwar mit acht gegen zwey Stimmen.

Der Herr Pr[edger] Weihe bemerkte hierauf, daß er dieses Amt nur annehmen könnte, wenn er für den damit verknüpften nothwendigen Aufwand entschädigt würde, weil seine öconomischen Umstände nicht von der Art wären, daß er pro bono publico [(125*)] Aufopferungen machen könne.

Vorgelesen und unterschrieben

Weihe

Bödeker.

Güte.

Meier

Hartog
Hackmann.
Hartog
Woltemas
Baumann.
Habbe als Protocollführer
Hanff

Herr Pr[ediger] Fallenstein aus Levern erschien auch zuletzt und gab dem ihm vorgelegten Protocol[l]e seine völlige Zustimmung.

Fallenstein Habbe
Hanff

Anlage 5

Carl Weihe: Bericht über den am 2. Februar 1819 in Lübbecke gehaltenen Prediger-Convent. Mennighüffen, 3. Februar 1819.

LkA Bielefeld 0.0 alt 22 Bl. 2/1-11. Ausfertigung, handschriftlich. Zum Nachweis der genannten Pfarrer bei Bauks, Pfarrer (wie Anm. 13) siehe Anlage 1.

[2/1^r] N[umer]o 2.
Gutachten der Kreis-Synode
der
Diöcese Rahden. [2/1^v] [2/2^r]

Kreissynode Rahden.

Bericht über den am 2ten Febr[uar] 1819 in Lübbecke gehaltenen Prediger[-]Convent des zweyten Mindenschen Kreises zur Berathung über den Entwurf einer neuen Kirchenordnung³⁰¹.

Es war zwar den sämtlichen Predigern des Fürstenthums Minden seit der im September vorigen Jahres ihnen geschehenen Mitteilung des Entwurfs zu einer neuen Kirchen-Ordnung schon bekannt gewesen[,] daß sie sich zur gemeinschaftlichen Berathung über diesen Entwurf würden versammeln müssen, indessen glaubten sie so wenig als die ihnen vorgesetzten Superintendenten, daß es mit dieser Versammlung und Berathung so

³⁰¹ S. Anleitung Entwurf Kirchenordnung (wie Anm. 151), S. 77-103.

grosse Eile haben würde; und da die Winterzeit den Landpredigern besonders gehäuftern Arbeiten und Beschäftigungen in ihrem Amte giebt – auch bey den kurzen Tagen und schlechtem Wetter und Wegen das Reisen weniger begünstigt, so war es allen angenehmer und gelegener[,] ihren Convent bis auf das Frühjahr hinaus zu setzen. Allein durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatte No. 66 a[nni] pr[idie]³⁰² sahen sie sich unvermuthet aufgefordert[,] ihre Berathung unverzüglich anzustellen und das resultat [!] derselben einzuberichten. Ohne also darauf Rücksicht nehmen zu können, ob die Prediger seines Kreises sich bereits gehörig zu einer solchen Konferenz vorbereitet hatten[,] musste der unterschriebene Präses des zweiten Kreises Fürstenthums Minden, der die Stadt Lübbecke zum bestimmten Versammlungs[-]Orte hat, seine Amtsbrüder dahin berufen, und beschied sie auf den 2te[n] Februar; wo denn auch alle seinem Wunsch und Einladung gemäß erschienen bis auf den alten Herrn Erdsiek³⁰³ – ersten Prediger zu Oldendorff unter[m] Limberg, der wegen Alters-Schwäche zu entschuldigen war[.] [/2/2^v]

Es war auf diesen Tag ein öffentlicher Gottesdienst in Lübbecke angesetzt, und die Gemeinde dazu eingeladen worden[,] die sich auch zahlreich versammelte, um die Predigt anzuhören[,] welche der Praeses des Convents über Matth[äus] 5,13-16 hielt.

Nach dieser kirchlichen Handlung begaben sich alle anwesende Prediger zu dem auf dem Rathause ihnen zubereiteten local [!], um ihre Berathung über den Entwurf zu einer neuen Kirchenordnung vorzunehmen; wobey sich denn alle vorab in der Erklärung vereinigten: daß sie es weder für nöthig noch Zweckmässig [!] halten[,] sich über alle und jede einzelne[n] Punkte des Entwurfs zu berathen oder ihre Meinung auszusprechen, indem sie voraussetzen könnten, daß aus allen Provinzen zum Theil von sehr berühmten und erfahrenen Geistlichen mehr Gutachten würden eingesandt werden[,] als zu berücksichtigen möglich sey, und es daher wol als überflüssig anzusehen wäre[,] seine Meinung entweder über Dinge zu sagen[,] die sich von selbst verstehen – oder die Menge von Vorschlägen vermehren zu wollen, die doch real schwerlich zu realisiren seyn möchten.

Dazu kam noch der Umstand[,] daß die versammelten Prediger zu ihren Berathungen nur eine sehr beschränkte Zeit bestimmen konnten. Denn es wurde ihnen von Seiten Hochpreislich[er] Regierung alle Hoffnung abgeschnitten, für diese Zusammenkunft eine Vergütung von Reisekosten und Diäten zu erhalten – und so hatten sie wenig Neigung[,]

³⁰² Konsistorium Westfalen an Regierung Minden. Münster, 12. Dezember 1818, abgedruckt in: Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Minden 1818, Nr. 66, 29. Dezember 1818, S. 518, Nr. 400; darin war als Frist gesetzt: „Wir müssen die Einsendung dieser Gutachten spätestens in den ersten Tagen des Februars [1819] erwarten.“

³⁰³ Gottlieb Erdsiek, s. Bauks, Pfarrer (wie Anm. 13), S. 121 Nr. 1539.

sich an einem fremden Orte mehrere Tage hindurch aufzuhalten und einen Kosten-Aufwand zu machen, der ihnen durch nichts ersetzt werden sollte. Also vereinigten sie sich[,] die Sachen so zu behandeln[,] daß man alles in einem Tage beendigte, und die meisten sich wieder in ihre Heimath verfügen konnten. [/2/3^r]

Bemerkungen des zu Lübbecke versammelten Convents
zu dem Entwurfe einer neuen Kirchenordnung³⁰⁴,
mit Hinweisen auf die Abschnitte und §§.

Zum ersten Abschnitt

ad § 1 – 3³⁰⁵ Nach der bisherigen observanz [!] sind die Parochien durch örtliche Grenzen bestimmt, und dieses wird bey uns um desto mehr so fortdauren [!] müssen, da sich in unserm Kreise keine solche grosse Städte finden[,] die mehr als *eine* Kirche oder Parochie hätten, und bey kleinen Städten oder Land-Gemeinen nicht leicht der Fall eintreten wird, daß ein Mitglied Verlangen trüge[,] sich zu einer andern mehr oder weniger entfernten Parochie zu halten. Wohl ist es uns bekannt geworden[,] daß in grösseren Städten hierin mehr Freiheit gewünscht und gesucht wird, und wir maassen uns kein Urtheil darüber an, in wie fern da Ausnahmen von der Regel statt finden können, und wie die Freiheit der Gemeinsglieder mit den Ansprüchen und Gerechtsamen der Kirchen und ihrer Diener auszugleichen seyn möchte, indem sich hiebey das verschiedene Interesse mannigfaltig durchkreuzen muß – wie denn auch die Frage entsteht, auf welche Art dabey die Ordnung in Führung der Geburts-[,] Sterbe- und Copulations[-]Register gesichert werden kann. Auf dem Lande könnte es sich treffen[,] daß etwa ein adelicher [!] oder anderer vornehmer Guthsbesitzer als eingepfarrter einer Parochie einen anderen Prediger zu einer Taufe oder Trauung in seinem Hause zu gebrauchen wünschte. Dieses könnte doch wol nur unter Bewilligung mit Befriedigung des ordentlichen Pfarrers – oder mit Genehmigung einer höhern Behörde zu verstaten seyn, und müsste keine nachtheilige Folgen für die rechtmässige Kirche und ihre Diener haben. [/2/3^v]

Die Frage bey § 2[,] „ob der ein Mitglied der Kirche sey[,] der zwar confirmirt worden, aber nicht das Abendmahl genossen“, greift in das Kapi-

³⁰⁴ S. Anleitung Entwurf Kirchenordnung (wie Anm. 151), S. 77-103.

³⁰⁵ Die Themen bzw. Fragestellungen in den einzelnen Paragraphen der „Anleitung zum Entwurfe der Kirchenordnung“ werden im Folgenden nur dann (in einer Fußnote) explizit genannt, wenn aus dem Text des hier wiedergegebenen Votums nicht unzweifelhaft hervorgeht, zu welcher Thematik bzw. Fragestellung man sich damit positioniert hat.

tel von der Kirchenzucht ein; und wir wagen keine Entscheidung darüber, weil die Ursachen so sehr verschieden seyn können[,] die ein Mitglied der Gemeinde veranlassen, den Gebrauch des h[eiligen] Abendmahls ganz oder auf eine längere Zeit zu unterlassen.

ad § 3. Es ist observanzmässig[,] daß wer auf dem Lande mit Veränderung des Wohnorts zu einer andern Parochie übergeht, einen Entlassungs[-]Schein fordern und erhalten muß.

ad § 4. 5³⁰⁶ – findet der Convent nichts zu erinnern, und bestätigt gern[,] was darin ausgesprochen ist.

ad § 6. – Es ist sonderlich auf dem Lande[,] wo sich seit Jahren die Zahl der Gemeinmitglieder durch Neubauer und Heuerlinge an manchen Orten sehr vermehrt hat, oft der Fall, daß es für diese an Plätzen in der Kirche fehlt, und daher das Bedürfniß einer Erweiterung und Vergrößerung der Kirchen stark gefühlt wird, ohne daß man Mittel hätte[,] wovon die Kosten bestritten werden könnten. Hieraus entsteht manche Verlegenheit.

ad § 12³⁰⁷ – Prediger und Presbyterium werden sich nicht entziehen können, auch auf die hier bezeichneten noch nicht confirmirten [!] ihre Aufmerksamkeit zu richten, da es Fälle giebt[,] wo solche sehr vernachlässigt werden.

ad § 13 – Die Presbyterien sind uns noch fremd, und bisher noch in keiner unserer Gemeinden eingerichtet. Indessen glauben wir[,] daß bey der Wahl derselben vorzüglich darauf zu sehen sey, daß es unbescholtene Männer sind, die Achtung und Zutrauen genießen, möglichst von andern unabhängig, verständig, und von denen man erwarten kann[,] daß sie das Beste der Religion und Kirche beherzigen, und dazu thätig mitzuwirken bereit seyn. [2/4]

ad § 14 I In Absicht der Verwaltung des Kirchen-Vermögens wäre zu wünschen[,] daß diese den Presbyterien da[,] wo sie gehörig eingerichtet sind, überlassen würde, ohne Einmischung der Weltlichen Behörden, als welche dadurch überflüssig wird, und bisher oft auf eine lästige und

³⁰⁶ Pflicht, zu den Bedürfnissen der Gemeinde[,] vornehmlich zum Unterhalte der Prediger, Schullehrer p[er]ge] p[er]ge] nach Vermögen beizutragen. Sind dazu auch diejenigen Mitglieder zu verpflichten, welche zu einer andern Parochie gehören? Wer freiwillig beiträgt[,] würde dadurch das Recht gewinnen, in das Presbyterium gewählt werden zu können. – Pflicht, sich in jede bestehende Ordnung zu fügen, das Presbyterium in seinen Rechten anzuerkennen, diesem und dem Prediger die gebührende Achtung zu erweisen.

³⁰⁷ Verhältniß derer zur Gemeinde, welche noch nicht confirmirt sind, deren Aeltern, Pflègeältern, Dienstherren p[er]ge] p[er]ge] aber zur Gemeinde gehören.

störende Art eingewirkt hat, sonderlich bey Abnahme der Rechnungen, und bey den Consensen zu den auszuleihenden Capitalien. Wir glauben, wenn das Presbyterium an Ort und Stelle sich von der Sicherheit hinlänglich überzeugt und für die legale Sicherheit sorgt, es alsdann eines besondern Consenses der Regierung nicht mehr bedürfe.

ad § 15 II Ob das Presbyterium die Einziehung der fixirten Einkünfte des Predigers besorgen soll[,] hängt von den Wünschen des Predigers und seiner Uebereinkunft mit dem Presb[ysterium] ab[.] – Es darf sich nicht eigenmächtig darin mischen; wohl aber muß es dahin sehen[,] daß von den Gerechtsamen des Predigers nichts verlohren gehe, oder geschmälert werde. In dieser Absicht müsste es sich billig von Zeit zu Zeit hiernach erkundigen, sonderlich wenn der Prediger sich um dergleichen zu wenig bekümmerte – oder gar selbst dabey zum Schaden seiner Nachfolger etwas von seinem Recht nachliesse. Eben dieses wäre der Fall, wenn der Prediger die Grundstücke deteriorirte³⁰⁸, Holzungen verdürbe, oder nicht in gutem Stande erhielte, die Grenzen verrücken liesse p[er]ge[p[er]ge]

ad § 16 III³⁰⁹ Was darin dem Presb[ysterium] auferlegt wird[,] hat unsere völlige Zustimmung.

Nur bey dem Unterrichte der Confirmanden müsste es ein notorisch nachlässiger und pflichtvergessener Prediger seyn, wenn sonderlich auf dem Lande sein Presbyterium sich sollte gedrungen finden[,] zuzutreten und darauf zu achten oder hinzuwirken[,] daß hier keine Unordnungen einreissen. [/2/4^v]

ad § 27 I³¹⁰ Wo ein besonders besoldeter Kirchenrendant³¹¹ ist[,] möchte es nicht rathsam seyn[,] diesen zugleich zum Mitgliede des Presb[ysteriums] zu wählen.

³⁰⁸ Deteriorieren: im Wert mindern, verfallen lassen.

³⁰⁹ Es [das Presbyterium] hat über die äußere kirchliche Ordnung in der Gemeinde und besonders bei dem öffentlichen Gottesdienste wie auch in der Feyer der Sonn- und Festtage zu wachen, den Besuch der Schule und die Theilnahme am Catechumenen-Unterrichte zu befördern, in der Beilegung von Streitigkeiten, in der Ermahnung derer, die sich dem Spiel, dem Trunke u[nd] s[o] w[eiter] ergeben haben, dem Prediger ohne Zudringlichkeit beizustehen, wo die Mitglieder desselben gewiß sind, daß man sie als Väter der Gemeinde gern hören werde, auch die Prediger in ihrem Amte und in ihrem Ansehen zu schützen. (Zuziehung zur Prüfung der Confirmanden und Gegenwart bei der Vorbereitung zum heiligen Abendmahl, um wahrzunehmen, ob sich unter den Erschienenen solche befinden, welche nicht zugelassen werden können [...]).

³¹⁰ Verwaltung des Kirchenvermögens.

³¹¹ Kirchenrendant: kirchlich angestellter Rechnungsführer.

Zweiter Abschnitt.

ad § 30 A a So lange es noch Pfarrstellen giebt[,] die so ausserordentlich schlecht dotirt sind[,] daß ein Prediger sie nur unter der Bedingung und mit der Aussicht annehmen kann, so bald als möglich weiter befördert zu werden: wird man es dem Pfarrer auf solchen ehemals mit Recht *Pönitentz*[-]³¹² oder auch *Hunger*[-]Pfarren genannten Stellen nicht auferlegen können[,] erst gewisse bestimmte Jahre an solchem Orte zu bleiben; zumal wenn er eben Gelegenheit fände[,] auf eine bessere Pfarre gewählt oder versetzt zu werden; da er ja nicht wissen kann[,] ob ihm so bald wieder eine gleiche Gelegenheit angeboten würde.

Freilich bleibt es hart für eine Gemeinde[,] wenn sie immer nach Verlauf einiger Jahre einen neuen Prediger hohlen [!] und zu seiner ersten Einrichtung ihm behülflich seyn soll. So steht bey einer kleinen Gemeinde dieser Provinz in 60 Jahren der zwölfte Prediger – im Durchschnitt alle 5 Jahre ein anderer. – Wie nachtheilig dieses auch auf die Gemeinde in anderer Hinsicht wirken muß, wenn sie so schnell mit den Seelsorgern wechseln soll, nach dem sie kaum mit ihnen recht bekannt geworden ist, das liegt am Tage. – Also wäre auch in dieser Hinsicht Verbesserung der geringen Stellen ein grosses Bedürfniß. Denn der abziehende Prediger von einer *kleinen* Gemeinde kann dieser doch auch nichts ersetzen, weil er da nichts erübrigt hat, und kaum mit seiner ersten Einrichtung fertig war. [/2/5']

ad § 31 b Die Verwaltung des Amtes während der vacanz [!] wird observanz[-]mässig durch den Superintendenten angeordnet.

ad § 32 c Jede Pfarr-Stelle hat seit langer Zeit ihre bestimmten Nachbarn, die bey eintretender Vacanz die Geschäfte des Predigers besorgen. Gemeiniglich sind deren drey, und jeder von den drey benachbarten Predigern übernimmt eine Woche, die sich entweder mit dem Sontage [!] anfängt und mit dem Sonnabend schliesst, oder vom Montage bis zum nächsten Sontage [!] incl[usive] geht.

Es ist wünschenswerth[,] daß auch die Candidaten bey den vacanzen [!] zugezogen werden, sonderlich wenn sie sich in der Nähe aufhalten; sie bekommen dadurch Gelegenheit[,] im Kreise bekannter zu werden.

Eben dazu würden auch Circular-Predigten der Geistlichen des Kreises dienen, daß die Prediger[,] welche eine weitere Beförderung beabsichtigen[,] sich an den vacanten Orten könnten hören lassen.

Die theilweise Uebernahme von Geschäften ist auch wol in Gebrauch – kann sich aber nur allenfal[ls] auf Krankenbesuch und Kranken-

³¹² Pönitenzstelle: Bußstelle.

Communien, wie auch Schul-Aufsicht erstrecken, weil bey andern Amts[-]Verrichtungen die Führung des Kirchenbuchs leiden möchte.

Die Bewirthung des Predigers geschieht von dem[,] der die Accidentien³¹³ genießt. Ist also eine Witwe vorhanden, so bewirthe diese den fremden Prediger und genießt das Accidens. Ist der abgegangene Prediger versetzt[,] so behält der vicarirende Nachbar dasselbe, und muß für seine Bewirthung sorgen, wenn nicht etwa die Gemeinsglieder freiwillig ihn zu sich einladen.

ad § 33 I Es versteht sich von selbst[,] daß der zu wählende [!] oder zu ernennende [!] gehörig examinirt, und gegen seine moralitaet [!] nichts einzuwenden sey. [/2/5^v]

ad § 34 II,1 Bey Stellen Königlichen Patronats hat bisher die Ernennung von der Landes-Regierung abgehangen, die nach ihrem Ermessen unter mehreren Mitwerbern³¹⁴ demjenigen die erledigte Stelle anwies, der die gerechtesten Ansprüche daran zu haben schien, bald als ältester Candidat, bald als wohlverdienter Schullehrer an einem Gymnasio der Provinz, bald als Prediger auf einer geringern Pfarre, den man verbessern wollte.

Daß in allen diesen Fällen der von der Regierung ernannte nur selten der Mann war[,] den die Gemeinde wünschte – oft auch nicht der Mann[,] der sich für *diese* Gemeinde passte – oft sogar ein unwürdiger, der sich doch zu empfehlen oder einzuschleichen gewusst hatte: das läßt sich leicht denken, und man weiß auch in unserer Provinz die Exempel anzuführen[,] die dieses belegen; daher es auch wol geschehen ist[,] daß bey einem hinlänglich motivirten Widerspruch der Gemeinde dieser dennoch der ihr bestimmte Prediger mit militärscher Gewalt aufgedrungen wurde.³¹⁵

Wir brauchen nichts davon zu sagen[,] was für traurige Folgen dergleichen Pfarr[-]Besetzungen auf eine ganze generation [!] in Hinsicht der moralitaet [!] einer Gemeinde haben müssen.

ad § 35 – 2 Bey Patronat-Stellen sollte wenigstens die Einschränkung statt finden[,] daß der Gemeinde drey taugliche Subjecte zur Wahl vorgestellt würden, in der Art[,] daß alle drey sich gleich gut qualificirten, und nicht etwa[,] um *einen* zu begünstigen[,] zwey andere mit aufgestellt würden[,] von denen man voraus wüsste[,] daß sie keine Stimmen bekämen.

Hiebey kommt die allerdings wichtige Frage zur Sprache: ob nicht überhaupt auch da[,] wo es bisher nicht üblich gewesen ist, künftig den

³¹³ Gebühren der Gemeindeglieder für die Inanspruchnahme von kirchlichen Amtshandlungen.

³¹⁴ Mitwerber = Mitbewerber.

³¹⁵ Auf welche konkreten Vorgänge hier angespielt wird, ließ sich nicht ermitteln.

Gemeinen mehr Einfluß auf die Besetzung der Pfarrstellen zu gönnen und zu bewilligen sey.

Sieht man auf die Bewerber um ein geistliches Amt, mögen es Candidaten oder Prediger seyn[,] die eine Versetzung auf bessere Stellen suchen, so werden alle diejenigen[,] welche fürchten müssen[,] [2/6^r] bey der Concurrenz mehrerer Mitwerber zu kurz zu kommen[,] lieber dafür stimmen, daß das Consistorium die Pfarr-Stellen besetze, weil sie alsdann hoffen können, entweder als alte Candidaten, oder auch als Prediger[,] die eine schlechte Einnahme hatten, befördert zu werden; sie mögen nun der Gemeinde quaest[ionis]³¹⁶ gefallen oder nicht.

– Nimmt man aber auf das wahre geistige und sittliche Wohl der Gemeinde wie billig Rücksicht – und die Gemeinde ist doch nicht um des Predigers willen, sondern der Prediger um der Gemeinde willen da –[,] so ist es einleuchtend genug[,] daß jede Gemeinde den Mann[,] den sie selbst gewählt hat, werther halten, und ihm Achtung, Liebe und Vertrauen williger schenken wird als jedem andern, den sie entweder noch nicht kannte, oder gegen den sie wol gar Einwendungen zu machen sich berechtigt glaubt. Der von der Gemeinde gewählte Prediger findet also leichter Eingang[,] und seine ganze Amtsführung wird ihm gleich von Anfang erleichtert. Bedarf er es[,] so wird man ihn williger unterstützen, und zu jeder Verbesserung[,] die das kirchliche Wesen betrifft[,] williger die Hand bieten, wie das alles die Erfahrung in solchen Ländern und Gegenden zeigt[,] wo die Gemeinden die Wahl haben.

– Indessen ist auch nicht zu läugnen[!][,] daß die Gemeinden bey einer völlig freien Wahl dennoch sich in der Folge leicht können betrogen finden, wenn z[um] B[ei]spiel der zu wählende [!] ihnen nicht genugsam bekannt war – wenn er blos durch irgend ein gefälliges Talent sich ihnen empfahl, – oder wenn er sich durch Personen[,] die Einfluß hatten, einen Anhang und eine Stimmen-Mehrheit zu erschleichen wusste. Daher ist es nicht selten der Fall[,] daß die Gemeinde bald genug ihre Wahl bereuen muß.

– Wenn wir also auch gern den Gemeinden mehr Einfluß auf die Besetzung der Prediger-Stellen zugestehen, so wünschen wir doch[,] daß dieser durch solche Maaßregeln beschränkt werden möge, die einer Ueber-eilung der Gemeinden vorbeugen. Daß also z[um] B[ei]spiel drey tüchtige Subjecte der Gemeinde vom Patron, oder Magistrat, oder Consistorio zur Wahl vorgeschlagen werden, in der Voraussetzung[,] daß gegen keines dieser Subjecte erhebliche Einwendungen statt haben. [2/6^v]

Ein sehr wichtiger Grund zur Empfehlung der Wahlfreyheit liegt noch darin, daß 1.) Mancher viel[!]leicht dadurch überhaupt vom Studio der Theologie abgehalten wird, wenn er selbst oder andere[,] die auf ihn wirken können, besorgen müssen, er werde dabey nicht sein Glück machen,

³¹⁶ Gemeinde quaestionis: in Frage stehenden Gemeinde.

weil es ihm an gewissen körperlichen empfehlenden Eigenschaften, oder an Talenten fehle, die ihn beliebt machen könnten – und daß 2.) Candidaten und Prediger sich um weit ernstlicher Mühe geben müssen und werden, sich auf eine vorteilhafte Art auszuzeichnen, sich dadurch bemerklich zu machen, und bey einer Concurrenz desto sicherer mit andern in die Schranken treten zu können. Denn obgleich die Candidaten sich auf das Examen anschicken müssen, so wird doch in der Regel bey ihrer Beförderung durch die Obrigkeit mehr auf Geschicklichkeit und Gelehrsamkeit – weniger auf gute Prediger-Talente gesehen; wogegen die Gemeinde bey ihrer Wahl die Tüchtigkeit als erwiesen voraussetzt, und sich darin auf die prüfenden Behörden verlässt, aber desto mehr auf Kanzelgaben, Redner-Talent und empfehlendes Außeres sieht. Auch für die Prediger[,] die sich sonst leicht im Amte vernachlässigen könnten[,] wirkt es als ein Sporn zum Fleiß und Fortschreiten in jeder Art der Ausbildung und des Vollkommener-Werdens, wenn sie nur durch wirklich einleuchtende Vorzüge sich zur Wahl an einen bessern Platz die Hoffnung erwerben können[.]

– Ob übrigens die Wahl eines neuen Predigers *viritim*³¹⁷ geschehen soll, oder ob dazu nur das Presbyterium und die Aeltesten die Stimme abgeben sollen –, oder ob *diese* der übrigen Gemeinde drey zur Wahl vorzuschlagen ermächtigt sind – – das bleibt der nähern Bestimmung überlassen.

ad § 37 a Die Leitung des Wahlgeschäftes gehört den geistlichen Oberrn und nicht den Weltlichen [!]. Was soll der Weltliche [!] Beamte Geschäfte anordnen[,] die kirchlich sind? Zur Erhaltung guter Ordnung bey Gefahr von Unruhen mag ein Weltlicher [!] Beamter zugehen seyn.

ad § 42 IV Die Einführung des neuen Predigers geschieht durch den Superintendenten[,] und die Ordination soll billig auch an dem Orte geschehen[,] wo der Prediger ins Amt tritt[.] [/2/7^r]

Die Kosten der Einführung und des Antritts müssen aus der Kirchen Casse genommen, und wo diese zu schwach ist, von der Gemeinde getragen werden, so wie diese auch verbunden ist[,] den Prediger mit seiner Familie und seinem mobilien [!] abzuholen.

ad § 44 et 45 1. 2. Es kann wol nicht für alle und jede Orte und Gemeinden eine allgemein gültige Norm entworfen werden zum Religions-Unterricht der Jugend, in so fern letztere von den Confirmanten unterschieden wird. So ist an einigen Orten die ehemalige Wochen-Betstunde sehr zweckmässig in eine öffentliche Unterrichts-Stunde für die Jugend verwandelt. Die Sontäglichen [!] Kinderlehren in den Sommer-Monaten

³¹⁷ Viritim: Mann für Mann, einzeln.

sind ja auch dem Unterrichte der Jugend gewidmet. In zahlreichen und sehr zerstreuten Landgemeinden[,] die 4 bis 6 Seelen³¹⁸ – 5 bis 10 Schulen haben, und wo so viele Arbeiten dem Prediger zur Last fallen, kann nicht gut ausser dem Confirmanden[-]Unterricht noch ein besonderer für Kinder von 12 bis 14 Jahren erteilt werden. In kleinern Gemeinen gehen häufig die Kinder 2 Jahre zum Confirmanden[-]Unterricht.

ad § 46 Freilich ist ein allgemein einzuführendes Lehrbuch sehr wünschenswerth – bis dahin ist Luthers Catechismus und die Bibel das Beste. Ein kluger und erfahrener Lehrer kann jedes Lehrbuch nützlich gebrauchen. Dem ungeschickten hilft das beste Lehrbuch wenig.

Die Bibel muß den Kindern bekannter und geläufiger werden – auch der Historische [!] Teil und Inhalt derselben[,] der unter Behandlung eines geschickten Lehrers ein treffliches Exempelbuch ist.

ad § 49 III Die specielle Seelsorge ist nicht jedermanns Ding. So wie mancher *gelehrter* Arzt nicht zum praktischen Arzt taugt, so mancher gelehrter Prediger nicht zum Seelenarzt oder Seelsorger. – Viel[!]leicht gehen uns unsere Katholischen [!] Glaubens- und Amtsbrüder darin weit vor, vermittelt ihrer durch den Beichtstuhl erlangten mehreren Menschen-Kenntniß und genauern Bekanntschaft mit den Eigenthümlichkeiten ihrer Gemeinsglieder. [/2/7^v]

Ein Arzt[,] dem sich der Patient ganz und ohne Rückhalt entdeckt[,] kann denselben richtiger beurteilen und glücklicher behandeln als derjenige[,] der alles nur errathen soll, und dabey leicht Fehlgriffe macht.

– Krankenbesuch ist vielen Predigern lästig, und sie wissen sich nicht dabey zu benehmen, weil sie schlechte Seelen-Aerzte sind. Und doch ist der Krankenbesuch grade die beste Uebungs[-]Schule für den Prediger, und macht ihn sehr beliebt[,] wenn er darin fleissig ist und auf Menschen zu wirken versteht.

ad § 51. V. – Der Prediger soll weder selbst noch durch seine Hausgenossen Handel und Gewerbe treiben – ob er gleich seine eigene auf seinem Acker erzeugte Produkte wie jeder anderer [!] verkaufen kann. Doch muß es ihm unbenommen bleiben, zu seiner Erhaltung oder zur Erhaltung der Gesundheit eine anständige Kunst zu treiben, z[um] B[ei]spiel Glas-schleiffen [!], Drechseln, Korbflechten oder Beschäftigung mit der Baumzucht wie Christ³¹⁹. Hat nicht der Ackerbau und Gartenbau

³¹⁸ Unklar, was gemeint ist – möglicherweise könnte hier das Wort „Tausend“ ausgefallen sein.

³¹⁹ Anspielung auf den Pfarrer und Pomologen Johann Ludwig Christ in Kronberg (Taunus); s. dazu unter anderem dessen Veröffentlichung: Christ, J[ohann] L[udwig]: Pomologisches theoretisch-practisches Handwörterbuch, oder Alphabetisches Verzeichniß aller nöthigen Kenntnisse sowohl zur Obstkultur, Pflanzung, Vered-

und alle Zweige der Oeconomie dem Prediger-Stande viel zu danken, woran die Namen Leopold³²⁰ – Schnee³²¹ – Lüders³²² erinnern. Und ist nicht Schriftstellerey auch ein Gewerbe zur Verbesserung der financen [!]? Bey der Theilnahme an Gesellschaften und Vergnügungen wäre viel zu erinnern. Der Prediger kann in seiner Gemeine oder ausserhalb derselben jede anständige Gesellschaft besuchen[,] wo man ihn gern sieht – wo er als *Prediger*, als *Geistlicher*[,] als *Diener* und *Nachfolger* Christi erscheinen darf, wo er seine Bestimmung und seine Würde nicht erst vergessen muß – wo auch andere es nicht erst vergessen müssen[,] daß er *Prediger* sey. Doch sollte wol nur unter seltenen Voraussetzungen der Prediger an

lung, Erziehung, Pflege und Behandlung aller Arten Obstbäume, und der ökonomischen Benutzung ihrer Früchte etc. als auch zur Beurtheilung und Kenntniß der vorzüglichsten bisher bekannten Obstsorten aller Arten und ihrer Classification etc. Mit fünf Kupfertafeln. Leipzig 1802. – Zum Wirken Christs s. auch Schalt, Wilhelm: [Art.] Christ, Johann Ludwig, in: Neue Deutsche Biographie 3 (1957), S. 217.

³²⁰ Justus Ludwig Günther Leopold, Pfarrer in Appenrode bei Ellrich, später in Leimbach bei Nordhausen, veröffentlichte unter anderem: Handwörterbuch des Gemeinnützigsten und Neuesten aus der Oekonomie und Haushaltungskunde. 2., mit einem Anhang, und mit einer Vorrede über die besten vorhandenen ökonomischen und technologischen Wörterbücher, deren Gebrauch und Nutzen, vermehrte Ausgabe. Hannover 1805.

³²¹ Gotthilf Heinrich Schnee, Pfarrer in Schartau bei Burg (bei Magdeburg), gab unter anderem heraus: Der angehende Pächter. Ein Handbuch für Kameralisten, Gutsbesitzer, Pächter, Bonitirer und Theilungskommissarien, worin das Werthverhältniß des Bodens; die verschiedenen Feld-Eintheilungen und Wirthschaftsarten; übliche Besamung und Ernte-Ertrag; Feld- und Hausarbeiten; Unterhaltungskosten von Menschen und Thieren; die Verhältnisse bei der Viehzucht u[nd] d[er]gl[eichen], nach richtiger Erfahrungen in gedrängter Kürze dargestellt werden; nebst einem Ertrags-Anschlag eines Guts von 450 Morgen. Halle 1817. – Zum Wirken Schnees s. Leisewitz, C[arl]: [Art.] Schnee, Gotthilf Heinrich, in: Allgemeine Deutsche Biographie 32 (1891), S. 89-90.

³²² Zum Wirken Philipp Ernst Lüders', seit 1755 Propst in Glücksburg, s. Schröder-Lembke, Gertrud: [Art.] Lüders, Philipp Ernst, in: Neue Deutsche Biographie 15 (1987), S. 456f. Aus Lüders' Feder veröffentlicht ist unter anderem: Lüders, Philipp Ernst: Abhandlungen und Bedenken über das Acker-Wesen und den Anbau verschiedener Feldfrüchte, aus eigener Erfahrung entworfen. Flensburg/Leipzig 1765.

sogenannten Kränzgens,³²³ Klubbs,³²⁴ resourcen [!]³²⁵ und ähnlichen Gesellschaftlichen [!] Verbindungen Theil nehmen, weil diese gemeiniglich auf blossen Sinnen-Genuß berechnet sind, und des geistigen Genusses dabey wenig seyn möchte. – Auf Reisen mag der Prediger gleich jedem andern Reisenden in öffentliche Wirths- oder Gasthäuser einkehren: aber an seinem Wohnorte sollte man ihn nicht leicht im Wirths-Hause finden – oder in eigentlichen Trinkgesellschaften, seys früh oder Abends. Das Aergerniß der Gemeine daran ist unvermeidlich. [2/8^r]

³²³ „Ein Kränzgen ist eine geschlossene Gesellschaft zum Vergnügen. [...] Das Vorzügliche bey den Kränzgensgesellschaften besteht darin, daß es geschlossene Zusammenkünfte auserlesener und gewisser Personen sind, die einander vollkommen kennen, die sich freywillig an gewisse Gesetze halten, und die also ohne Furcht und auf die vertrauteste Art mit einander umgehen können. [...] Der freye, freundschaftliche Umgang, die vernünftigen Reden, die allgemeine Munterkeit, welche in dergleichen Zusammenkünften herrschen, haben mir vor dergleichen Verbindungen tugendhafter Personen untereinander eine grosse Achtung beygebracht.“ So charakterisiert in: Von Kränzgen, in: Das Reich der Natur und der Sitten 7 (1760), 238. Stück, S. [215]-224, Zitate S. 217-219.

³²⁴ S. dazu: [Reith, Bernhard von:] Etwas über die Klubbs und Klubbisten in Teutschland, und was dabei Rechtens ist. O.O. 1793, dort S. 6: „Das Verbrechen, dessen man die Klubbs bezichtigt, ist Empörung und Volksaufwiegelung. Dieses Verbrechen hat verschiedene Stufen; es wird aber insgemein den Klubbs in jenem hohen Grade beigelegt, in welchem es sich mit dem Laster der beleidigten Majestät oder Landeshoheit, und mit dem Hochverrathe verschwistert.“ A.a.O., S. 9f.: „Das ursprüngliche Vaterland der Klubbs ist bekanntlich England, von wo aus sie in Frankreich und nachmal weiter in Teutschland übergepflanzt worden sind, und den englischen Stammnamen beibehalten haben. Die Klubbs in England sind nichts anders, als von Privatpersonen durch gewisse Statuten zu einem gewissen Ziele gebildete Gesellschaften.“ A.a.O., S. 17f.: „Die Absichten der Stifter der Klubbs [in Deutschland] mit ihrem Anhange [...] kamen nur in dem generellen Gegenstande überein, daß sie eine Gesellschaft bildeten, welche öffentlich über die Angelegenheiten und das Beste des Staats und der Bürger sich berathschlagen wollten. Das war im Anfange das einzige Grundgesetz der Gesellschaft, und in diesem Gesichtspunkte war eine solche Gesellschaft auch in Teutschland nicht gegen die Gesetze: denn die teutsche Freiheit erlaubt einem teutschen Bürger, seine Meinung über Staats-Angelegenheiten zu sagen; also erlaubt sie es auch mehreren Männern, hiebei mit ihren Einsichten einander an die Hand zu gehen.“

³²⁵ S. [Art.] Klub, Club, in: Krünitz, Johann Georg: Oekonomisch-technologische Encyklopädie, oder allgemeines System der Stats- Stadt- Haus- und Land-Wirthschaft, und der Kunst-Geschichte, in alphabetischer Ordnung. 41. Theil, von Klu bis Knu. Nebst 20 Kupfertafeln auf 3³/₈ Bogen. Berlin 1787, S. 1-19, dort S. 11f.: „In Berlin gibt es verschiedene so genannte Ressourcen oder Klubs, welche zur Unterhaltung geschlossener Gesellschaften bestimmt sind, z[um] B[ei]spiel] die so genannte große Ressource, von 100 Personen, auf der Schloß-Freyheit im Palmierschen Hause [...]. Fremde können in solche durch Mitglieder eingeführt werden. [...] Magdeburg hat eine Ressource [...] Jene, die Ressource, hat viel Aehnlichkeit mit einer berlinischen Gesellschaft der Art, so, daß auch beyde Geschlechter daran Theil nehmen. Sie ist zunächst für den Adel und vornehmern Stand eingerichtet, ob gleich auch verschiedene aus dem Mittel-Stande zu Mitgliedern der Gesellschaft aufgenommen sind.“

Indessen kann das Presbyterium bey Versäumnissen des Predigers in seinem Amte oder bey anstössigem Lebens[-]Wandel nicht selbst Zurechtweisungen erteilen, welches den Prediger zu sehr herabsetzen, und sein Ansehen schwächen würde – es kann aber dem Superintendenten darüber Anzeige machen.

ad § 55. I³²⁶ Der Prediger kann sich im Predigen und Katechisiren durch einen Candidaten vertreten lassen[,] – Hiebey wurde der Wunsch ausgesprochen[,] daß jungen Theologen[,] die von der Akademie zurückkommen, und noch nicht examinirt sind, erlaubt seyn möchte, unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Predigers[,] den sie vertreten[,] einige Vorträge in Wochen- oder Leichenpredigten zu halten, um sich nur erst zu versuchen. Ist es doch auf Univer[-]Sitaeten [!] unter gleichen Umständen den Studirenden [!] Theologen erlaubt[,] auf nahen Dörfern, oder selbst in der Stadt aufzutreten. Warum wollte man dem jungen Mann[,] der noch blöde und ungeübt ist[,] diese ersten Versuche seiner Kräfte nicht gönnen. Desto früher lernt er bemerken[,] was ihm fehlt und wohin er seinem Fleisse die Richtung zu geben hat.

ad § 56 II³²⁷ Da hier von *nicht* ordinirten Candidaten die Rede ist, so möchten wir wol den Wunsch ausdrücken[,] daß in jedem Superintendentur-Kreise *ein* ordinirter Kandidat sich befände, der in Fällen[,] wo ein kranker Prediger nicht selbst die actus ministeriales³²⁸ verrichten, und keinen Nachbar[n] immer damit beschwehren kann, diese actus verrichten könnte. Im Bergischen taufen die Candidaten, weil da viel in den Häusern getauft wird[,] – Warum sollte nicht ein schon etwas gesetzterer und geübter Candidat ordinirt seyn können? oder [!] was für Mißbrauch könnte daraus in einem wohlgeordneten Staate entstehen, wenn der Prediger[,] für den er als Stellvertreter handelt[,] für die Art und Weise der Handlung verantwortlich gemacht wird?

ad § 57 III Eine Anzeige vor einer eingeleiteten Vertretung wird wol nicht in jedem Fall erforderlich seyn. Nur dann[,] wenn eine Abwesenheit von mehrer[n] [1/2/8^v] Wochen eine lange Vertretung nöthig machte, würde es der Anzeige bey dem Superintendenten, und allenfalls durch diesen bey einer höhern Behörde bedürfen. Auf jeden Fall sind Superintendent und Prediger für die Vertretung verantwortlich.

ad § 58 d – – Wenn ein Prediger zu seiner Amtsführung so durchaus unfähig wird[,] daß er seinem Amte nicht mehr vorstehen kann, so muß

³²⁶ In welchen Geschäften kann er sich durch einen nicht ordinirten Candidaten vertreten lassen?

³²⁷ Qualification des nicht Ordinirten zur Vertretung – besonders im Predigen.

³²⁸ (Kirchliche) Amtshandlungen.

ihm ein adjunctus [!] gegeben werden, und zwar cum Spe succedendi³²⁹[.] – Anders ist es[,.] wenn er noch selbst mit arbeiten kann und nur eines Gehülfs bedarf, der allenfal[!]s wie bey § 56 bemerkt ist[,.] ordinirt seyn könnte.

ad § 59 a. Ueber die feststehenden Einkünfte der Prediger muß ihnen bey dem Anzuge³³⁰ vom Presbyterio ein vollständiges Verzeichniß überliefert werden, und wenn es der Prediger wünscht[,.] sollte auch das Presb[yste-rium] für die Erhebung oder Einziehung Sorge tragen.

An einigen Orten gehört zu den fixirten Einnahmen ein Opfer[,.] welches der Prediger selbst in der Gemeinde sammeln, und von Haus zu Haus einfordern muß, wo es oft kaum 8 Pfennige oder 1 g[uten] gr[oschen] beträfe. Diese für den Prediger so höchst unanständige Sammlung müsste ganz aufhören, und wenn sie fortdauern [!] soll[,.] müsste ein Mitglied des Presb[ysteriums] sie übernehmen – oder die Mitglieder müssten sich in die Einsammlung teilen, so daß jeder einen bestimmten Distrikt in der Gemeinde vornähme.

Anderer Orten ist es Pflicht[,.] an den 3 hohen Festtagen (auch wol noch Michaelis³³¹) dem Prediger das bestimmte Opfer jedes Hauses in der Kirche auf den Altar zu legen. Da bleiben denn viele zurück, und es wäre gut[,.] wenn auch hierauf das Presb[ysterium] besser achtete. Denn da die Einkünfte der Prediger so precar sind – den Zeitbedürfnissen oft so wenig angemessen, und jeder sie gern schmälert, so ist es nöthig[,.] das[,.] was noch besteht[,.] zu conserviren – aber auch die Würde des Predigers zu schonen. [2/9^r]

ad § 60 I. Es hat zwar geheissen[,.] daß das Beichtgeld solle abgeschafft und den Predigern eine angemessene Vergütung dafür gesichert werden. Auch will verlauten[,.] daß dieses schon in einigen Provinzen zur Ausführung gekommen sey. Wir glauben nun zwar wol[,.] daß es in manchen Stadtgemeinen anstößig seyn könne, dem Prediger Beichtgeld zu geben. Aber auf dem Lande ist diese Abgabe an den Prediger nicht so anstößig[,.] und die Leute sind einmal daran gewohnt. Bey jeder Vergütung derselben sind die Prediger gefährdet. Wird in diesem Augenblick ein maximum [!] dafür festgesetzt, so nimmt doch erfahrungsmässig die Seelen[-]Zahl immer zu, und also auch die Arbeit mit der Seelsorge: würde aber auch wol die Vergütung nach diesem Maaßstabe steigen??

Und wie? wenn [!] z[um] B[ei]spiel die Staatskassen in Krieges Zeiten zu zahlen aufhörten? wer [!] würde dann die Prediger entschädigen?

³²⁹ Cum spe succedendi: mit der Aussicht auf Nachfolge (in der Pfarrstelle).

³³⁰ Beim Anzuge: bei der (mit dem Zuzug an den Ort verbundenen) Übernahme der Pfarrstelle.

³³¹ Michaelistag: Tag des Erzengels Michael und aller Engel, 29. September.

ad § 61 II Die Jura Stolae sind jetzt an jedem Orte verschieden, und zwar an einigen Orten herkömmlich auffallend geringer als an andern oft nahe benachbarten. Wollte man eine Gleichheit einführen, so würden einige Prediger sehr gewinnen – andere eben so sehr verlieren. So wird z[um] B[ei]spiel an einem Orte für die Tauffe eines Kindes kaum halb so viel bezahlt als an andern Orten. An einem Orte muß der Prediger eine Parentation³³² oder Leichenrede im Hause unentgeltlich halten – an andern wird sie besonders, und oft sehr hoch bezahlt. So viel wäre freilich zu wünschen[,] daß doch ein minimum [!] bestimmt würde für die Gemeinen[,] wo das Accidens gar zu gering ist.

ad § 62 c. In Absicht der liegenden Gründe bey den Pfarren, an Gärten, Wiesen und Aeckern, erkennen wir es für ein grosses Glück[,] daß dergleichen noch bey den meisten Prediger-Stellen besonders auf dem Lande erhalten ist. Denn da die pretia rerum so sehr gestiegen sind, unsere Geld Einnahmen an Kapital[-]Zinsen p[er]ge oder Accidentien dagegen nicht erhöht sind, so finden wir in jenen benannten liegenden Gründen das einzige Mittel[,] unsere Einnahme mit den Bedürfnissen noch einiger maassen [2/9^v] auszugleichen; und diejenigen unter uns[,] deren Stellen mit naturalien [!] dotirt sind[,] stehen sich dabey wenigstens besser als manche arme Stadtprediger[,] die sich oft zu den bittersten Klagen veranlasst finden, indem sie mit ihren Einkünften grössten Theils an das Accidens oder an die Wohlthätigkeit der Gemeinsglieder angewiesen sind, und beides mit dem so sehr gesunkenen religiösen Sinne merklich abgenommen hat.

ad § 63 d Die Immunitäten³³³ der Prediger bestanden sonst in der Befreiung von Grundsteuer oder Contribution³³⁴, so wie von andern Steuern und Abgaben, namentlich von der Accise³³⁵ oder Consumtions-Steuer.

Während der fremden Zwingherrschaft wurden wir eine Zeitlang auch mit der Grundsteuer belastet – hernach aber von dieser befreit. Als wir wieder unter Preussens ersehnten Scepter zurückkehrten[,] wurden wir bereits 1815 durch die Königliche Versicherung erfreut: daß wir in Absicht unserer Gerechtsame und Immunitaeten völlig wieder wie vor 1806 behandelt werden sollten. Nun sind wir zwar von der Grund-Steuer frey geblieben – endlich auch von der personal-Steuer [!] entbunden: allein was die ganze Consumtions[-]Steuer betrifft, so ist es in Hinsicht der Befreiung von derselben, oder einer angemessenen Vergütung noch immer bey oft erneuerten Versprechungen geblieben, und die Prediger haben

³³² Parentation: Rede zum Lob des Verstorbenen und zur Aufrichtung der Leidtragenden, die frei stehend gehalten wird.

³³³ Immunität: Steuer- und Abgabenfreiheit.

³³⁴ Contribution: Landessteuer.

³³⁵ Accise: Verbrauchssteuer.

daher in jedem ihrer Convente darüber geklagt und ihre Vorgesetzten aufgefodert[,] sich dieserhalb gehörigen Orts kräftig zu verwenden.

Es würde sehr anmaassend seyn[,] wenn wir darauf bestehen wollten[,] unsere Steuerfreiheit grade in derselben Art hergestellt zu sehen[,] wie wir sie ehemals genossen. Der Staat kann Gründe haben[,] darin eine Abänderung zu treffen, und uns anderweit zu entschädigen. Aber auf diese Entschädigung haben wir doch die gerechtesten Ansprüche. Denn jene Exemption³³⁶ ist uns als pars Salarüi [!] zugesichert, und diese Schmälerung unsers Einkommens passt sehr schlecht zu der Zeit[,] worin wir leben, worin nicht nur der Staat weit mehr als ehemals von uns fordert und erwartet, sondern auch die Welt oder die Zeitgenossen Ansprüche an uns machen, die nicht ohne einen grössern Kosten-Aufwand befriedigt werden können. Wir sollen in Erweiterung unserer Kenntnisse mit der Zeit fortschreiten, [2/10^r] sollen unsern Amte und Stande als gebildete Männer Ehre machen – aber woher nehmen wir die Mittel dazu, wenn es uns unmöglich gemacht wird[,] etwas auf lecture [!] zu verwenden? Fast allen Staatsdienern ist ihr Gehalt seit 50 Jahren verdoppelt, und uns wird es verringert.

– Wir bescheiden uns gern[,] daß wir der Obrigkeit Gehorsam und Unterwerfung schuldig sind[,] die *Gewalt* über uns hat, daher wir auch die Königliche Gewalt anerkennen, uns noch mehr zu entziehen[,] als schon geschehen ist: allein wenn unser innigst verehrter und geliebter König, dem auch unter der Zwingherrschaft die Prediger gewiß am treuesten angehangen haben, uns die restitutionem in integrum³³⁷ für unsere immunitäten [!], oder eine Entschädigung aufs feierlichste [!] verheissen hat, so müssen wir glauben[,] es sey auch sein Wille[,] daß uns dieses gehalten werde, und es sey nicht seiner Absicht gemäß[,] wenn wir durch die betreffenden Behörden immer von Jahr zu Jahr mit leeren Versprechungen abgespeiset werden. Wir müssen also auf der Erfüllung des Königlichen [!] so öffentlich gegebenen Worts so lange bestehen, bis der König selbst eben so öffentlich sein Wort zurücknimmt, welches zu befürchten wir noch keinen Grund haben.

ad § 64 e Das Gnaden[-]Jahr für Witwen und Waisen der Prediger ist hier schon längst observanzmässig, und in der Witwen-Constitution gegründet.

³³⁶ Exemption: Steuerbefreiung.

³³⁷ Restitutio in integrum: Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; Aufhebung einer zum Nachteil des Betroffenen erfolgten Entscheidung aus Gründen der Billigkeit.

Dritter Abschnitt

ad § 65 A Wir sind es zufrieden[,] wenn uns neue Zeit- und Zweckgemässe [!] formulare [!] gegeben werden, von denen wir uns um desto mehr Gutes versprechen dürfen[,] da die höhere Geistlichkeit unsers Landes jetzt von einem bessern Geiste belebt erscheint als in einigen der nächstverflossenen Decennien. Doch hoffen wir auch bey dem Gebrauch dieser Formulare nicht allzu knechtisch gebunden und beschränkt zu werden.

ad § 66 a. α Wir müssen bekennen[,] daß das neuerlich im Fürstenthum Minden eingeführte Gesangbuch³³⁸ in unsern Gemeinen wenig Beifall findet, und daß die Gemeins[-]Glieder um desto mehr an dem ältern ums Jahr 1771 erst eingeführten Gesang[-]Buche³³⁹ hangen, da dasselbe der Hoffnungs[-]Kraft und dem Geschmack [2/10^v] der religiösen Landleute weit angemessener ist als das neuere, in welchem man so viele herrliche Gesänge vergeblich sucht, und sich durch die dafür eingeschobenen nicht entschädigt findet.

Eine neue Auflage jenes frühern Gesang[-]Buches würde grosse Freude erregen, und es vielen Gemeinen möglich machen[,] ihre Erbauung aus den gewohnten Quellen zu schöpfen.

ad § 68 γ Ueber die Predigt lässt sich nicht viel vorschreiben. Wenn es mit dem Geiste und Herzen der Prediger richtig steht – wenn sie an der Bibel fest halten und aus dieser auch ihre Lehr-Weisheit schöpfen – wenn sie wissen und beherzigen[,] was sie in ihrem Amte seyn und wirken sollen – wenn sie die Bedürfnisse der Menschheit und ihrer Gemeinen kennen und studiren – wenn sie das selbst erfahren und üben[,] was sie von andern fordern sollen p[erge] p[erge][,] so werden sie auch wol immer besser lernen[,] was und wie sie predigen müssen[,] um in ihren Gemeinen ein wahres Christentum zu befördern, und sich selbst selig zu machen so wie ihre Zuhörer.

– Den meisten Zuhörern scheint es lieb zu seyn[,] wenn die Pericopen wenigstens nicht abgeschafft werden. Zeit und Umstände geben den Predigern oft Anlaß und Wink[,] auch zur Abwechselung andere Texte zu wählen.

– Strafpredigten sollen wol nöthig bleiben, so lange der sittliche Zustand der Gemeinen nicht besser wird. Die praxis Christi und seiner Apostel, so wie die Vorschriften der Letztern an Christliche [!] Lehrer in

³³⁸ S. Gesangbuch für das Fürstenthum und die Stadt Minden, nebst einer Sammlung von Gebeten für die öffentliche und häusliche Andacht. Neueste Auflage. Minden 1816.

³³⁹ S. Neues Gesangbuch für das Fürstenthum und die Stadt Minden, nebst einer Sammlung von einigen Gebeten. Minden 1771.

dieser Absicht, werden den Prediger, der Liebe mit Ernst verbindet, am Besten leiten.

ad § 69 α) Ein Prediger[,] der das gehörige Ansehen in seiner Gemeinde hat, wird auch Ruhe, Ordnung und Anstand bey dem öffentlichen Gottesdienst zu erhalten wissen. Sollte er *allein* es nicht bewirken können, und durch Alter und schwaches Gesicht verhindert werden[,] alles zu bemerken[,] was störend wirkt, so muß Presbyt[erium] und Kirchen-Aelteste ihn freilich unterstützen, und die gute Ordnung zu erhalten suchen. Ausserordentliche Störungen erfordern auch angemessene Maaßregeln. [/2/11¹]

ad § 73 II In der Regel geschehen in den hiesigen Provinzen besonders auf dem Lande alle Tauffen in der Kirche, und zwar nach der Predigt öffentlich – entweder vor oder nach der Communion, so daß immer noch ein Teil der Gemeinsglieder dabey gegenwärtig ist. Die Taufhandlung auf gewisse besondere Tage zu verlegen, würde nicht ausführbar seyn, zumal in grössern Gemeinen fast an jedem Son[n]tage 4 und mehrere Kinder zu taufen sind, und so viele Umstände zusammentreffen[,] um es nöthig zu machen[,] daß die Kinder wo möglich in den ersten 8 Tagen nach ihrer Geburt zur Tauffe gebracht werden.

Noth-Tauffen fallen selten vor – in den meisten Fällen von Schwächlichkeit der Neugeborenen eilen die Hebammen mit denselben zum Prediger, in dessen Wohnung alsdann die Kinder sofort getauft werden.

ad § 74 III³⁴⁰ Die sogenannten honoratiores [!] auch auf dem Lande lassen gern ihre Kinder im Hause taufen – verschieben dann auch wol die Handlung so lange, daß auch die Mutter mit dabey gegenwärtig seyn kann. Bey den Tauffen in der Kirche, sonderlich auf dem Lande, kann oft nicht einmal der Vater gegenwärtig seyn, als welcher nicht selten im Hause bleiben muß, um zur Bewirthing der Taufzeugen Anstalt zu treffen.

– Die Zahl der Taufzeugen ist unbestimmt – in einzelnen Fällen wird nur einer erbeten – mehrenteils 3. 4[,] auch wol mehrere – sonderlich von armen Eltern, die dadurch der Kindbetterin einige Unterstützung zu verschaffen suchen.

ad § 75 IV³⁴¹ Ungewöhnliche Namen kommen bey den Landleuten wol höchst selten vor. In der Regel bekommt das Kind von jedem Taufzeugen einen seiner Namen.

³⁴⁰ Nothwendige Gegenwart der Aeltern bei der Taufe? Die Taufzeugen. Zahl derselben.

³⁴¹ Welche Namen sind zulässig?

ad § 77 I Die Vorbereitungs-Andacht zur Abendmahls-Handlung ist wol an den meisten Orten verschieden.

Wird die Communion an einem Wochentage gehalten[,] so dient der vorher zu haltende Vortrag als Vorbereitung, und behandelt eine dazu passende Materie[.]

– Geschieht die Abendmahlsfeier am Son[n]tage nach [/2/11^v] der Predigt, so ist die Vorbereitung entweder am Sonnabend oder am Son[n]tag Morgens vor dem Anfange des gewöhnlichen Gottesdienstes, da sich denn die Confitenten³⁴² so viel früher versammeln, daß die Vorbereitungs-Andacht erst mit ihnen gehalten werden kann. In grossen und zerstreut liegenden Gemeinen kann es den Gemeinsgliedern oft, sonderlich bey ungünstiger Witterung sehr beschwerlich seyn, sich erst Sonnabends vorher zur Beichthandlung einzufinden – wenigstens ist dieses der Fall bey Alten, Schwächlichen, bey schwangern Frauen – auch wol bey Dienstboten[,] die über ihre Zeit nicht Herr sind, oder die an benachbarten Orten dienen, und doch gern an ihrem Geburtsorte zum heil[igen] Abendmahl gehen.

ad § 80 IV – Zum heil[igen] Abendmahl kann derjenige zugelassen werden, der hinlänglich unterrichtet ist, um die Bedeutung dieser heil[igen] Stiftung zu fassen – und der durch seine Teilnahme daran andern Mitchristen nicht anstössig wird – Taubstumme,³⁴³ die gar kein historisches Erkenntniß von Christo und seiner Aufopferung für uns haben erlangen können, würden auch vom Abendmahl und dem Zweck desselben sich keine Vorstellung machen können.

Ein offenbar ärgerlicher Lebens-Wandel sollte billig eine Ausschliessung vom h[eiligen] Abendmahl nach sich ziehen.

Wie weit hierin das Recht des Predigers und des Presbyterii gehe, muß erst noch näher untersucht und bestimmt werden, wenn die verschiedenen Meinungen darüber gehörig geprüft und verglichen sind.

Verständige Prediger werden ein solches Gemeinsglied lieber in der Stille von der Teilnahme abzuhalten suchen, als dasselbe durch öffentliche Zurückweisung beschimpfen und erbittern.

ad § 81 V Privat-Communions werden auf dem Lande selten verlangt werden – ausser bey Frauen[,] die ihrer Entbindung nahe sind – und bey Kranken, wo sie immer gebräuchlich waren.

ad § 84. II Bey dem Alter der Confirmanden versteht es sich von selbst[,] daß auf die übrigen Erfordernisse Rücksicht genommen werden muß,

³⁴² Confitenten: Beichtgänger.

³⁴³ Nach Taubstummen war ausdrücklich gefragt: Wie ist es mit nicht unterrichteten Taubstummen zu halten?

und daher manches Kind ohnerachtet seines Alters noch zurückzuweisen ist, wenn es im Schulbesuch versäumt war, und im Erkenntniß zurück ist. Indeß muß ein Minimum des Alters festgesetzt werden, unter welchem kein Kind anzunehmen ist. [/2/12^r]

Bisher ist dieses minimum [!] auf 14 Jahre bestimmt. Da aber nicht alle Kinder um Ostern gebohren sind, so muß man den Termin von Michaelis³⁴⁴ bis wieder Michaelis annehmen. Was zwischen Michaelis 1818 und 1819 14 Jahre alt wird[,], kann altershalber Ostern 1819 confirmirt werden. Von dieser Bestimmung ist nicht füglich abzugehen, sonderlich um der Aermern [!] Landleute willen, die mit Ungeduld die Zeit erwarten, wo sie ihre Kinder theils selbst zur Arbeit gebrauchen, theils bey andern in Dienst vermienhen können.

ad § 85 III Nach unserer Observanz werden die Confirmanden vorher öffentlich vor der versammelten Gemeinde geprüft – andere Geistliche dabey zuzuziehen[,], ist nicht thunlich.

ad § 86 IV Die Handlung selbst³⁴⁵ wird jeder Prediger nach seiner besten Einsicht gern so feierlich und erbaulich einrichten[,], als es ihm möglich ist, und sie wird in unserer Gegend als sehr wichtig angesehen, und führt ein zahlreiches Auditorium in die Kirche.

ad § 87 E. Die eheliche Einsegnung geschieht nicht an allen Orten auf einerley Art. Eigentlich soll sie in der Kirche, etwa nach geendigtem Gottesdienste geschehen, wo sie denn gewöhnlich viele Teilnahme findet und feierlicher wird, wenn zugleich unter Begleitung der Orgel dabey passende Verse gesungen werden. Aber manche Brautpaare wünschen lieber in der Stille entweder in der Beichtkammer, oder im Hause des Predigers im Beyseyn ihrer Eltern oder nahen Verwandten getraut zu werden.

ad § 89 et 90 Die Gebräuche bey den Beerdigungen sind so mancherley Art und an den verschiedenen Orten so sehr voneinander abweichend[,], daß darüber nichts allgemeines [!] gesagt oder bestimmt werden kann. Von Zeit zu Zeit verändert sich auch darin manches zum Bessern, und ein Prediger[,], der bey der Gemeinde in Achtung und Ansehen steht[,], kann auch darin vieles gewinnen.

³⁴⁴ Michaelistag: Tag des Erzengels Michael und aller Engel, 29. September.

³⁴⁵ Gemeint ist hier die Konfirmation.

Vierter Abschnitt

ad § 91 - 94 Bisher sind die meisten Schullehrerstellen vom Consistorio besetzt, und die anzustellenden Lehrer aus dem Seminario genommen – zuerst auf kleinere, dann auf bessere Stellen befördert worden. [/2/12^v]

ad § 97 Es ist zu wünschen[,] daß manche Reise-lustige [!] Schullehrer darin mehr eingeschränkt und ernstlich angewiesen werden, ihrem vorgesetzten Prediger erst eine Anzeige davon zu machen[,] wenn sie Tage lang die Schule versäumen, und abwesend sind.

Bey dem fünften Abschnitt³⁴⁶
ist nichts erinnert worden

Bey dem sechsten Abschnitt von der Kirchenzucht wollte der Convent lieber die reiffen Urtheile und die resultate [!] der Discussionen darüber erwarten, als sich eigene Entscheidungen anmaassen; und das um desto mehr[,] da unser Kreis fast aus lauter Land-Gemeinen besteht, wo nicht alles anwendbar ist[,] was auf Städte passen mag[,] und vice versa.

Mit Genehmigung und im Auftrage des am 2te[n] Februar in Lübbecke versammelt gewesenen zweiten Superintendentur-Kreises des Fürstenthums Minden, und der zu demselben gehörenden nachbenannten Prediger, ist dieses Protocoll über ihre gepflogenen Berathschlagungen, und geäußerten Meinungen betreffend den Entwurf einer neuen Kirchenordnung verfasst und unterzeichnet
von dem Provis[orischen] Superintendenten dieses Kreises
C[arl] Weihe[,] Prediger zu Mennighüffen.

Versammelt waren zum Convent in Lübbecke

Augustin	Prediger	in Alswede
Baumann	—	— Holzhausen
Boedeker	—	— Oldendorff
Cramer	—	— Wehdem
Fallenstein	—	— Lavern
Güte	—	— Hüllhorst
Hackmann	—	— Lengern

³⁴⁶ Von den untern Kirchen-Bedienten.

Habbe	—	—	Gehlenbeck
Hartog I	—	—	Rahden
Hartog II	—	—	—
Hellen ³⁴⁷	Prediger	in	Dielingen
Heyer	—	—	Schnathorst
Meier	—	—	Blasheim
Roescher ³⁴⁸	—	—	Lübbecke
Wex	—	—	Boerringhausen [!] ³⁴⁹
Woltemas	—	—	Quernheim

geschlossen d[en] 3t[en] Febr[uar] 1819

³⁴⁷ Hellen: gemeint ist: Helle.

³⁴⁸ Roescher = Röscher.

³⁴⁹ Richtig: Börninghausen.